STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY

LPA-B41E
U.B.C. LIBRARY

THE LIBRARY

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/festschriftzur4900vere

Festschrift

zur

49. Versammlung

Deutscher Philologen und Schulmänner

in Basel im Jahre 1907

BASEL
Buchdruckerei Emil Birkhäuser
1907.

Verzeichnis der Mitarbeiter.

Albert Barth, stud. phil., Zürich (bis 1906 in Basel).

Gustav Binz, Dr. phil., a. o. Prof. der engl. Philologie an der Universität Basel.

Wilhelm Bruckner, Dr. phil., a. o. Prof. der german. Philologie an der Universität und Lehrer am Gymnasium in Basel.

Charles de Roche, Dr. phil., Lektor für franz. Sprache an der Universität und Lehrer am Gymnasium in Basel.

Albert Geßler, Dr. phil., a. o. Prof. für neuere Literatur an der Universität und Lehrer am Gymnasium in Basel.

Eduard Hoffmann-Krayer, Dr. phil., a. o. Prof. der german. Philologie an der Universität Basel.

Karl Jöel, Dr. phil, o. Prof. der Philosophie an der Universität Basel.

Alfred Körte, Dr. phil., o. Prof. der klass. Philologie an der Universität Gießen (bis 1906 in Basel).

Rudolf Luginbühl, Dr. phil., a. o. Prof. der Geschichte an der Universität und Lehrer an der Knabensekundarschule in Basel.

John Meier, Dr. phil., o. Prof. der german. Philologie an der Universität Basel.

Friedrich Münzer, Dr. phil., o. Prof. der klass. Philologie an der Universität Basel.

Jakob Oeri, Dr. phil., Lehrer am Gymnasium in Basel.

Theodor Plüss, Dr. phil., Lehrer am Gymnasium in Basel.

Ernst Rabel, Dr. jur., o. Prof. der Rechte an der Universität Basel.

Arthur Rossat, Lehrer an der oberen Realschule in Basel.

Hermann Schöne, Dr. phil., o. Prof. der klass. Philologie an der Universität Basel.

Ferdinand Sommer, Dr. phil., o. Professor der vergleichenden Sprachwissenschaft an der Universität Basel.

Otto Spieß, Dr. phil., Privatdozent der Mathematik an der Universität und Lehrer am Gymnasium in Basel.

Felix Stähelin, Dr. phil., Privatdozent der alten Geschichte an der Universität und Lehrer am Gymnasium in Basel.

Ernst Tappolet, Dr. phil., o. Prof. der roman. Philologie an der Universität Basel.

Emil Thommen, Dr. phil., Lehrer an der oberen Realschule in Basel.

Rudolf Thommen, Dr. phil., a. o. Prof. der Geschichte an der Universität Basel.

ΜΑΡΚΕΛΛΙΝΟΥ ΠΕΡΙ ΣΦΥΓΜΩΝ.

I. *Σφυγμοῦ θ<ιγ>εῖν καὶ περὶ σφυγμῶν ὅσα χρὴ μαθεῖν πάνυ πολλὰ διενήνοχε· τὸ μὲν γὰρ οὐκ οἶδ' εἴ τις ..... τῶν ἰδιωτῶν οὐκ ἐτόλμησεν ἢ τοῦ ἰατροὺς ἢ τοῦ φιλίατρος εἶναι δόξαν ἀγαπῶν· καὶ .... χαλεπὸν οὐδὲν εἶναι δοκεῖ, πᾶσιν ἔξεστι. τὴν δὲ περὶ σφυγμῶν σημείωσιν διὰ τὴν χειρὸς ἐμπειρίαν καὶ διὰ γνώμης θεωρίαν — ὀκνῶ λέγειν — ἢ σπανίως γέ τις ἢ οὐδεὶς ὁ μαθών τε καὶ μελετήσας εὑρέθη· τῇ τε γὰρ διὰ τῶν δακτύλων ἁφῇ πολλῷ πάνυ χρόνῳ δεῖ δουλεύειν τὸν λογισμόν, αὐτὴν δὲ τὴν αἴσθησιν ἀνάπαλιν ταχθῆναι παρὰ τῇ γνώμῃ καὶ φῶς ἐκεῖθεν λαβοῦσαν παιδευθῆναι τὸ μάθημα. καὶ ἔτι γὰρ συνοδεῦσαι δεῖ πρὸς ταῦτα ἀκριβῶς αἴσθησίν τε καὶ νοῦν· διὸ καὶ τὸν Ἐρυθρ<αῖ>ον ἐπῄνεσα θαυμάσαντα, πῶς ἔνιοι προπετέστερον τῶν Ἡροφιλείων ἀκριβείας τὰ πρῶτα ἔδοσαν τῇ περὶ ἐκκρίσεων πραγματείᾳ· κατ' οὐδὲν γάρ φησιν ἀγχινοίας ἐλάττονος δεῖσθαι τὴν περὶ σφυγμῶν ἐμπειρίαν. τὸν δὲ Ταραντῖνον Ἡρακλείδην καὶ Φιλῖνον τοὺς ἐμπειρικοὺς ἄχρηστον λέγοντας τὴν περὶ σφυγμῶν σημείωσιν τίς οὐκ ἂν δικαίως μεμηνέναι δόξειε τοὺς εἰς σημείωσιν τοὺς ἰατρικοὺς ἐκκόπτοντας ὀφθαλμούς; καὶ τὰ μὲν τοῦ σώματος ὄμματα μόνον ἴσασι τὸ παρόν, χρόνος τε γὰρ αὐτοῖς καὶ τόπος καὶ σκότος εἰς γνῶσιν πολέμια· θίξις δὲ ὀξυωπεστέρα ἰητροῦ καὶ τὸ κεκρυμμένον ἐθεάσατο καὶ τὸ μέλλον πολλάκις ἐμαντεύσατο. τοῦτο μὲν οὖν οὐδ' οἱ Λυγκέως ἠδυνήθησαν εὑρεῖν ὀφθαλμοί. τίς δ' ἂν καὶ μεταπείσειεν αὐτοὺς λόγος τοὺς ὑπ' αὐτῶν τῶν πραγμάτων μὴ δυσωπουμένους; ἀναγκαία γὰρ καὶ ἡ δι' οὔρων τε καὶ σκυβάλων καὶ ἰδρώτων καὶ τῶν ἄλλων ἐκκρίσεων ἐπιφαινομένων ἐπίσκεψις, ἀλλ' οὐ διηνεκὴς οὐδὲ ἀχώριστος, καὶ ἀποπέμπει τὸν τεχνίτην*

12 Heraclidem Erythræum. Herophili sectatorem. dicit.

19 *θίξις ὀξυωπεστέρα ἰητροῦ* verba ex deperdito aliquo libro Hippocrateo desumpta esse videntur; potest, ut in opere *περὶ βελῶν ἐξαιρέσιος* composito locum habuerint.

---

1 *μαρκ*[illegible] *περὶ σφυγμ* + V *ἐν τῷ τοῦ μαρκελλίνου περὶ σφυγμῶν* P 2 *Σφυγμοῦ* — 5 *ἔξεστι* om. P 2 *θ..ειν* V *σφυγμῶν θίγειν* cod. Bononiensis. 3 post *τις* intercapedo septem litterarum capax V; fort. *εἰ <ἦ> τὶς <ἢ οὐδεὶς>*. 4 *αγαγων* V 4 post *καὶ* intercapedo quindecim litterarum V 5 *τὴν δὲ περὶ σφυγμῶν* P 7 *μὴ σπανίως* V P 10 *καὶ ἔτι* — 19 *πολέμια* om. P 13 *περὶ σφυγμῶν πραγματεία* V 14 *φασιν* V 17 f. *τῆς ἰατρικῆς* 19 *σκοπὸς εἰς* V 19 *θίξις*| *ιξ* in ras. V; *θήξις* P *ὀξυοπεστέρα* V; *ω* in lit. P 21 *οὖν οὐθ'* V 22 *τίς* — 69 *λείπει* om. P

πολλάκις μηδὲν ἐγνωκότα· ἡ δὲ ἐπὶ τὴν χεῖρα τοῦ κάμνοντος ἔκτασις πρῶτον μὲν ῥᾳδία καὶ διηνεκής, εὐπρεπής τε καὶ εὐσχήμων καὶ τὸ „ὁρεῖ τε δεινὰ θιγγάνει τε ἀηδέων“ οὐκ ἔχουσα. καὶ ἔστιν † εὐόνειϊστον πρὸς τὸν θεραπεύοντα τοῦ νοσοῦντος ἡ δεξίωσις, οἷον ἂν εἴ[δ]η θέαμα βασιλεὺς ἰατροῦ δεόμενος ὀρέγων τὴν δεξιάν· καὶ ἄν τε καταλάβῃ τὸ κίνημα τῆς ἀρτηρίας ὁ ἰατρός, εὗρεν ὃ ἐζήτει, ἂν θ'ὑποπέσῃ μηδέν, σημειοῦται καὶ τότε καὶ οἶδεν ἐκ τῆς ἀσφυξίας τὸ νόσημα. ἀναθείη<ν> δ'ἂν τὴν εὕρεσιν αὐτοῦ θεῷ, ἀνθρώπω<ν> δ'Ἱπποκράτει ῥυέντος ἐκεῖθεν τοῦ μαθήματος εἰς αὐτόν. τοῦτο δὲ οὐκέτ' ἂν εἰκάζοιμι, ἀλλ' ἤδη καὶ δείκνυμι· „φλεβῶν“ γὰρ „διασφύγξιες καὶ ἀναπνοὴ πνεύμονος καθ' ἡλικίην καὶ ξύμφωνα <καὶ διάφωνα> καὶ νούσου καὶ ὑγιείας σημεῖα“. φλέβας γὰρ τὰς ἀρτηρίας σύνηθες αὐτῷ καλεῖν, ὅτε καὶ ἀρτηρίαν οἶδε τὸν βρόγχον. χαίρει τοίνυν μᾶλλον πρὸς φλέβας ἀρτηριῶν <.....> ἀντὶ τῆς πρὸς τραχεῖαν ὁμωνυμίας διὰ τὴν κατὰ τὸ σῶμα ὁμοιότητα καὶ διότι ἄμφω κέκρυπται ἀνατομῆς εἰς δεῖξιν δεόμενα καὶ τὰ ἔργα <τῆς> φύσεως ἐν αὐτοῖς ὀρᾷ. ἀλλὰ καὶ † φυλα ἃ καθ' ἡλικίαν ξυμφώνῳ τε <καὶ διαφώνῳ τῆς διασφύγξιος τούς τε εὐρύθμους καὶ παραρρύθμους καὶ ἑτερορρύθμους ἐδίδαξεν <...>τῳ βραχυλογίᾳ, παντί τῳ δῆλον. μυρίων δὲ καὶ ἄλλων ὄντων, δι' ὧν ἄν τις τὴν διὰ σφυγμῶν σημείωσιν ἀποδείξειε, μακρολογίας φείσομαι. μετὰ δὲ τοῦτο Αἰγίμιός τε καὶ Χρύσιππος, ἔπειτα Ἐρασίστρατος τελειότερον καὶ κατὰ τὴν Ἱπποκράτους γνώμην ἥψαντο σφυγμοῦ <....> ὅθεν μοι δοκεῖ καὶ τῆς δι' ἐκκρίσεων σημειώσεως τὰ πολλὰ καταμελήσας συνθέσθαι τῇ διὰ σφυγμῶν θεωρίᾳ. Ἱπποκράτους γὰρ πρὸς ἐπίγνωσιν τῶν νοσημάτων πολυπρόσωπον ἀθροίσαντος μαντικὴν

28 Hippocrates *περὶ φυσῶν* c. 1 t. VI p. 90 Littré: *ὁ μὲν γὰρ ἰητρὸς ὁρῇ* (*ὁρεῖ* U. de Wilamowitz ad Euripidis Hippolyt. vs. 188) *τε δεινὰ θιγγάνει τε ἀηδέων ἐπ' ἀλλοτρίῃσί τε ξυμφορῇσιν ἰδίας καρποῦται λύπας.*

29 narratio de amore Antiochi, Seleuci regis filii, ab Erasistrato deprehenso (Fuchs, Erasistratea p. 20) spectari non videtur; potest ut aut ea spectentur, quæ de Perdiccæ amore ab Hippocrate deprehenso Soranus habet in vita Hipp. p. 450 Westermann aut quæ Galenus narrat XIV p. 659 K.

34 Hippocrates *περὶ τροφῆς* 48 t. IX 116 Littré: *φλεβῶν διασφύγξιες* (sic A) *καὶ ἀναπνοὴ πνεύμονος* (*πνεύματος* Littré perperam) *καθ' ἡλικίην καὶ ξύμφωνα καὶ διάφωνα καὶ νούσου καὶ ὑγιείης σημήϊα καὶ ὑγιείης μᾶλλον ἢ νούσου καὶ νούσου μᾶλλον ἢ ὑγιείης· τροφὴ γὰρ καὶ πνεῦμα.*

37 cf. Galenus t. XIII p. 2 K.

47 indicavi hiatum, quo et Herophili et Herophileorum, proximi Heraclidis Erythræi mentionem haustam esse conicio.

28 *οὐρεῖ* V *εὐόνειστον* (sic) V; an *εὐονήϊστον*? 29 *ἂν εἴδη* V 33 *ἀνω δ'ἱπποκράτη* V 38 lacunam indicavi: fort. *ἀρτηρί<ας προσπαραλαμβάν>ων* 40 fort. *αὐταῖς* 41 *φυ* V; non extricavi. *τε φωνω* V 43 ante *τω* tres litt. evanidae 43 *παντὶ τὸ* V 47 *διεκρίσεως* V 49 *ἀρθροίσαντος* V

καὶ πάντα εἰς τοῦτο ἐρανίσαντος „ἃ καὶ ἰδεῖν καὶ θιγεῖν καὶ ἀκοῦσαί ἐστιν· ἃ καὶ τῇ ὄψει καὶ τῇ ἁφῇ καὶ τῇ ἀκοῇ καὶ τῇ ῥινὶ καὶ τῇ γλώσσῃ καὶ τῇ γνώμῃ ἔστιν αἰσθέσθαι", ὅπως μηδὲν ἐκφύγῃ νόσιμα τοὺς μυρίους τῆς τέχνης ὀφθαλμούς, καὶ περὶ μὲν τῶν ἄλλων συντάγματα καταλιπόντος τελείως διδάσκοντα, τὸ Προγνωστικόν, τὸ Ῥορρητικόν, τὰς Κωακὰς Προγνώσεις, τὴν δὲ περὶ σφυγμῶν θεωρίαν εὑρὼν ἔλαττον μνήμης ἔχουσαν τῆς εἰς διδασκαλίαν χρείας, τὸ λεῖπον οὐ προσεξεῦρεν, ἀλλὰ μᾶλλον ἐδίδαξε· περὶ δὲ τῶν ἄλλων οἷον οὔρων ὅτι τὰ Ἱπποκράτους ἀνενδεῶς ἔχει, αὐτὸς ἐσιώπησε.

II. *Τί μὲν οὖν ἐστι κατὰ τὴν γένεσιν ὁ σφυγμός, εἶτ' ἐκθυμίασις ἐμφύτου θερμοῦ κατὰ τὴν ὁλκὴν συστρεφομένου καὶ κατὰ τὴν διαπνοὴν πρὸς διαστολὴν ἁπλουμένου, πρὸς ἀμφοτέρας τὰς κινήσεις τῶν ἀρτηριῶν ἐπαγομένων τὰ σώματα· εἴτε ῥεῦμα πνεύματος χορεύοντος ἐν ἀρτηρίαις ἐναρμόνιον δρόμον τῇ παρὰ καρδίας πειθόμενον βολῇ τε καὶ κατὰ τὰ πλάγια τῶν ἀρτηριῶν ὁλκῇ· εἴτε ὁδὸς ἀέρος ἀναγκαία πρὸς λεπτομέρειαν, ἐπεὶ τὰ πάντα τὸ πνεῦμά ἐστιν ἐξωφόρον ἀεὶ καὶ δι' ἐπιφανείας κατὰ τὸ στόμα τῶν ἀρτηριῶν ταῖς μυρίαις ὁδοῖς ἕλκεται, ἄλλος τέ ποτε καὶ ἄλλος διδάξει λόγος· εἰς γὰρ τὴν προκειμένην πραγματείαν τί ποτέ ἐστιν ὁ σφυγμός, ὁρικῶς εἰδέναι χρή, τὸ δ' ὑφ' οὗ γίνεται ἢ πῶς ἢ δι' ὅτι μὴ ῥηθὲν οὐ λείπει.*

III. *Τίς <ὁ> ὅρος σφυγμοῦ.*

Οὔτε Ἱπποκράτης οὔτε Αἰγίμιος, ἀλλ' οὐδὲ Χρύσιππος οὐδὲ Ἐρασίστρατος ὡρίσαντο ὅρον σφυγμοῦ· οἱ μέντοι νεώτεροι ἄλλοι ἄλλως· καὶ ὁ μὲν Ἡγήτωρ μόνον· σφυγμός ἐστιν ἀρτηριῶν διάστασις καὶ συστολή· Βακχεῖος δὲ ὁ Ἡροφίλειος σφυγμὸν εἶπεν εἶναι διαστολὴν καὶ συστολὴν ἐν πάσαις ταῖς ἀρτηρίαις ἅμα γιγνομένην· ὁ δὲ Ἐρυθραῖος Ἡρακλείδης ἔφη διάστασιν καὶ συστολὴν ἀρτηριῶν καὶ καρδίας ὑπὸ ζωτικῆς δυνάμεως πλειστοδυναμούσης ἐπιτελουμένην. Ἀθήναιος δὲ οὕτω· σφυγμὸν εἶπεν εἶναι διαπνοὴν φανερὰν πρὸς αἴσθησιν ὅσον ἐφ' ἑαυτῇ καρδίας καὶ ἀρτηριῶν· Ἀσκληπιάδης δὲ ἐν τῷ Περὶ ἀναπνοῆς αὐτοῦ συντάγματι

50 Hippocrates de officina medici c. 1 (t. III 272 Littré = t. II 30 Kuehlewein) *ἃ καὶ ἰδεῖν — αἰσθέσθαι.*

54 *τὸ Προγνωστικόν*] t. II p. 110—191 Littré = t. I p. 78—108 Kuehlewein.

54 *τὸ Ῥορρητικόν*] aut prius *πρ.* (t. V p. 510—575 L.) aut alterum (t. IX p. 1—75 L.) dicit aut utrumque, sed hoc minus probabile.

55 *τὰς Κωακὰς προγνώσεις*] t. V p. 588—733 L.

50 *θήγειν* V 52 *ἔσεσθαι* V 53 *συνταγμάτων* V 56 *τὴν ε. δ χρείαν* V 65 *ἐκεῖ* V 65 *ἐξοφόρον* V 72 *ὡρίσαντο* V *ὁρίσατο* P 73 *μόν* V *οὕτως* P 77 *πλείω δυναμούσης* V *πλείστω δυναμούσης* P 79 *εν τῶ* pæne evanida V; habet P

ὡρίσατο τὸν σφυγμὸν διαστολὴν καὶ συστολὴν καρδίας καὶ ἀρτηριῶν. ἡμῖν δὲ ἄριστος εἶναι δοκεῖ ὅρος σφυγμοῦ ὁ καὶ παρὰ Ἀρχιγένει κείμενος· ἔστι δὲ διαστολὴ καὶ συστολὴ καρδίας καὶ ἀρτηριῶν φυσική. διαστολὴ μὲν οὖν καὶ συστολὴ εἴρηται, ἐπειδὴ τοῦτο θεωροῦμεν γιγνόμενον κατὰ τὸν σφυγμόν, καρδίας τε καὶ ἀρτηριῶν πρόσκειται, ἐπειδὴ μόνων τούτων ὁρῶμεν διαστολὴν γιγνομένην· ἡ γὰρ μῆνιγξ ἡ περὶ τὸν ἐγκέφαλον εἴπερ καὶ σφύζει, ἀπὸ τῶν ἀρτηριῶν ἡ καταρχὴ γίγνεται αὐτῇ, αἵ τε φλέβες αἱ ἐν ταῖς νόσοις σφύζουσαι οὐ κατὰ φύσιν ἔχοντος τοῦ σώματος τοῦτο πάσχουσιν· διὰ τοῦτο οὖν πρόσκειται τῷ ὅρῳ τὸ κατὰ φύσιν, ἵνα τὰς τοιαύτας ὑπεκφύγωμεν ἐπηρείας.

IV. Τῷ δὲ σφυγμῷ αἱ λέγονται παρέπεσθαι ποιότητες αἱ κοινόταται ἐπὶ πάντων θεωρούμεναι αἵδε· μέγεθος, σφοδρότης, ἀμυδρότης, τάχος, πυκνότης, πληρότης, τάξις, ὁμαλότης, ῥυθμός· ἅπασαι γὰρ αἱ τοιαῦται διαφοραὶ εἰς ταύτας ὑπαχθήσονται.

τοῦ οὖν μεγέθους τοῦ κατὰ τὸν σφυγμὸν ὡς ἐν πλάτει τρεῖς εἰσι διαφοραί· ὅ τε μέγας σφυγμὸς καλούμενος καὶ ὁ μικρὸς καὶ ὁ μέσος. μέγας μὲν οὖν ἐστι σφυγμὸς ὁ διάστασιν ἔχων γιγνομένην, μικρὸς δὲ ὁ ὑπεναντίος τούτῳ, μέσος δὲ ὁ μεταξὺ τούτων.

ἡ δὲ σφοδρότης ἡ ἐν τῷ σφυγμῷ τάττεται μὲν ἐπὶ τῆς κατὰ τὴν ἔξωσιν βίας, ὁπόταν τύχῃ τοιαύτη τις οὖσα. ὥσπερ οὖν κἀν τοῖς ἄλλοις κινουμένοις ἡ σφοδρότης ἐπὶ τῆς ἑκάστου βίας τίθεται, οὕτως ἔχει καὶ ἐπὶ τῆς κινήσεως τῶν ἀρτηριῶν. τῆς δὲ σφοδρότητος καὶ αὐτῆς ὡς ἐν πλάτει τρεῖς εἰσι διαφοραί· ὅ τε σφοδρὸς σφυγμὸς καλούμενος καὶ ὁ ἀμυδρὸς καὶ ὁ μέσος· σφοδρὸς μὲν οὖν ἐστι σφυγμὸς ὁ βιαίαν τὴν ἄπωσιν τῆς ἁφῆς ποιούμενος, ἀμυδρὸς δὲ ὁ ἐκ τῶν ἐναντίων ἀσθενής, μέσος δὲ ὁ μεταξὺ τούτων.

ἡ δὲ πληρότης τάττεται μὲν ἐπὶ τοῦ ποσοῦ τῆς ὕλης ὑπαρχούσης ἐν ταῖς ἀρτηρίαις. διαφοραὶ δέ εἰσι καὶ ταύτης ὡς ἐν πλάτει τρεῖς, ὅ τε πλήρης σφυγμὸς καλούμενος καὶ ὁ κενὸς καὶ ὁ μέσος. πλήρης μὲν οὖν ἐστι σφυγμὸς ὁ διατιθεὶς τὴν αἴσθησιν οὕτως ὡς ἱκανῶς ἔνδοθεν ἐμπεπλησμένης τῆς ἀρτηρίας. κενὸς δὲ ὁ ἐναντίος τούτῳ, μέσος δὲ ὁ μεταξὺ τούτων. καὶ ὁ μὲν πλήρης γίνεται ὑπὸ ἀδδηφαγιῶν τε καὶ τὸ σύμπαν εἰπεῖν ὑπὸ τῆς ἀδροτέρας διαίτης. ὁ δὲ κενὸς ὑπὸ ἐνδείας καὶ κενώσεως τοιοῦτος γίνεται. ὁ δὲ μέσος ὑπὸ τῆς μεταξὺ διαίτης.

---

83 *θεωρούμενον* V *θεωροῦμεν* P 84 *τε*] f. *δὲ* 85 *μῆνιξ* VP 90 *σφυγμῷ ἢ λέγονται παρέσεσθαι* P f. *κοινόταται* 91 *αἵδαι* P 92 *αἱ* evanuit P 96 *σφυγμὸς* om. P 97 *ὑπεναντίως* V 98 *ἡ δὲ* — 101 *ἀρτηριῶν* et 102 *σφυγμὸς καλούμενος* om. P 103 *οὖν* et *σφυγμὸς* om. P 107 *ὡς ἐν πλάτει* et 108 *σφυγμὸς* om. P 111 *ἀπὸ* V 112 *κενὸς*] *μικρὸς* P

V. Τίς ὁ τρόπος ἐπαφῆς σφυγμοῦ.

Πολλῶν καὶ ποικίλων γινομένων πταισμάτων διὰ τὴν ἀπειρίαν τῶν μὴ δυναμένων σημειοῦσθαι διὰ τῆς ἐπαφῆς τὴν προσοῦσαν τοῖς σφυγμοῖς ἀκρίβειαν οὐκ ἀνεξέταστον οὐδὲ τοῦτο ἐσκεμμένοι παρελίπομεν. καὶ γὰρ πάνυ τινὲς ἐν ὑπολήψει τυγχάνοντες τῶν ἰατρῶν οὐκ ἐπιβάλλοντες ὃν δεῖ τρόπον τὴν ἁφὴν τῇ κινήσει τῆς ἀρτηρίας, οὐχὶ τὸν παρὰ φύσιν σφυγμὸν οὐκ ἔγνωσαν, ἀλλὰ καὶ τὸν κατὰ φύσιν οἴονται παρὰ φύσιν ἔχειν καὶ ὀλέθριον μὲν τὸν ἀκίνδυνον εἶναι, τὸν δὲ πονηρὸν σωτήριον. καθόλου πλανώμενοι περὶ τὴν σημείωσιν ἐκ τῆς μὴ δεόντως γιγνομένης ἐπαφῆς. διὰ δὴ ταῦτα ἀναγκαῖον ἐστὶν ἀκριβῆ τὴν ἐπέρεισιν τῆς ἁφῆς ποιεῖσθαι. εἰσελθόντα τοίνυν πρὸς τὸν ἄρρωστον δέον ἐστὶν οὐκ εὐθὺς ἐπιβάλλειν τὴν χεῖρα τοῖς σφυγμοῖς. πρῶτον μὲν γὰρ ἀπρεπὲς καὶ ὑπάγροικον εἶναι νομιστέον ἐπιστάντα τῷ νοσοῦντι τὸν ἰατρὸν ἅπτεσθαι παραχρῆμα τῶν σφυγμῶν. δεύτερον δὲ διὰ σπουδῆς ἐληλυθότα πρὸς τὸν ἄρρωστον, οἷα συμβαίνειν εἴωθεν, εἰκός ἐστιν ἔτι καὶ τῷ πνεύματι τεταραγμένῳ καὶ μετεώρῳ τυγχάνοντι προσπελάζειν τὴν ἁφήν. πρὸς δὲ τούτῳ αὐτὸς ὁ τοῦ κάμνοντος σφυγμὸς τροπήν τινα καὶ ἀλλοίωσιν ὡς ἐπὶ τὸ πλεῖστον ἀναδέχεται πρὸς τὴν εἴσοδον τοῦ ἰατρεύοντος, ἤτοι γεγηθότος δι' ἐλπίδος ταχείας ἀναρρώσεως καὶ μάλιστα εἰ πολλὴν ὁ ἰατρὸς ἕξιν ἔχει ἢ δεδοικότος δι' ἀπώλειαν ἀκούσεσθαί τι φαῦλον παρὰ τοῦ ἰατροῦ. καὶ αἰδῶς δὲ καὶ ἔκπληξις ἀλλοιοῦσθαι ποιεῖ τὸν σφυγμὸν τοῦ νοσοῦντος πρὸς τὴν εἴσοδον, σεμνοτέρου τε καὶ ἀξιοπρεποῦς ὄντος τοῦ ἰατρεύοντος πρὸς παῖδας εἰσιόντος ἢ παρθένους ἢ γυναῖκας οὐκ εἰθισμένας ὁρᾶσθαι πρότερον ἢ καὶ ἰδιωτικὸν βίον ἐπανηρημένας. τούτων οὖν ἕνεκα καὶ τῶν τούτοις ὁμοίων οὐ χρὴ πρὸς τὴν πρώτην εἴσοδον εὐθὺς παραχρῆμα ἅπτεσθαι τῶν σφυγμῶν, πυνθανόμενον δὲ περὶ τοῦ νοσήματος, μάλιστα μὲν παρ' αὐτοῦ τοῦ κάμνοντος, ἂν εὐσταθῇ τύχῃ τὸν λογισμὸν ἔχων, ἢ καὶ παρὰ τῶν οἰκείων· οἷον ἀπὸ ποίας προφάσεως ἡ νόσος ἤρξατο, καὶ περὶ πλήθους ἡμερῶν καὶ περὶ τῶν ἐν τῇ νόσῳ παροξυσμῶν τε καὶ ἀνέσεων, καὶ εἴ τινες ἐκκρίσεις ἐγένοντο· συμβάλλεται γὰρ καὶ ταῦτα πολύ τι πρὸς τὴν ἀκριβῆ σημείωσιν. καὶ ὁ σφυγμὸς τελείως ἀποκαθίσταται, κινηθησόμενος μόνον κατ' αὐτὸ τὸ πάθος. χρὴ δὲ ἐφ' ἑκατέρας τὰς χεῖρας ἐπιβάλλειν τὴν δεξιάν, ἵν' εἰ καὶ ἑτερόσφυκτος ὁ κάμνων εἴη, καταλαμβάνηται, ἐν ἐγγωνίῳ δὲ τῷ σχήματι τῆς χειρὸς ἅπτεσθαι καὶ ἐπικειμένης,

114 *ὁ* om. P 115 *Πολλῶν* — 124 *ποιεῖσθαι* om. P 120 an <*μόνον*> *σφυγμόν*? 125 *τὸν πρὸς ἄρρωστον* P 128 *ἐληλυθωτα* P 130 *τοὺτο* VP 132 fort. *δι' ἐλπίδα* 133 *ἔχοι* P 133 fort. <*καὶ προσδοκῶντος*> *ἀκ.* 134 *αἰδῶ* P 135 *εἴδον τοῦ* P 140 *μὲν*] *δὲ* P 145 *ἀκριβὴν* P 147 *ἢν εἰ* VP 148 *ἀγγωνίῳ* V, *ἀγγ.* aut *ἐγγ.* P *ἀποκειμένης* V

μήτε ἀωρουμένης — γίνεται γὰρ καὶ παρὰ ταῦτα ἰροπή τις τοῦ σφυγμοῦ — μήτε περιλαμβάνοντα σύμπαντα τὸν καιρόν — ἐργαιῶδες γάρ — ἀλλ' ἔνθα διασημαίνει τὸ κίνημα τῆς ἀρτηρίας· οὔτε μὴν ἐνὶ δακτύλῳ ποιεῖσθαι τὴν ἐπαφήν, ὥσπερ ἔνιοι ποιοῦσι δι' ἀλαζονείαν ἔξεως, τοῖς δὲ τέτρασιν ἢ τοῖς ἰρισὶ δακτύλοις, ὅπως ἐκ πολλῆς τῆς ἐπερείσεως καὶ κατὰ πολλὰ μέρη γινομένης καταλαμβάνηται τῆς ἀρτηρίας ἡ κίνησις. δεῖ δὲ μήτε κούφως ἐφάπτεσθαι μήτε λίαν πιέζοντα[ς] τὴν ἀρτηρίαν, μέσην δὲ ποιούμενον τὴν ἐπέρεισιν. οὕτω γὰρ ἂν ἡ ἀντίληψις τῆς κινήσεως γίγνοιτ' ἂν ἀκριβής, τά τε μεγέθη καὶ ἰὰς σφοδρότητας ταχυτῆτας τε καὶ βραδυτῆτας καὶ τὰς ἄλλας τὰς κατὰ τὸν σφυγμὸν συμφωνίας ἐπιθεωρεῖν ἔξεστι τοῖς ἐφαπτομένοις. καὶ τοῦτο δὲ παραφυλακτέον, τὸ μὴ εὐθέως κουφίζειν τὴν ἁφὴν ἀπὸ τοῦ σφυγμοῦ, οἷον μετὰ μίαν ἢ δευτέραν πληγήν, ἀλλὰ πλείονας, οἷον μετὰ δέκα ἢ δυοκαίδεκα. καὶ μάλιστα ἐφ' ὧν νοσημάτων ὑποπτεύεται κακοήθειά τις εἶναι περὶ τοὺς σφυγμούς· ὡς ὅσοι γε μετὰ μίαν ἢ δευτέραν πληγὴν ἀφίστανται τῆς ἐπαφῆς, ἄσκησιν καὶ συγγυμνασίαν ἐπιδεικνύμενοι τοῖς ἰδιώταις, οὗτοι πταίουσι περὶ τὰς καταλήψεις ἀδήλου τυγχάνοντος. εἰ μεθ' ἣν ἥψατό τις διαστολήν, σῴζει τὴν αὐτὴν διάστασιν ὁ σφυγμὸς ἢ μεταβέβληκε, καὶ μάλιστα τῶν ἀνωμάλων καὶ ἀτάκτων οὐχ ὑποπιπτόντων πρὸς τὴν πρώτην τῆς ἁφῆς ἐπέρεισιν. ἀλλ' ὕστερον, καὶ τῶν διαλειπόντων καὶ τῶν παλινδρομούντων; ὡς παραστήσομεν. χρὴ οὖν χρόνια ἐφάπτεσθαι, ἵνα καὶ ταῦτα καὶ τὰ λοιπὰ τῶν περὶ τὸν σφυγμὸν ἰδιωμάτων καταλάβωμεν καὶ οὕτως αἵ τε σημειώσεις προκόπτωσιν καὶ ἀσφαλεῖς τοῖς πάθεσιν ἐξ αὐτῆς τῆς διὰ τῶν σφυγμῶν σημειώσεως ὑπαγορευόμεναι τοῖς μεμαθηκόσι.

VI. *Τίνι διαφέρει ταχυτὴς πυκνότητος.*

Περὶ δὲ ταχυτῆτος καὶ πυκνότητος ζητεῖται εἰ διαφέρουσιν ἀλλήλων αἱ ποιότητες. καὶ ἔνιοι μὲν οὐκ οἴονται διαφέρειν ἀλλήλων ἢ μόνῃ τῇ φωνῇ· ἡμῖν δὲ παμπόλλη ὅση εἶναι ἐν αὐτοῖς διαφορὰ ἢ πυκνὸν εἶναι τὸν σφυγμὸν ἢ ταχὺν ἢ ἐκ τῶν ἐναντίων ἀραιὸν καὶ βραδύν. τὸ δὲ πᾶν οὕτω σαφηνισθήσεται. τοῦ σφυγμοῦ τὰ πρῶτα μέρη λέγομεν εἶναι δύο, διαστολὴν καὶ συστολήν. καὶ τούτων ἑκάτερον διανέμεται διχῇ· ἡ μὲν διαστολὴ εἰς τὸ διαστέλλεσθαί τε καὶ συνεστάλθαι. διαστέλλεσθαι μὲν οὖν εἶναι λέγομεν τὸ πρὸς τὸ ἐκτὸς χωρεῖν τὴν ἀρτηρίαν, διεστάλθαι δὲ τὸ πρὸς τὸ ἐκτὸς ἀφικνουμένην τὴν ἀρτηρίαν ἐπιμένειν χρόνον τινὰ ἀκίνητον· καλοῦμεν δὲ τοῦτο ἐπιρέμησιν. συστέλλεσθαι δὲ εἶναί φαμεν τὸ πρὸς τὸ ἔνδον ἀνα-

---

αι

149 *ἐωρουμένης* V, *ἐωρουμένης* P 159 *ἔξεσται* P 163 *ὅσοι τε* VP 171 sq. emendatio incerta; fort. <*ἰάσεις*> *τοῖς πάθ.* et *ὑπαγορεύωνται* 173 *τί* V 174 *πυκνότητος καὶ ταχύτητος* P 176 f. *δὲ* <*δοκεῖ*> 180 hæc lacunosa 181 *πρὸς τὸ* om. P 182 *διεστάλθαι*] *συνεστάλθαι* P *ἐντὸς* VP

χωρεῖν τὴν ἀρτηρίαν, συνεσιάλθαι δὲ τὸ ἀφικνούμενον εἰς τὸ ἔνδον ἐπιμένειν χρόνον τινά. καλεῖται δὲ καὶ τοῦτο ἐπηρέμησις. τεσσάρων οὖν μερῶν τοῦ σφυγμοῦ θεωρουμένων τὰ μὲν δύο κινήσεις εἰσὶ, τὰ δὲ δύο ἐπηρεμήσεις. γίνονται τοίνυν ἡ μὲν ταχυτὴς καὶ ἡ βραδυτὴς τῶν κινήσεων ὀνόματα, ἡ δὲ πυκνότης καὶ ἀραιότης τῶν ἐπηρεμήσεων· ὁ μὲν γὰρ κινούμενος σφυγμὸς ὀλιγοχρονιώτερον ταχὺς καλεῖται, ὁ δὲ πολυχρονιώτερον βραδύς, ὁ δὲ ἀναπαυόμενος ὀλίγιστον χρόνον πυκνός· ὁ δὲ ἐπηρεμῶν πλείονα χρόνον ἀραιός. σαφὴς δ' ἂν καὶ οὕτως ὁ λόγος γένοιτο. ὥσπερ γὰρ λέγεται βαδίζειν τις εἰς ἀγρὸν ταχέως καὶ βραδέως καὶ ἄλλος πυκνῶς καὶ ἀραιῶς, οὐ κατὰ τῆς αὐτῆς σημασίας τιθεμένων τῶν ὀνομάτων ἀλλὰ κατὰ διαφόρου[ς], ταχέως μέν τινα τὴν ὁδὸν ἀνύειν τὴν ἀπὸ τῆς πόλεως εἰς αὐτὸ τὸ χωρίον, ἀραιῶς δὲ εἰς τὸ χωρίον ἀπέναι, καὶ πάλιν πυκνῶς μέν τινα πορεύεσθαι ὀλίγα τὰ μεταξὺ τῶν ἡμερῶν διαστήματα ποιούμενον, βραδέως δὲ τὴν αὐτὴν ὁδὸν ἀνύειν παραπλησίως δὲ καὶ ἐπὶ τῶν σφυγμῶν τὸ τοιοῦτον ὑποπίπτει γιγνόμενον. ἔστιν οὖν σφυγμὸς ταχὺς καὶ πυκνὸς ὁ καὶ τὴν κίνησιν ἔχων ταχεῖαν καὶ τὴν ἐπηρέμησιν ὀλιγίστην, ἢ ταχὺς καὶ ἀραιὸς ὁ τὴν μὲν κίνησιν διασῴζων ὁμοίαν, τὸ δὲ διάλειμμα χρονιώτερον ἔχων, ἢ ἐκ τῶν ἐναντίων βραδὺς καὶ πυκνὸς ὁ τὸ μὲν διάλειμμα ὀλίγον κεκτημένος, τὴν δὲ κίνησιν πολυχρονιωτέραν ποιούμενος, ἢ βραδὺς καὶ ἀραιὸς ὁ καὶ κινούμενος βραδέως καὶ ἐπηρεμῶν χρόνον πλείονα.

VII. *Περὶ ὁμαλότητος καὶ ἀνωμάλου.*

Ὁμαλόν τε καὶ τεταγμένον σφυγμὸν καὶ ἀνώμαλον καὶ ἄτακτον ἔνιοι μὲν οὐκ οἴονται διαφέρειν ἀλλήλων, οὐ μὴν ὀρθῶς γε φρονοῦντες. φαίνεται γὰρ ἐν τούτοις παμπόλλη τις εἶναι διαφορά. τάττεται γὰρ ὁ μὲν ὁμαλὸς σφυγμὸς ἐπὶ τοῦ ἴσας ἔχοντος τὰς κινήσεις, ὁ δ' ἀνώμαλος ἐπὶ τοῦ ἀνίσους. ὥσπερ γὰρ ὁμαλὲς εἶναι ἔδαφος λέγεται τὸ ἴσον καὶ ἐκ τῶν ἐναντίων ἀνώμαλον καὶ ἄνισον, οὕτως ἔχει καὶ ἐπὶ τοῦ σφυγμοῦ. ὁ μὲν οὖν ὁμαλὸς σφυγμὸς πάντως καὶ τεταγμένος ἐστίν, ὅτι οὐ[τε] μόνον ἴσος ὑπάρχει ταῖς πληγαῖς, ἀλλὰ καὶ ἔν τινι ἀναλογίᾳ θεωρεῖται. ὁ δὲ τεταγμένος οὐ πάντως καὶ ὁμαλός· ἐνδέχεται γὰρ αὐτὸν καίτοι ἀναλόγους ἔχοντα τὰς πληγὰς ὅμως μὴ ἴσον εἶναι. ὁ γοῦν παρὰ μίαν γιγνόμενος νυνὶ μὲν μείζων ἐλάττων δὲ αὖθις τεταγμένος ἐστίν, οὐ μὴν καὶ ὁμαλός. τῶν δὲ τεταγμένων καὶ τῶν ἀτάκτων καὶ τῶν ὁμαλῶν καὶ τῶν ἀνωμάλων οἳ μὲν κατὰ μίαν διαφοράν εἰσι τοιοῦτοι, οἳ δὲ κατὰ δύο, οἳ δὲ κατὰ πλείονας, κατὰ μίαν, εἰ οὕτω τύχοι, σφοδρότητα λαμβάνοντος τοῦ σφυγμοῦ καὶ οὕτως ἀνωμάλου ἢ ἀτάκτου γινομένου.

---

185 *εἰς τὰ* VP 186 *καλεῖται*] *λέγεται* V *καὶ* om. P 190 *γὰρ οὖν* P 192 *σαφὴς — γένοιτο* om. P *οὕτος* V 194 *οὐ* — 199 *γιγνόμενον* om. P 201 *ἀραὶς* P 202 *ἔχων* om. P 203 *ὀλίγιστον ἔχων* P 206 fort. *ἀνωμαλότητος* 209 *φαίνεται — διαφορά* om. P *τάττεται*] *διαφέρει* P 210 *σφυγμὸς* om. P 220 *τύχῃ* V *τύχοι* P

VIII. *Τίς ὁ τοῦ πυρέσσοντος σφυγμός.*

Οὕτω δυσπρόσιτόν ἐστι καὶ δυσκαταλήπτιον τὸ πυρετικὸν πάθος, ὥστε οὐ μόνον οἱ ἰατροὶ περὶ τῆς αἰτίας αὐτοῦ διεφώνησαν ἀδήλου τυγχανούσης, ἀλλὰ καὶ περὶ τῆς σημειώσεως τῆς τε ἄλλης καὶ τῆς διὰ τοῦ σφυγμοῦ γινομένης καίτοι προδηλοτέρας ὑπαρχούσης. οἱ μὲν γὰρ πυκνὸν τὸν σφυγμὸν τοῦ πυρέσσοντος λέγουσι πάνυ προσαναπαυόμενοι τῷ σημείῳ τῷ κατὰ τὴν πύκνωσιν. ἔνιοι δὲ καὶ σφοδρὸν εἶπον γίνεσθαι τὸν σφυγμόν· οἱ δὲ μείζονα τοῦ κατὰ φύσιν ἐπὶ τοῦ πυρέσσοντος εὑρίσκεσθαι· ἄλλοι δέ τινες ταχὺν εἶπον εἶναι τὸν σφυγμὸν ἐπὶ τῶν πυρεσσόντων. τίνι διαφέρει ταχύτης πυκνότητος, ἐν τοῖς ἔμπροσθεν εἴπομεν, διδασκαλίας δὲ ἕνεκα ἀκριβοῦς μνημονεύσομεν τῶν παλαιῶν, ὅπως ἕκαστος αὐτῶν ἠνέχθη περὶ τοῦ σφυγμοῦ τοῦ κατὰ τὸν πυρετόν.

IX. *Τίς ἡ Χρυσίππου στάσις <περὶ> τοῦ σφυγμοῦ τοῦ κατὰ τὸν πυρετόν.*

Χρύσιππος διὰ τοῦ σφυγμοῦ σημειούμενος τὸν πυρετὸν πυκνότερον ἀπεφήναιο γίνεσθαι τοῦ κατὰ φύσιν σφυγμοῦ, ὥς φησιν Ἐρασίστρατος, καὶ κριτήριον τῆς πυκνότητος ὑπετίθετο τὸν διατείνοντα μέχρι τεσσάρων ἀριθμῶν ἐπὶ τῶν κατὰ φύσιν ἐχόντων. πυκνοτέρας μὲν γὰρ γινομένης τῆς κινήσεως τῶν ἀρτηριῶν καὶ ἓν ἀπὸ τῶν ἀριθμῶν ἢ δεύτερον ἐκθλίβεσθαι, πρὸ τοῦ ἀριθμῆσαι τὰ τέσσαρα φθανούσης τῆς ἀρτηρίας πάλιν διαστέλλεσθαι, πυρετοῦ σημεῖον ᾤετο τοῦτο τυγχάνειν.

X. *Τίς ἡ Ἐρασιστράτου στάσις περὶ τοῦ σφυγμοῦ τῶν πυρεσσόντων.*

Καὶ αὐτὸς δὲ Ἐρασίστρατος ἀεὶ παρεπόμενον οἴεται τῷ πυρετῷ τυγχάνειν, κἂν μὴ παρῇ πλῆθος θερμασίας, ὡς ἐν τοῖς Περὶ πυρετῶν φησὶν <. . .> οὕτως· [ὡς] „τοῖς πυρέσσουσιν ἡ κίνησις πυκνοτέρα μέν γίνεται πᾶσι, σφοδροτέρα δὲ τοῖς πλείστοις“. ταύτην δὲ τὴν πυκνότητα ἰδίωμα σῴζειν λέγει ὡς ἐπὶ φλεγμονῇ τετραμμέν<ν>η. καὶ λόγῳ μὲν ἀνεξέταστον καὶ ἀνερμήνευτον, ὑπὸ δὲ τῆς τριβικῆς γυμνασίας διὰ τῆς ἁφῆς καταλαμβάνεται. παραθήσομεν δὲ καὶ αὐτοῦ λέξιν Ἐρασιστράτου τοῦτον ἔχουσαν τὸν τρόπον· „μόνη δ' ἡ περὶ τῇ κινήσει διάθεσις τῶν πυρεσσόντων εὐσύνοπτος καὶ ἀκριβὴς τῷ γε ἕξιν ἔχοντι καὶ οὐ διαψευδομένῳ, ἀλλ' αὐτήν τε <τὴν> τῆς φλεγμονῆς ἐπίτασιν καὶ ἄνεσιν καὶ τὴν περὶ ὅλον τὸ σῶμα διάθεσιν ἱκανῶς διασημαίνει.“

---

223 *δυστύχαστον* V *δυστύχαστον κ. δ. ἐ.* P 225 *καὶ διὰ τῆς τοῦ* VP 228 *τὸ κατὰ* P 231 *τίνι* — 234 *πυρετόν* om. P 231 fort. *τίνι <μὲν οὖν>* 237 *τεττάρων* V 239 sq. emendatio incerta. 242 *ἡ* om. V *τάσις* P 244 f. *<τὸ πυκνὸν τοῦ σφυγμοῦ βέβαιόν τι τούτου σημεῖον> τυγ.* 244 *ὡς* — *πυρετῶν* om. P 248 fort. *καταλαμβάνεσθαι* 249 *παραθήσομεν* — 250 *τρόπον* om. P 250 *φησὶν οὕτως· μόνη δ' ἡ* P

XI. *Τίς ἡ Ἡροφίλου στάσις περὶ τοῦ σφυγμοῦ τῶν πυρεσσόντων.*

Ὁ δὲ Ἡρόφιλος πυρέσσειν ἀπεφήναιο τὸν ἄνθρωπον, ὁπόταν πυκνότερος καὶ μείζων καὶ σφοδρότερος ὁ σφυγμὸς γένηται μετὰ πολλῆς θερμασίας ἔνδον, εἰ μὲν οὖν προαπαλλάξειε τὴν σφοδρότητα καὶ τὸ μέγεθος, ἔνδοσιν τοῦ πυρετοῦ λαμβάνοντος· τὴν δὲ πυκνότητα τῶν σφυγμῶν ἀρχομένων τε τῶν πυρετῶν πρώτην συνίστασθαι καὶ συμπαραμένειν μέχρι τῆς τελείας αὐτῶν λύσεως λέγει. οὕτω δὲ τῇ πυκνοσφυξίᾳ τὸν Ἡρόφιλον θαρρεῖν λόγος ὡς βεβαίῳ σημείῳ χρώμενον, ὥστε κλεψύδραν κατασκευάσαι χωρητικὴν ἀριθμοῦ ῥητοῦ τῶν κατὰ φύσιν σφυγμῶν ἑκάστης ἡλικίας εἰσιόντα τε πρὸς τὸν ἄρρωστον καὶ τιθέντα τὴν κλεψύδραν ἅπτεσθαι τοῦ πυρέσσοντος· ὅσῳ δ' ἂν πλείονες παρέλθοιεν κινήσεις τῷ σφυγμῷ παρὰ τὸ κατὰ φύσιν εἰς τὴν ἐκπλήρωσιν τῆς κλεψύδρας, τοσούτῳ καὶ τὸν σφυγμὸν πυκνότερον ἀποφαίνειν, τουτέστι πυρέσσειν ἢ μᾶλλον ἢ ἧττον.

XII. *Τίς ἡ Ἀσκληπιάδου στάσις περὶ τοῦ σφυγμοῦ τῶν πυρεσσόντων.*

Ἀσκληπιάδης τῆς ἐναντίας γνώμης τοῖς προειρημένοις ἀνδράσι καθίσταται. τὴν γὰρ ἐπὶ τὸ σφοδρότερον τοῦ σφυγμοῦ παραλλαγὴν μετὰ θερμασίας τίθεται τοῦ πυρετοῦ σημεῖον χωρὶς φανερᾶς αἰτίας συνισταμένην. καὶ γὰρ πυκνότητα τῶν σφυγμῶν τοῖς πλείστοις παρέπεσθαί φησι τῶν πυρεσσόντων, οὐ πάντως δὲ πυρέσσειν τοὺς πυκνὸν ἔχοντας τὸν σφυγμόν.

XIII. *Τίς ἡ Ἱπποκράτους στάσις περὶ τοῦ πυρετοῦ.*

Ἱπποκράτην ὑπολαμβάνουσι σημεῖον εἰρηκέναι τοῦ πυρετοῦ μέγεθος μετὰ πυκνότητος ἢ τάχους διὰ τὴν ἐν Ἐπιδημίαις λέξιν οὕτως εἰρημένην ὑπ' αὐτοῦ· „ἐν τοῖσιν ὀξυτάτοισι τῶν πυρετῶν οἱ σφυγμοὶ πυκνοὶ καὶ μέγιστοι.“ οὕτω μὲν δὴ εἰρήσθω καὶ τὸ παρ' Ἱπποκράτει δοκοῦν εἶναι σημεῖον τοῦ πυρετοῦ.

XIV. *Τί σημεῖον Ἀρχιγένης τίθεται τοῦ πυρετοῦ.*

Σκληρὸν ὑπέλαβεν οὗτος ὁ ἀνὴρ εἶναι ἴδιον καὶ ἀχώριστον σημεῖον ὡς ἐν τῷ Περὶ σφυγμῶν βιβλίῳ. Πραξαγόρας δὲ μέγαν, ταχύν,

---

277 Hippocrates Epid. IV 20 t. V p. 158 Littré *ἐν τοῖσιν ὀξυτάτοισι τῶν πυρετῶν οἱ σφυγμοὶ πυκνότατοι καὶ μέγιστοι.*

λ
φι

254 *τίς ηρο τάσις* P 259 *τε* om. P 261 *βεβαίως* P *βλεψύδραν* P 264 *βλεψίδραν* P 265 *βλεψύδρας τοσοῦτον* P *τοσοῦτο* V 268 *τίς ἀσκληπιάδους τάσις περὶ σφυγμοῦ πυρεσσόντων* P 275 *τίς Ἱπποκράτους τάσις* P 279 *τῷ* P 281 *τίθεται τοῦ* om. P

σφοδρὸν τὸν σφυγμὸν εἶναι ἐπὶ τῶν πυρεσσόντων μετὰ τοιούτων συμπτωμάτων εὑρισκόμενον, δίψους τε καὶ θέρμης καὶ κεφαλαλγίας καὶ συμπλοκῆς μετὰ τῶν προειρημένων ποιοτήτων ἰδιότητας ἡ μείωσις τοῦ πυρετοῦ ἐργάσασθαι προειρημένως.

XV. *Τίς ὁ τοῦ φρενητίζοντος σφυγμός.*

Ὁ τοῦ φρενητικοῦ σφυγμὸς ταχὺς μέν ἐστι καὶ πυκνὸς καὶ ἄτακτος, καὶ τὰ μὲν πολλὰ μικρός, ἔστι δ' ὅτε καὶ μέγεθος ἔχων. ἐνίοις δὲ καὶ ὑποτρέμειν δοκεῖ. καὶ ἔστιν ὅτε τελέως συμπεσοῦσα ἡ ἀρτηρία ἐπανίσταται ἀθρόως πάλιν. καὶ τισὶ μὲν ὑποστολὴν μόνην εἶναι τῆς ἀρτηρίας, ἄλλοις δ' αὖ καθελκυσμόν. μεταβάλλει δὲ ὁ τοιοῦτος τάχιστα εἰς μυρμηκίζοντα.

XVI. *Τίς ὁ τοῦ ληθαργικοῦ σφυγμός.*

Τῶν δὲ ληθαργικῶν ὁ σφυγμός, ὅταν βαθεῖα καταφορὰ ᾖ, μέγας ἐστὶ καὶ ἀραιὸς καὶ οἷον ὑπόσομφος, τὴν ἐν τῇ πληγῇ σφοδρότητα οὐκ ἔχων — δοκεῖ μὲν γὰρ ἡ ἀρτηρία μετὰ ῥοίζου τινὸς καὶ τόνου τῇ ἁφῇ προσπίπτειν, οὐ συνέπεται δ' αὐτῇ τὸ καὶ πλήσσειν ἑαυτόν — ὡς βραδὺς δὲ καὶ νωθὴς κατὰ τὴν διαστολὴν καὶ τὴν συστολὴν διὰ πολλοῦ τοῦ χρόνου πρὸς τὴν κίνησιν ἐπανιών.

XVII. *Τίς ὁ πλευριτικοῦ σφυγμός.*

Πλευριτικοῦ σφυγμὸς κατ' ἀρχὰς τῷ μὲν μεγέθει σύμμετρος ταχύς τε καὶ πυκνὸς καὶ τὴν πληγὴν στερεὰν ἔχων, παρεμφαίνων δέ τι καὶ τοῦ κατὰ τὴν σκληρίαν ἰδιώματος· ἔστι δ' ὅτε καὶ ἀνώμαλος καὶ ἄτακτος γίνεται. ἐπιτεινομένου δὲ τοῦ πάθους μικρὸς γίνεται καὶ ἀμυδρὸς καὶ ταχὺς μᾶλλον ἢπερ πυκνός.

XVIII. *Τίς ὁ περιπνευμονικοῦ σφυγμός.*

Βραδύς, ἀραιός, ὑπόσομφος, ἀνώμαλος, ἄτακτος· ἐπιτεινομένου δὲ τοῦ πάθους καὶ ὀξείας τῆς ἀναπνοῆς γινομένης εἰκότως ὁ σφυγμὸς κατασμικρύνεται ὡς ἂν τοῦ πνεύματος βεβιασμένως διοδεύοντος, ἀμυδρὸς δὲ καὶ πυκνὸς καὶ ταχὺς τότε ἀποτελεῖται.

---

285 *καὶ συμπλοκῆς* — 287 *προειρημένων* om. P 286 sq. emendatio incerta; f. [*μετὰ*] et *ἢ μειώσεις τ. π. ἐ. δυναμένης.* 289 *Ὁ τοῦ* — *σφυγμὸς* om. P 293 *ἄλλοις* — *καθελκυσμόν* om. P *δ'ἂν* V 295 *σφυγμός* om. P 296 *Τῶν* — *σφυγμός* om. P 297 *καὶ ἀραιὸς* — *τὴν* in P non iam dispiciuntur 298 *ῥυζοῦ* VP 299 *ἑαυτόν*] emendatio incerta. 302 *σφυγμός* om. P 303 *Πλευριτικοῦ σφυγμός* om. P *μὲν τὸ μὲν μέγεθος* P 308 *σφυγμὸς* om. P 311 fort. *ποτε.*

XIX. *Τίς ὁ καρδιακοῦ σφυγμός.*

Μικρὸς <δ> σφυγμὸς ἐπ' αὐτῶν καὶ πυκνὸς καὶ ἀσθενὴς καὶ ὑγρὸς τρομώδης τε καὶ ἀνώμαλος καὶ ἄτακτος.

XX. *Τίς ὁ τοῦ στομαχικοῦ σφυγμός.*

Ἐγγύτατα δοκεῖ τοῦ καρδιακοῦ τυγχάνειν· καὶ γὰρ τοῖς ἄλλοις σημείοις δυσδιάκριτοί εἰσιν ὅ τε καρδιακὸς καὶ ὁ στομαχικός· ἔχει μέντοι γε πολλὴν διαφοράν. ὁ μὲν γὰρ τῶν καρδιακῶν σφυγμός ἐστιν ὁποῖος εἴρηται, ὁ δὲ τῶν στομαχικῶν ἁπλούστερος καὶ βραδύτερος καὶ ἀραιότερος συγκρινόμενος πρὸς τὸν τῶν καρδιακῶν σφυγμόν.

XXI. *Τίς ὁ χολερικοῦ σφυγμός.*

Μικρός, ἀμυδρός, πυκνός, ταχύς. τοιοῦτος δέ ἐστι καὶ ὁ τῶν ὑπὸ διαρροίας ἐνοχλουμένων.

XXII. *Τίς ὁ συναγχικοῦ σφυγμός.*

Τοῦ μεγέθους χάριν καὶ τῆς σφοδρότητος μέσος, πλὴν ἐμφαίνων τι καὶ ὑπόσομφον, ἐπιτεινομένου δὲ τοῦ πάθους μικρός ποτε καὶ ἀμυδρός.

XXIII. *Τίς ὁ ἀποπληκτικοῦ σφυγμός.*

Μέγας καὶ σφοδρὸς καὶ ταχύς.

XXIV. *Τίς ὁ τετανικοῦ σφυγμός.*

Μέγας μὲν συμμέτρως, σφοδρὸς δὲ καὶ σκληρὸς διατεταμένης τῆς ἀρτηρίας οἷον χορδῆς.

XXV. *Τίνες οἱ καθ' ἑκάστην ἡλικίαν κατὰ φύσιν σφυγμοί.*

Παρέπεται τοῖς νηπίοις κατὰ φύσιν σφυγμὸς ταχύς τε καὶ πυκνὸς ἢ μικρὸς καὶ ἀμυδρός· ἔτι τε ἴση ἡ διαστολὴ καὶ ἡ συστολὴ ἐπ' αὐτῶν εὑρίσκεται. τοῖς δὲ ἐν αὐξήσει ἤδη γινομένοις πᾶσι τῷ μεγέθει καὶ τῇ σφοδρότητι ἐπιδεδωκὼς εὑρίσκεται ὁ σφυγμὸς καὶ ποσῶς βραδύτερος καὶ ἀραιότερος παρὰ <τὸν> τῶν νηπίων, τοῖς δὲ μειρακίοις καὶ τοῖς συνεγγίζουσι τῇ ἀκμῇ μείζων πολὺ καὶ σφοδρότερος βραδύτερός τε καὶ ἀραιότερος, τοῖς δὲ ἐν αὐτῇ τῇ ἀκμῇ τυγχάνουσι μέγιστος πάνυ καὶ σφοδρότατος

---

314 *σφυγμὸς ἐπ' αὐτῶν* om. P 316 *σφυγμός* om. P 319 *ὁποῖος ἔστιν* V 322 *σφυγμός* om. P 327 *ὑπόσομφος* VP 328 *σφυγμὸς* om. P 330 *σφυγμός* om. P 334 et *παρέπεται* et *κατὰ φύσιν σφυγμὸς* om. P *τε* om. P 335 *ἔτι τε* om. P 339 *μείζων*] *ω* ex *o* fec. m. eadem V: *μεῖζον* P

καὶ βραδύταιος καὶ ἀραιότατος καὶ κατὰ πολὺ προέχων τῶν πρώτων ἡλικιῶν. τοῖς δὲ ἀπὸ τῆς ἀκμῆς πρὸς τὸ γῆρας ἀποκλίνουσιν ἤδη διάφορος γίνεται ὁ σφυγμός· τοῖς μὲν γὰρ μικρὸν μετὰ τὴν ἀκμὴν προ[σ]ελθοῦσι τῷ μεγέθει καὶ τῇ σφοδρότητι παραπλήσιός ἐστι σφυγμῷ τῷ τῶν ἐγγιζόντων τῇ ἀκμῇ καὶ τοῖς χρονικοῖς διαστήμασιν ὁ αὐτὸς τῷ τῶν ἀκμαζόντων, πλὴν ἐπ' ὀλίγον δια<λ>λάττων βραδύτερος καὶ ἀραιότερος γεγονώς. τοῖς δὲ πρεσβύταις ἤδη τῷ μεγέθει καὶ τῇ σφοδρότητι ἠλαττωμένος καὶ τοῖς χρονικοῖς διαστήμασιν ηὐξημένος, βραδύτερος καὶ ἀραιότερος γεγονώς, τοῖς δὲ γηραιοῖς παρέπεται σφυγμὸς μικρότητος μὲν χάριν καὶ ἀμυδρότητος παραπλήσιος τῷ τῶν νηπίων, τάχει δὲ πλεῖστον λειπόμενος. ἐπὶ μὲν γὰρ τῶν νηπίων οἱ ταχύτατοι καὶ πυκνότατοι, ἐπὶ δὲ τῶν γηραιῶν βραδύτατοι καὶ ἀραιότατοι. καὶ εἰς τοσαύτας μὲν δὴ ἡλικίας τέμνουσιν ἐπ' ἀκριβὲς τὸν σφυγμόν· τινὲς δὲ οὐκ εἰς τοσαύτας, ἀλλ' εἰς τέσσαρας, εἰς παῖδα, μειράκιον, ἀκμάζοντα, γέροντα· ἡμεῖς δὲ πρὸς τὸ ἐπιμελέστερον καὶ διδασκαλικώτερον ἀφορῶντες οὐκ εἰς τέσσαρας, ἀλλ' εἰς ἑπτά, καθὰ καὶ Ἱπποκράτης ἐν τῷ Περὶ ἑβδομάδων φρονεῖ καὶ οἱ Ἀρχιγένειοι, τέμνοντες τάς τε ἡλικίας καὶ τὸν σφυγμόν, ὡς εἶναι νήπιον καὶ παῖδα <καὶ> μειράκιον καὶ ἀκμάζοντα καὶ γέροντα καὶ πρεσβύτην καὶ γηραιόν.

XXVI. *Τίς ὑφ' ἑκάστης ὥρας τοῦ ἔτους ἀποτελεῖται σφυγμός.*

Ὥρα θερινὴ ἑκάστης ἡλικίας ἀλλάττει τὸν σφυγμὸν καὶ παρέχει μικρότερον, ἀτονώτερον ταχύτερόν τε καὶ πυκνότερον. καὶ τί γὰρ ἡ σύμφωνον νηπίου τῇ ἡλικίᾳ ἀποδίδωσι τὸ κίνημα; χειμὼν δὲ μικρότερον καὶ ἀμυδρότερον βραδύτερόν τε καὶ ἀραιότερον ποιεῖ τὸν σφυγμόν, ὅμοιον ἡλικίᾳ γεροντικῇ. ἔαρ δὲ καὶ φθινόπωρον μεσοῦντα μέγιστον καὶ σφοδρότατον τάχει τε καὶ πυκνότητι σύμμετρον, ὅμοιον παρέχοντα σφυγμὸν ἀκμάζοντι.

---

356 Hippocrates de septimanis c. 5 (t. VIII p. 636 et t. IX p. 436 Littré = Philo de opificio mundi c. 36 p. 40. 7 sq. Cohn [Vratislav. 1889] reapse hæc habet: *ἐν ἀνθρώπου φύσει ἑπτά εἰσιν ὧραι, ἃς ἡλικίας καλέουσιν, παιδίον, παῖς, μειράκιον, νεανίσκος, ἀνήρ, πρεσβύτης, γέρων· καὶ παιδίον μέν ἐστιν ἄχρις ἑπτὰ ἐτῶν ὀδόντων ἐκβολῆς· παῖς δ' ἄχρι γονῆς ἐκφύσιος ἐς τὰ δὶς ἑπτά· μειράκιον δ' ἄχρι γενείου λαχνώσιος ἐς τὰ τρὶς ἑπτά· νεανίσκος δ' ἄχρις αὐξήσιος ὅλου τοῦ σώματος ἐς τὰ τετράκις ἑπτά· ἀνὴρ δ' ἄχρις ἑνὸς δέοντος πεντήκοντα ἐς τὰ ἑπτάκις ἑπτά· πρεσβύτης δ' ἄχρι πεντήκοντα ἔξ, ἐς τὰ ἑπτάκις ὀκτώ (ὀκτάκις ἑπτά* Altwegg)*· τὸ δ' ἐντεῦθεν γέρων.* Cf. ibid. p. 77 sq.; Roscher, *Hebdomadenlehren* (Lpz. 1906).

---

342 *ἀπὸ τῆς ἀκμῆς* om. P 343 *τοῖς* — 347 *ἤδη* om. P 348 *ἠλαττωμένος* P ut videtur 349 *γεραιοῖς* P 352 *καὶ εἰς* — 359 *γηραιόν* om. P 352 *τοιαύτας* V 356 *ἑβδομάδων* V 360 *ἐφ' ἑκάστης* P 363 *νηπίου* aut *νηπίῳ* V; *ἢ σ. νηπίου* P 364 *ἀμυδρότερον* P *ἀραίτερον* ex *ἀμυδρότερον* fec. P 367 *ἀκμάζοντα* VP

XXVII. *Τίνες εἰσὶν οἱ κινδυνώδεις σφυγμοὶ καταγνωσθέντες.*

Τῶν δὴ σφυγμῶν ἀναγκαῖον καὶ τὰ ὀνόματα ἐκθέσθαι. οὕτω γὰρ 370 *ἂν εὐσημότερον διδαχθείημεν τὰς προσηγορίας καταιτιάσασθαι αὐτῶν. κεῖται δὲ καὶ παρ' Ἡροφιλείοις καὶ παρὰ Ἀρχιγενείοις τούτων καταλόγος. καλεῖται γὰρ ὁ μέν τις ἐκλείπων σφυγμός, ὁ δὲ διαλείπων, ὁ δὲ παλινδρομῶν καὶ δορκαδίζων καὶ τρομώδης καὶ μύουρος. ἀκολούθως δὲ περὶ ἑκάστου λέξομεν.*

375 XXVIII. *Τίς ὁ ἐκλείπων σφυγμός.*

Ὁ ἐκλείπων καλούμενος σφυγμὸς καὶ ἀπ' αὐτοῦ τοῦ ὀνόματος ἐμφαίνει τὸ περὶ αὐτὸν ἰδίωμα. ἐλαττούμενος γὰρ ἀεὶ μᾶλλον κατά τε τὸ μέγεθος καὶ τὴν σφοδρότητα καὶ κατὰ τὴν συμμετρίαν τοῦ τάχους καὶ τῆς πυκνότητος τὸ τέλεον ἐκλείπων οὐκέτι φαίνεται. διὸ καὶ ἐν τοῖς 380 *πάνυ χαλεποῖς καὶ ὀλεθρίοις τοῦτον τίθεμεν ὡς προσημαίνοντα τὸν ὄλεθρον.*

XXIX. *Τίς ὁ διαλείπων σφυγμός.*

Ὁ διαλείπων καλούμενος σφυγμὸς παντελῆ μὲν ἀφανισμὸν οὐ ποιεῖ τῆς κατὰ τὴν ἀρτηρίαν κινήσεως, ἀθρόως δὲ ἀποκοπεὶς καὶ ἐφησυχάσας κατὰ 385 *τὴν συστολὴν χρόνον τινὰ ἐπανέρχεται πάλιν. καὶ ἔστιν ἐν αὐτῷ ἡ διαφορὰ τοιαύτη τις. διαλείπει γὰρ ἤτοι παρ' ὀλιγωτέρας <..> καὶ τοῦτο γίνεται τεταγμένως ἢ ἀτάκτως. ποτὲ μὲν γὰρ μετὰ πλείονας σφυγμοὺς οἷον τέσσαρας ἢ πέντε διαλείπων, αὖθις μὴ φυλάξας τὴν τάξιν, μετὰ δύο ἢ τρεῖς πληγὰς διαλείπει· ἢ ἐκ τῶν ἐναντίων μετὰ ὀλιγωτέρας διαστολὰς ἐπα-* 390 *νέρχεται ἐπὶ τὰς πλείονας· ἢ τὸ ἔντακτον φυλάσσει, τὴν αὐτὴν ἰσότητα ποιούμεν<ος> τῶν κατὰ τὰ διαλείμματα χρόνων. τὸν μὲν οὖν παρ' ὀλιγωτέρας ἀνταποδώσεις σφυγμὸν διαλείποντα μᾶλλον ὀλέθριον νομιστέον, τὸν δὲ παρὰ πλείονας ἧττον, οἷον τὸν παρὰ μίαν κίνησιν τοῦ παρὰ δύο, καὶ τὸν παρὰ δύο τοῦ παρὰ τρεῖς, καὶ τὸν παρὰ τρεῖς τοῦ παρὰ* 395 *τέσσαρας, καὶ κατὰ τὰ ἑξῆς ὁμοίως. ὅπου μὲν γὰρ συνεχεστέρας οὔσης τῆς κατὰ τὸν σφυγμὸν ἐνεργείας καὶ οὐ διατεμνομένης πυκνῶς ὑπὸ τοῦ διαλείποντος σφυγμοῦ, ἔτι τὴν δύναμιν ἐρρῶσθαι ὑποληπτέον, ὅτε δὲ οὔ, τοὐναντίον.*

---

368 *κατωνομασμένοι* om. P 369 *Τῶν* — 372 *γὰρ* om. P 370 fort. *διαλεχθείημεν* 371 *ἡροφιλίοις* VP *ἀρχιγένει οἷς* V 374 *λέξομεν* ex — *ωμεν* fec. P 375 *τίς* — *σφυγμός* om. P 376 *καλούμενος* — 377 *ἰδίωμα* om. P 377 *γὰρ* om. P 380 *ὡς ἂν* P *τὸν* om. P 382 *τίς* — *σφυγμός* om. P 383 *διαλειπ* litteræ et 384 *ἀθρόως* evan. in P 385 *χεται* — 386 *πα* non dispiciuntur in P 386 fort. *<ἀνταποδώσεις ἢ παρὰ πλείονας>*. 387 *σφυγμοὺς* om. P 387 *οἷον* $\delta^{\alpha\varsigma}$ V 389 *διαστολῆς* VP 392 *ποντα* et 393 *νησιν* et 396 *γείας* litteræ evan. in P 397 *ἐρ . . . . . ὑποληπταῖον* P

XXX. *Τίς ὁ παλινδρομῶν σφυγμός.*

Ὁ δὲ παλινδρομῶν σφυγμός ἐστιν ὁ πλείονα χρόνον ἐν τῇ συστολῇ μένων καὶ φαντασίαν ἀποτελῶν παντελοῦς ἀσφυξίας, εἶτα πάλιν ἐπανιστάμενος καὶ πλήσσων. ὅσῳ δ' ἂν διὰ πλείονος παλινδρομήσῃ χρόνου, τοσούτῳ μᾶλλόν ἐστιν ὀλεθριώταιος διὰ τὸ τὸν ζωτικὸν τόνον μελετᾶν ἐκ τοῦ κατὰ λόγον ἀπόλλυσθαι. ὅπερ γὰρ τρόπον αἱ λυχνιαι<αι> φλόγες μειωθεῖσαι τὸ πῦρ αἰφνίδιον ἐκλείπουσιν, εἶθ' ὅσον οὐ σβέννυνται τέλεον, τὸν αὐτὸν τρόπον καὶ ἡ ζωικὴ δύναμις ἐκ τοῦ κατ' ὀλίγον σβεννυμένη καὶ πρὸς ἐλάχιστον συμπληξαμένη ἀθρόως ἀποκόπτεται. σχέσιν δὲ ὁ παλινδρομῶν πρὸς τὸν διαλείποντα ἔχει τοιαύτην συνυπάρχουσαν ἀλλήλοις. οὔτε γὰρ ὁ διαλείπων δύναται νοηθῆναι δίχα τοῦ παλινδρομοῦντος οὔτε χωρὶς τοῦ διαλείποντος ὁ παλινδρομῶν. ἀλλ' ἀνάγκη σῶσαι τούτους πρὸς ἀλλήλους τοιαύτην τινα σχέσιν, ἵνα νοηθῶσιν ἑκάτεροι. δεῖ γὰρ τὸν μὲν διαλείποντα σφυγμὸν μεταβάλλειν ἐκ κινήσεως εἰς ἀκινησίαν, τὸν δὲ παλινδρομοῦντα τοὐναντίον εἰς κίνησιν ἐξ ἀκινησίας. μήποτε οὖν, εἰ χρὴ φάναι ταληθές, τοῖς προγενεστέροις μὲν ἀνεγράφησαν ὡς διαφέρουσαι ἀλλήλων αἱ ποιότητες αὗται τῶν σφυγμῶν, διεννηνόχασι δὲ μόνοις τοῖς ὀνόμασι;

XXXI. *Τίς ὁ δορκαδίζων <σφυγμός>.*

Ὁ δορκαδίζων σφυγμὸς καλεῖται καὶ διπλασιάζων, ἁπλοῦς δέ ἐστιν, ἐν μιᾷ διαστάσει δὶς πλήσσων, εἶτα διαστελλόμενος. διαστᾶσα γὰρ ἡ ἀρτηρία καὶ παρασχοῦσα φαντασίαν συστολῆς, ἔτι μετέωρος τυγχάνουσα, πάλιν προσεπιδίσταται καὶ τότε τὴν ὀφειλομένην ἀπολαβοῦσα συστολήν, ὁμοίως ἐξερ<εθ>ίζει τὴν ἀφὴν διπλῆν ἐν τῇ μιᾷ διαστολῇ ποιουμένη τὴν ὁρμήν. ὅθεν καὶ δορκαδίζων ὁ τοιοῦτος ἐκλήθη σφυγμὸς οὐκ ἀτόπως. ὥσπερ γὰρ αἱ δορκάδες ἐν τοῖς δρόμοις τὰ μὲν πρῶτα μικρὰ διαβαίνουσιν, εἶτα αἰφνίδιον ἐπὶ τὰ μεῖζον ἐξάλλονται καὶ πρὸς τὸν ἀέρα μετεωρισθεῖσαι πάλιν προσάλλονται πρὶν ἐπιβῆναι τῆς γῆς, οὕτω καὶ ὁ δορκαδίζων σφυγμὸς μικρὰς καὶ ἀμυδρὰς ποιησάμενος τὰς πρώτας διαστολὰς ἐπὶ πλέον διαστέλλεται καὶ μένων ἐν τῇ αὐτῇ διαστολῇ πρὸ τοῦ πεσεῖν πάλιν πρόσεπιδιστάμενος πλήσσει τὴν ἀφήν. Ἡρόφιλος μὲν οὖν ὁ πρῶτος ὀνομάσας

---

399 *σφυγμός* om. P 401 *ἀπ. τελῶν* P 402 *δ.. διὰ* P *παλινδρομῆς ἢ* VP 403 *τοσοῦτον* P *τὸν* evan. in P 403 fort. *ὀλεθριώτερος* 404 fort. *κατ' ὀλίγον* 404 *λυχνίαι* VP *φλόγαις* V *φλῶγαις* P 405 *σβέννυται* VP 406 *σβεννυμένου* VP 407 *καὶ* evan. P *συμπληξαμ* V *συμπληξαμένη* P 410 *οὔτε ὁ παλινδρομῶν χωρὶς τοῦ διαλείποντος* P 411 *ἑκάτερ°* V; evan. in P 413 *αλινδρομοῦντα* evan. P 414 *ηθὲς* evan. P 419 *δεῖ* V *δεῖς* P 422 *ἐξερίζει* VP 423 *ὁ τοιοῦτος* et *σφυγμὸς* om. P 425 *ἐφνίδιον* P *μετεωρισθῆσαι* P 428 *πέσεις* V *πεσεῖν* P *πρός τι δ.* VP 429 *πρώτως* V

δορκαδίζοντα σφυγμόν φησιν ἅπαξ ἑωρακέναι ἐπί τινος εὐτυχοῦς, ἡμῖν δὲ συνεχῶς ἐπὶ τῶν ἔργων ἐπέπεσεν ἐν τε φρενητικαῖς καὶ καρδιακαῖς διαθέσεσι.

XXXII. *Τίς ὁ μυρμηκίζων σφυγμός.*

Ὁ μυρμηκίζων ὀνομαζόμενος σφυγμὸς ταπεινός ἐστι καὶ στενὸς καὶ ἀμυδρὸς ἰσχυρῶς, συστολὴν ὀλιγοχρόνιον ποιῶν ἢ δοκῶν ποιεῖν, ἀλλ' αὐτόθεν οἱονεὶ σπαίρων, τάχα μὲν διὰ τὴν μικρότητα τοῦ μύρμηκος, ᾧ παρόμοιος ὢν τοιοῦτός ἐστιν ὁ σφυγμός, τάχα δὲ καὶ διὰ τὴν ἐμφέρειαν τὴν πρὸς τὴν κίνησιν. ὥσπερ γὰρ ἄνευρα βαίνει τὸ ζῷον καὶ μικρὰ καὶ ἄδαρτα καὶ ὅλως οὐ συγκινοῦντα τὴν αἴσθησιν, οὕτω δὴ καὶ πρὸς τὴν ἁφὴν ὁ σφυγμὸς τοιαύτην ποιεῖται τὴν αἴσθησιν ἀμυδροτάτην καὶ μικροτάτην συνεχῆ τε καὶ γηρῶσαν. εὑρίσκεται δὲ ἐπὶ καρδιακῶν· καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων δὲ θεωρεῖται συνεχέστερον τῶν ἤδη πρὸς τῷ τελευτᾶν ὄντων.

XXXIII. *Τίς ὁ σκωληκίζων σφυγμός.*

Ὁ δὲ σκωληκίζων καλούμενος σφυγμὸς ἐκ τῶν αὐτῶν τῷ μυρμηκίζοντι συνέστηκε. κατὰ μὲν ἐνίους οὐδὲν διαφέρει ἢ τῇ προσηγορίᾳ μόνῃ, κατὰ δὲ τοὺς ἀκριβέστερον τοῖς ἰδιώμασι τῶν σφυγμῶν παρακολουθήσαντας θεωρεῖται παραλλαγή τις ἐν τοῖς κινήμασι τοῖς ἑκατέρωθεν καὶ διαφερούσης ἔτυχον εἰκότως τῆς ὀνομασίας. ὁ μὲν γὰρ μυρμηκίζων, ὡς προειρήκαμεν, παρέχει φαντασίαν μύρμηκος ὑπὸ τῇ ἁφῇ περιπατοῦντος, ὁ δὲ σκωληκίζων τὴν κίνησιν σκώληκος παραπλησίαν ἐν τῇ πορείᾳ ποιεῖται πρὸς τὴν ἁφήν. ὅπερ οὖν τρόπον σκώληξ μικρότατος τῷ σώματι τυγχάνων κινεῖται καθάπερ ⊙ ⊙ ἐγειρομένων ἐν αὐτῷ, τῶν δὲ προσπιπτόντων ἀπὸ τῶν τελευταίων μερῶν ἄχρι τῆς κεφαλῆς, τοῦτον δὴ τὸν τρόπον καὶ ὁ σφυγμὸς ‹ὁ› σκωληκίζων καταλαμβάνεται τὰς κινήσεις ἐπισυνάπτων ταῖς πρώταις ἐφεξῆς κατὰ τὴν δοκοῦσαν εἶναι περὶ αὐτὸν διαστολὴν μετὰ τοῦ καὶ τὸ πνεῦμα τὸ κινοῦν τὴν ἀρτηρίαν ἡνωμένον μὲν ὑποπίπτειν, πολλὴν δὲ τὴν ἀτονίαν καὶ ὡς εἰπεῖν ἀπώλειαν ἔχον. ἐπὶ δὲ τοῦ μυρμηκίζοντος πᾶν τοὐναντίον ἔστιν εὑρεῖν· ὑποπίπτει γὰρ οἷον εἰ‹ς› πολλὰ καὶ λεπτὰ καταδιῃρημένον τὸ πνεῦμα καὶ διὰ τοῦτο μᾶλλον συγκινεῖν δοκεῖ τὴν αἴσθησιν. ἀλλ' οὗτος μὲν ὄντως ἐστὶν ὀλέθριος, ὁ δὲ σκωληκίζων ἧττον κινδυνώδης.

---

430 φᾶ V φησὶ P 433 *σφυγμός* — 434 *σφυγμὸς* om. P 435 ἢ οὐ δοκῶν P: manifestum hoc interpolationis a breviatore factæ indicium 436 fort. ‹*καλεῖται δὲ μυρμηκίζων*› *τάχα* 437 *τάχα* — 441 *γηρῶσαν* om. P 439 *ἄδαρτα*] fort. *ἀδιαίρετα* 442 *τὸ* VP 443 *σφυγμός* om. P 444 *Ὁ δὲ* — 448 *ὀνομασίας* om. P 445 fort. *μὲν* ‹*οὖν*› 448 *γὰρ*] *οὖν* P *προείρηται* P 451 *μικρότητος* V *ὅπερ* — 456 *ὑποπίπτειν* om. P 452 legendum videtur *καθάπερ κύκλων*; cf. Hultschius ad Pappum t. III p. 129. fort. *προπιπτόντων* 457 *ἔχων* V 457 *ἀπόλλειαν ἔχων μετὰ τοῦ καὶ τὸ πνεῦμα τὸ κινοῦν τὴν ἀρτηρίαν ἡνωμένον μὲν ὑποπίπτειν ἐπὶ* P 459 *καὶ* — *αἴσθησιν* om. P

XXXIV. *Τίς ὁ μυουρίζων σφυγμός.*

Ὁ δὲ μυουρίζων σφυγμὸς τέτευχε ταύτης τῆς ὀνομασίας ἀπὸ τοῦ περὶ αὐτὸν σχήματος. ἔστι δὲ πολυειδὴς καὶ πολυκίνητος, ἐκ τῆς τῶν ἀνωμάλων καὶ ἀτάκτων διαφορᾶς τὴν ἐπισύνθεσιν εἰληφώς. ὅταν γὰρ μείζων προσπεσοῦσα πλιγὴ ἀεὶ καὶ μᾶλλον κατὰ τὸ ἑξῆς σμικρύνηται, μύουρον ἀπιτελεῖ σφυγμόν, ἢ ὅταν πλιγὴ στερεωτέρα ὑποπεσοῦσα κατὰ τὴν πρώτην ἐταφὴν ἀμυδρότερον πλήσσῃ. ἢ ὅταν πυκνότερον προσπεσοῦσα ἀεὶ καὶ μᾶλλον ἀραιοτέρα ᾖ, ἢ ὅταν ταχυτέρα ἀποτελεσθεῖσα ἡ κίνησις ὕστερον ᾖ βραδύνουσα ἢ ἐκ τῶν ἐναντίων ἀπὸ τοῦ σμικρυνομένου προκόπτῃ ἐπὶ τὸ μεῖζον ἢ ἐκ τοῦ ἀραιοῦ ἐπὶ τὸ πυκνότερον ἢ ἐκ τοῦ βραδέος ἐπὶ τὸ ταχύτερον. καὶ τοῦτο γίνεται ποτὲ μὲν κατὰ μείωσιν ἢ ἀφαίρεσιν. ποτὲ δὲ κατὰ πρόσθεσιν ἢ αὔξησιν. οἱ οὖν τοιοῦτοι οἰκείως καλοῦνται μυουρίζοντες σφυγμοί. συνίστανται δὲ καὶ ἄλλα μυούρων τοιαῦτα τινὰ περὶ τὸν σφυγμόν, ἃ δίκαιον ἐγκατατάξαι τῇ γραφῇ πολυμαθείας χάριν. ἤτοι γὰρ ἐκ τῶν ὑπερκειμένων ἐπὶ πλέον ἡ ἀρτηρία ποιεῖται τὴν διάστασιν σφοδρῶς καὶ ταχέως, ἐκ δὲ τῶν πρὸς τῷ καρπῷ μερῶν ταπεινῶς καὶ βραδέως ὡς ἐπ' ὀλίγον ἅπτεσθαι τῆς ἁφῆς· ἢ τοὐναντίον ἐκ τῶν ὑπερκειμένων ἐπ' ὀλίγον ποιεῖται τὴν διόγκωσιν καὶ ἀσθενῆ καὶ βραδυτέραν τὴν κίνησιν, ἐκ δὲ τῶν πρὸς τῷ καρπῷ μερῶν ἐπὶ πλέον διίσταται καὶ ταχύνει τὸ κίνημα. γίνεται δὲ μύουρος καὶ τούτῳ τῷ τρόπῳ, ὅταν πρῶτος πλατὺς ὑποπεσὼν σφυγμὸς εἰς κορυφὴν καταλήξῃ στενὴν ἢ ἐκ στενότητος εἰς πλατύτητα ἢ ἀρξάμενος σφοδρῶς ἐκ τῆς βάσεως κινεῖσθαι πρὸς τῷ τέλει τῆς διαστολῆς ἄτονος γένηται.

XXXV. *Τίς ὁ τρομώδης σφυγμός.*

Ὁ δὲ τρομώδης καλούμενος σφυγμὸς ποικιλώτατος καὶ κινδυνω<δέσ>τατός ἐστιν ἐκ τῶν ἀνωμάλων καὶ ἀτάκτων τὴν ἐπιπλοκὴν ἔχων. ὅταν γὰρ κατ' ἄλλα μὲν μέρη τάχιον. κατ' ἄλλα δὲ βράδιον ἡ ἀρτηρία προστίπτῃ τῇ ἁφῇ καὶ μηδέποτε ἐν αὐτῷ τῷ χρόνῳ μένῃ, ἀλλὰ καθάπερ κινουμένη τε καὶ κραδαινομένη καταλαμβάνηται καὶ οἷον ἐπιπλοκὴν τῶν κινήσεων ἑκατέρων, τῆς τε κατὰ τὴν διαστολὴν καὶ τῆς κατὰ <τὴν> συστολήν, ἔχουσα, τηνικαῦτα κέχυται τὸ τάχος καὶ ὁ ῥυθμὸς ἐπὶ τοῦ τοιούτου κινήματος. οὐκ ἀτόπως οὖν τινες ὡμοίωσαν τὴν τοιαύτην τοῦ σφυγμοῦ κίνησιν τῷ γινομένῳ περὶ τοῖς ἑξακοντισμοῖς τῶν δοράτων κραδασμῷ· καθάπερ γὰρ ταῦτα κατὰ τὴν φορὰν καὶ τὴν ἔρεισιν ἐπισείεται τρομώδη πανταχόθεν διδόντα τὸν περὶ αὐτοῖς κλόνον, οὕτως καὶ τὴν ἀρτηρίαν εὑρίσκεσθαι σαλευομένην. τῶν δὲ διαστολῶν καὶ τῶν

---

462 *σφυγμὸς* om. P 463 *πολλ. ειδὴς* P 465 *μεῖζον* P *σμικρύνεται* VP 467 *πλήσσει* P 469 *προκόπτει* P 474 *ἐγκαταλάξαι* P 480 fort. *πρῶτον λλει* 481 *καταλήξει* P 482 *τὸ τε* P 484 *σφυγμὸς* om. P 486 *τάχειον* et *βράδειον* P 489 *τὴν κατὰ συστολὴν* V *τὴν συστολὴν* (omisso *κατὰ*) P 491 *ὁμοίωσαν* P 492 *κρδασμῷ* P 493 *ἔρασιν* V *ἔρεισιν* P

συστολῶν ὑπὲρ εὐσήμου διδασκαλίας ἐροῦμεν καὶ παράδειγμά τι παρὰ τοῖς Ἡροφιλείοις τιθέμενον τοιοῦτον. ὥσπερ γάρ, φασί, τρυπήμασιν αὐλῶν περιτεθέντων λεπτοτάτων ἀραχνίων, ἔπειτα ἐμπνευσθέντων ὑπὸ τοῦ μουσουργοῦ τῶν αὐλῶν, πρὸς τὴν διαδρομὴν δὲ καὶ τὴν ἔμπτωσιν τροπιώδης αὐτῶν ὁρᾶται κίνησις ἐπὶ τοῖς τρυπήμασιν, οὐκ ἴσης οὐδὲ ὁμαλῆς γινομένης αὐτῶν τῆς διασαλεύσεως ὅλων, ἀλλὰ μετεωριζομένων κατ' ἄλλα μὲν μέρη μᾶλλον, κατ' ἄλλα δ' ἧττον, καὶ καθ' ἃ μὲν εὐτονώτερον ἑστανισταμένων, καθ' ἃ δὲ ἀσθενέστερον, οὕτω δὴ καὶ τὴν ἀρτηρίαν κινεῖσθαι λέγουσιν ἀνωμάλως κατὰ μέν τι διαστελλομένην μέρος ἐπὶ πλέον, κατὰ δέ τι ἔλαττον καὶ πῇ μὲν βιαιότερον, πῇ δὲ ἀσθενέστερον.

XXXVI. Ἐφ' ὅσον οὖν ἡμῖν δυνατὸν ἦν περὶ τὴν νόησιν τοῦ περὶ σφυγμῶν συντάγματος, ταῦτα συνεισηνέγκαμεν. τὸ δὲ ἐν πολλοῖς ἰδιοτροπώτερον μὴ κατὰ τὸν Ἱπποκράτην ὅτι ξενοπρεπὲς καὶ μὴ ξύνηθες καταφρονηθήτω, ἀλλὰ τῇ πρὸς τὰ ἄλλα παραθέσει κριθήτω. εἰ δέ τις ἢ κατ' ἀκολουθίαν ἢ κατὰ πολύνοιαν κρείττονα τῶν ἡμερῶν εὕροι, αὐτός με Ἐρασίστρατος ῥήσει ἀεὶ πλέον νεωτέρᾳ παλαιᾶς εἰς εὕρεσιν διδούς.

Τέλος τῶν περὶ σφυγμῶν Μαρκελλίνου.

---

507 Hippocrates de fracturis c. 1 t. III p. 414 Littré = t. II p. 46 Kuehlewein: *ἀλλὰ γὰρ πολλὰ οὕτω ταύτης τῆς τέχνης κρίνεται. τὸ γὰρ ξενοπρεπὲς οὔπω συνιέντες εἰ χρηστὸν καὶ μᾶλλον ἐπαινέουσιν ἢ τὸ σύνηθες* (Laur. 47,7 et Marc. 269; *ξύνηθες* Vatic. 276), *ὃ ἤδη οἴδασιν ὅτι χρηστόν, καὶ τὸ ἀλλόκοτον μᾶλλον ἢ τὸ εὔδηλον.*

---

495 *παραδείγματι* VP 496 *ἡροφιλίοις* VP *φασὶν* P 497 *μυσουργοῦ* VP 498 *δὲ*] f. *τε* 498 *ὁρᾶται* ex *ὁρᾶσθαι* fec. P 501 *δ'* om. P 509 *ἡμε<τέ>ρων* Mekler probabiliter 510 *ἀ . . πλέον* V *ἀεὶ πλέον* P *νεω . . . . παλαιᾶς* V *νεωτερ . . παλαι . . P διδούς* om. P 511 *τῶν* om. P *μαρκελλίνου* VP.

Nachträge.

S. 452 f.: Der Aufsatz von Photiadis *περὶ τῆς δικαστικῆς κλεψύδρας* [*Ἀθηνᾶ* XVI (Athen 1904) 52], auf den mich H. Diels gütigst hingewiesen hat, ist mir nicht zugänglich.

S. 455ff.: Cod. Bononiensis 3632. von dem ich während der Korrektur durch H. Rabe's Güte eine Kollation erhalte, ergibt folgende Verbesserungen: Z. 1 *Μαρκελλήνου περὶ σφυγμῶν* (bestätigt den Namen *Μαρκελλῖνος*) | 3 *τις καὶ μέχρι τὸν ἰδιώτην* (also *τ. κ. μ. τῶν ἰδιωτῶν*) | 4 *καὶ διότι τὸ πρᾶγμα*[*ν*] | 6 *διά ται* (also *τε*) *χ.* | 7 *ὀκνῶ λέγειν μὴ* (etwa *μὴ οὐ?*) *σπανίος γε τῆς* (also *σπάνιός γέ τις*) | 28 *εὐόνηστον* (verstärkt Wahrscheinlichkeit meines Vorschlags; möglich auch *εὐόνητον*) | 41 *ξυμφώνω ται καὶ διαφώνω* (bestätigt meine Ergänzung) | 43 *ἀπορρύτω βραχυλογία* (viell. richtig: *ἀπορρύτῳ βραχυλογίᾳ affluenti breviloquentia?* denn *ἀπορρήτῳ* scheint unpassend | 64 f. *λεπτομέριαν αἷματος ἐκὴ* (also *λεπτομέρειαν αἵματος, ἐπεὶ*) | 118 *τούτὸ τὸ σκαίμα παρ.* (also *τοῦτο τὸ σκέμμα*) | 148 *ἀγωνίω δὲ τὸ σχήματη* (viell. *ἀγωνίῳ δέ τῳ σχήματι*) | 290 *ἔστην* (also *ἔστιν*) *δὲ καὶ ὅτε μέγεθος* (bewahrt viell. die richtige Wortstellung) | 303 *σφυγμός ἐστι κατ' ἀρχὰς* (wohl richtig) | 380 *ὃς ἂν προσιμένοντα* (also *ὡς ἂν προσημαίνοντα*) 452 *καθάπερ κύκλον* (also meine Deutung des Kompendiums, *κύκλων*, bestätigt).

Namenverzeichnis

(nach den durchgezählten Zeilen des Textes)

Ἀθήναιος 77.
Αἰγίμιος 45. 71.
Ἀρχιγένης .. ἐν τῷ Περὶ σφυγμῶν βιβλίῳ 281. *Ἀρχιγένει* 81.
Ἀρχιγένειοι 357. *Ἀρχιγενείοις* 371.
Ἀσκληπιάδης ἐν τῷ Περὶ ἀναπνοῆς αὐτοῦ συντάγματι 79.

Βακχεῖος ὁ Ἡροφίλειος 74.

Ἐρασίστρατος 45. 71. 236. *ἐν τοῖς Περὶ πυρετῶν* 243. 509. *Ἐρασιστράτου* 242. 249.
ὁ Ἐρυθραῖος Ἡρακλείδης 75. *τὸν Ἐρυθρ<αῖ>ον* (nämlich *Ἡρακλείδην*) 12.

Ἡγήτωρ 73.
ὁ Ἐρυθραῖος Ἡρακλείδης 75. (vgl. 12.)
τὸν Ταραντῖνον Ἡρακλείδην 15.
Ἡρόφιλος 255. 429. *Ἡροφίλου* 254. *Ἡρόφιλον* 261.
Βακχεῖος ὁ Ἡροφίλειος 74. *Ἡροφιλείων* 12. *Ἡροφιλείοις* 371. 496.

Ἱπποκράτης 71. 355. *Ἱπποκράτους* 46. 48. 57. 275. *Ἱπποκράτει* 33. 279. *Ἱπποκράτην* 276. 507.
Zitate: (aus verlorener Schrift?) 19.
(II 110 Littré) 54.
(III 272 L.) 50—52.
(III 414 L.) 507.
(V 158 L.) 277.
(V 510 oder IX 1 L.) 54.
(V 588 L.) 55.
(VI 90 L.) 28.
(*ἐν τῷ Περὶ ἑβδομάδων* VIII 636 und IX 436 L.) 356.

Λυγκέως 21.

Μαρκελλίνου 1. 511. vgl. *ἡμῖν* 431.
τῶν παλαιῶν 232.
Πραξαγόρας 283.
οἱ προγενέστεροι 414.

τὸν Ταραντῖνον Ἡρακλείδην 15.

Φιλῖνον 15.

Χρύσιππος 45. 71. 235. *Χρυσίππου* 234.

Über die älteren Definitionen des Pulses (vgl. H. Schöne, *De Aristoxeni Περὶ τῆς Ἡροφίλου αἱρέσεως libro tertio decimo* (Bonnæ 1893) und Gellius XVIII 10) berichtet Markellinos cap. III z. T. ungenau. Man vergleiche die Definitionen des
Archigenes (Z. 81 f.) mit Galen VIII 754,
Asclepiades (Z. 79 f.) mit Galen VIII 757 f.,
Athenæus (Z. 77 f.) mit Galen VIII 756,
Bacchius (Z. 74 f.) mit Galen VIII 732,
Heraclides Erythr. (Z. 75 f.) mit Galen VIII 743.

Die Anführung des Hegetor (Z. 73) bestätigt meine Darlegung *Apollonius c. Kitium* Einltg. S. XXV A. 45. Die Pulsdefinition des Hegetor war m. W. bisher unbekannt; Mark. hat sie vielleicht aus der doxographischen Übersicht im 7. Buche *Περὶ τῆς Ἡροφίλου αἱρέσεως* von Heraclides v. Erythræ (vgl. Galen VIII 746) direkt oder durch pneumatische Vermittelung übernommen, denn gerade aus diesem Buche stammt offenbar auch das Zitat des *Ἐρυθρ<αῖ>ος* Z. 12

Franz Krutters Bernauerdrama.

Von

Albert Geßler.

In meinem Basler Gymnasialprogramm (1906) „Zur Dramaturgie des Bernauerstoffes. Altes und Neues“ habe ich von drei schweizerischen Bearbeitern der „Agnes Bernauer“ berichtet: Gottfried Keller, Franz Krutter (S. 15) und Arnold Ott (S. 16—22).

Von Kellers „Agnes Bernauer“ wissen wir aus Briefen an Hermann Hettner und an Emil Kuh. Jenem schrieb er am 15. Oktober 1853:[1]) „Ich werde expreß“ — nämlich um die dramatischen „Verhunzer“ Gotthelfs zu ärgern — „eine ‚Agnes Bernauerin‘ machen und damit Hebbel und Melchior Meyr zusammen attackieren.“ An Kuh heißt es am 6. Dezember 1874:[2]) „Einen ‚Herzog Albrecht‘ resp. ‚Agnes Bernauerin‘ hatte ich in den fünfziger Jahren in Berlin ausgedacht, als Hebbel und Melchior Meyr miteinander zumal darüberher gerieten. Ich hätte das blühende Leben und das mörderische Eingreifen in die Exposition verlegt und dann das tragische Wüten des Sohnes gegen den Vater zum Hauptinhalt des Trauerspiels gemacht.“ Schon in meinem Programm habe ich darauf hingewiesen, daß sich Keller in der Grundauffassung Hebbel nähert, d. h. er scheint mit richtigem dramatischem Feingefühle gemerkt zu haben, daß Agnesens Schicksal nur traurig, nicht tragisch ist, und darum hätte er es noch weiter zurückgedrängt als seine Vorgänger, nämlich in die „Exposition“ hinein; sein Stück wäre darum gewiß eher ein „Herzog Albrecht“ als eine „Agnes Bernauer“ geworden. Dennoch scheint mir, wäre es wohl weniger auf Meyrs „Herzog Albrecht“ als auf Hebbel herausgekommen. Jener nämlich bürdet einem Intriganten die ganze Schuld am Zwiste zwischen dem Herzog Albrecht und dessen Vater Herzog Ernst auf, und wie dieser Bösewicht — der

[1]) Baechtold: Gottfried Kellers Leben. Seine Briefe und Tagebücher. II. S. 229.
[2]) Baechtold III. S. 172.

Kanzler Adelsreiter — entlarvt ist, findet die Versöhnung statt. Den Tragiker Hebbel aber hatte gerade das tragische Verhältnis zwischen Vater und Sohn gereizt: der Vater, der Agnes töten muß, wenn das Höhere, der Staat, das Dasein von Hunderttausenden, gerettet oder geschützt werden soll; der Sohn, dem das Liebste geraubt wird und der nur schwer erkennt, daß er nicht im Widerstande beharren darf. Auch hier erfolgt schließlich Versöhnung, aber von innen heraus, aus der Erkenntnis, daß jeder verzichten muß: Ernst auf Herrscherglück, Albrecht auf Herzensglück, und daß sie in einer höhern Einheit, derjenigen der Pflicht, das Glück Vieler zu schaffen, sich finden können. Keller nun hätte aber auch Hebbel „attackiert". Ist es erlaubt, eine Vermutung zu äußern, so darf sie sich wohl an das Wort „tragisches Wüten des Sohnes gegen den Vater" anschließen und aus diesem den Schluß ziehen, daß das „Wüten" des Sohnes gegen den Vater dem Sohne zum tragischen Verhängnis hätte werden sollen, also ihn zum Tode geführt hätte, zum Untergang im Kampfe mit dem Vater. Damit wäre — vielleicht ohne Intrigantenkünste — auch ein echt tragischer Schluß gewonnen gewesen, ähnlich demjenigen, den Otto Ludwig einmal geahnt hatte, als er erwog, ob nicht Albrecht der Geliebten nachsterben solle.[1]) „Tragisches Wüten" ist dann allerdings nicht bloßes „Nachsterben," sondern, wie gesagt, eher Untergang im Kampfe gegen den Vater. Damit hätte vielleicht (s. mein Programm S. 15) Keller die Forderung Bulthaupts erfüllt: „Nur Albrechts Tod im Rachekampf gegen die Mörder seines Weibes hätte das Werk geendet, wie es enden mußte . . . Nur so wird jeder Macht ihr Recht, der Staatskunst wie dem Herzen."[2]) Auch daß Keller sein geplantes Stück ein „Trauerspiel" nennt, läßt darauf schließen, daß in seiner Idee das „tragische Wüten" Albrechts dessen Tod verursacht hätte. Da Keller nichts aufgezeichnet hat, muß es bei diesen Vermutungen bleiben. Daß er über Hebbel hinausgelangt wäre, darf man jedoch nach dem Wenigen, was er dramatisch geleistet hat[3]), bezweifeln. Eines aber wird man gewiß behaupten können: Keller hat den Bernauerstoff ernstlich bedacht; er scheint Hebbels und Meyrs Motivierungen und Ausführungen genau geprüft zu haben und ist, ganz aus Eigenem, auf eine neue Lösung gekommen. Das Spärliche, was wir über seinen Plan wissen, wird also immer eine Etappe in der Entwicklung des Bernauerstoffes zum Bernauerdrama bedeuten.

---

[1]) Julius Petri „Der Agnes Bernauerstoff im deutschen Drama; mit besonderer Berücksichtigung von Otto Ludwigs handschriftlichem Nachlass". Diss. Rostock (Berlin, Ullsteins Buchdruckerei 1892). S. 46.

[2]) Bulthaupt „Dramaturgie des Schauspiels" 4. Aufl. (1894) III. S. 155.

[3]) S. das Fragment „Therese" aus dem Jahre 1851. (G. Kellers Nachgelassene Schriften und Dichtungen" Berlin 1893. S. 297 ff.)

Viel sorgloser, aber nicht ungeschickt ist mit dem Stoffe der Solothurner Franz Krutter umgegangen, dessen Stück ich bei der Abfassung meines Programms nur aus einer kurzen Probe bei Weber-Honegger und aus einer Andeutung Honeggers kannte.[1]) Seither hat mir Prof. Walther von Arx in Solothurn, der mit einer Arbeit über Franz Krutter beschäftigt ist, zwei Manuskripte der „Agnes Bernauer" zugänglich gemacht, und es ist mir möglich, darzutun, wie der Solothurner Jurist und Dichter mit dem Stoffe verfahren ist.

Vorher sei einiges über Franz Krutter mitgeteilt. Ich folge dabei im Wesentlichen einer Arbeit, die ein Freund des Dichters, Alfred Hartmann, im Jahre 1874 in der „Illustrierten Schweiz" hat erscheinen lassen.[2]) Franz Krutter wurde aus angesehenem solothurnischem Patriziergeschlecht am 5. August 1807 geboren. Sein früh verstorbener Vater, ein tüchtiger Geschäftsmann und insbesondere zur Zeit der Helvetik (1798—1803) ein geachteter Beamter, ließ ihm in den Stadtschulen — Primar- und Mittelschule, Gymnasium und Lyceum — eine gute Bildung geben; ein junger Geistlicher war daneben sein Hauslehrer. Der Lyceumsunterricht, der nach Jesuitenart den Zöglingen auf Grund lateinischer Handbücher Philosophie, Physik und Mathematik beibrachte, sagte dem begabten Jüngling nicht zu. Er flüchtete sich zu den deutschen Klassikern und machte bald selbst Versuche im Dichten. Den etwa Zwanzigjährigen schickte dann der Vater nach München zum Rechtsstudium. Aber mehr als das Jus nahmen die Kunstsammlungen, der Umgang mit Freunden und das Theater den jungen Schweizer Aristokraten in Anspruch. Möglicherweise hat er bei seinen häufigen Theaterbesuchen in München einmal Törrings „Agnes Bernauerin" gesehen und hat im Beginne der 1840er Jahre, als er an eigene dramatische Arbeiten ging, sich dieses Stückes erinnert.

In München wurde Krutter Burschenschafter (Markomanne) und hat in seiner Verbindung die ernst freiheitliche Richtung seines Lebens empfangen. Unter den Dichtern, die er am meisten liebte, war Uhland der höchst verehrte, und diesem nach hat er damals schon Balladen gedichtet. Von München ging er nach Heidelberg, von da über Dresden, Prag und Wien nach Paris. In der französischen Hauptstadt war einer seiner

---

[1]) „Die poetische Nationalliteratur der deutschen Schweiz. Musterstücke aus den Dichtungen der besten schweizerischen Schriftsteller von Haller bis auf die Gegenwart. Mit biographischen und kritischen Einleitungen." Band I—III (Glarus 1866—67) von Robert Weber, Bd. IV (Glarus 1876) von J. J. Honegger. Cf. Band IV. S. 299 und 305–308.

[2]) „Die Illustrierte Schweiz." (Bern, J. Dalp'sche Buchhandlung) IV. Jahrgang S. 179–188. — Auch in Brümmers „Lexikon der deutschen Dichter und Prosaisten des 19. Jahrhunderts" (Leipzig. Reclam) findet sich eine Notiz über Krutter: Bd. I S. 350. Einiges hat mir Prof. von Arx mündlich mitgeteilt.

Oheime schweizerischer Gesandter; er schloß sich aber nicht eng an ihn an, wie ihm überhaupt Paris nicht sehr zusagte, sondern reiste bald in die Schweiz zurück, nach Genf, und bildete sich da in der französischen Sprache aus. Im Jahre 1830 trat er in die Kanzlei des solothurnischen Appellationsgerichtes ein, um sich juristisch-praktisch zu schulen. Nicht lange, und er wurde Appellationsgerichtsschreiber. Sein Glücksstern ging auf: er dichtete, bald in seiner Kanzlei, bald in seinem „Museum", einem in malerischer Unordnung gehaltenen heimeligen Winkel im Hause seiner Mutter. Den andern galt er als Sonderling; er lebte eben sein eigenes Leben, und an dieses, das innerlich so reich war, wie es äußerlich unbedeutend schien, knüpfte er bald dasjenige einer geliebten Frau, die Hartmann schildert als „ein Mädchen voll Anmut und Liebreiz, von schier elfenhafter Zartheit, man hätte sagen mögen aus Sonnengold, Aetherblau und Rosenglut gewoben". Leider wurde ihm die Geliebte nach kurzer Ehe entrissen; er hat dann später ihre Schwester geheiratet. Die Gedichte dieser Glückszeit, namentlich Balladen, brachte der „Schweizerische Merkur", den Henne und Reithard herausgaben. Krutter zeichnete nicht mit seinem eigenen Namen, sondern als „Valentin Namelos". Im Jahre 1835 war er unter den Gründern des von Alfred Hartmann redigierten „Morgensterns, Zeitschrift für Literatur und Kritik," die allerdings nur einen einzigen Jahrgang (1836) erlebt hat. Krutter schrieb für dieses Blatt „die Sage vom ungetreuen Sibich", eine novellistische Erzählung in Prosa, sowie eine Reihe von Skizzen, besonders über Reisen, die er mit Freunden, Hammer (dem späteren Bundesrat, † 1907) und Alfred Hartmann, gemacht hatte. Nochmals beteiligte er sich an einem solchen Unternehmen; es war 1839 das von dem Solothurner Martin Disteli und dem Basler Hieronymus Heß illustrierte, von Krutter, Hartmann und Rektor Georg Schlatter redigierte literarische Taschenbuch „Alpina". Aber nicht mehr Lyrik, Balladen und Prosa-Erzählung nahmen nun sein Hauptinteresse in Anspruch, sondern das Drama.

In Solothurn gab es ein Liebhabertheater, gut eingespielt und mit höheren Ambitionen, wagte man sich doch sogar an Shakespeare und an Gœthe; Präsident war der Maler Disteli, der Rollen wie den Shylock spielte. Für dieses Theater schrieb Krutter 1840 ein im Jahre 1841 auch gedruckt erschienenes dramatisches Märchen „Salomon und Salomeh", Tieckisch angehaucht, dem Stoffe nach dem Volksbuche von Salomon und Markolf entnommen, reich an lustigen Episoden, darum ein Erfolg der Solothurner Liebhaberbühne. — Einen Solothurner Dramatiker muß aber vor allem ein „Wengi" locken; Krutter schrieb ihn als „vaterländisches Schauspiel" unter dem Titel „Schultheiß Wenge," zugleich aber auch als Tendenzdrama; denn aus den mit kräftigen Strichen gezeich-

neten Zwistigkeiten der Reformationszeit mit ihren religiösen und politischen Schlagwörtern erkannte man leicht die gegen Jesuiten und Ultramontane gerichteten Gesinnungen der Zeit vor dem Sonderbundskriege. Das Stück wurde auf dem Solothurner „Stadttheater", der Bühne des ehemaligen Jesuitenkollegiums, verboten, damit nicht in der politisch aufgeregten Zeit die Gegensätze sich noch verschärfen möchten. Gedruckt wurde es 1845. Fast zu gleicher Zeit muß die am 12 Februar 1843 erstmals aufgeführte „Agnes Bernauer" entstanden sein,[1]) von der unten eingehender die Rede sein wird. Im Jahre 1846 veröffentlichte Krutter im „Solothurner Wochenblatt" (S. 9 ff.) eine Abhandlung über die Solothurner Dramatiker des 16. Jahrhunderts. Seine eigene dramatische Arbeit ruhte. — Da trat im Jahre 1860 neben dem Ernst auch der Humor hervor in einem übermütigen Fastnachtsscherz „Die Gasbraut", den Krutter mit drei Freunden, Rektor Schlatter, Alfred Hartmann und Dr. med. Rud. Oskar Ziegler, zusammen gearbeitet hatte. Das mutwillige Stückchen war zur Eröffnung der Gasbeleuchtung in Solothurn geschrieben und stak voll von satirischen Anspielungen; so richtete sich schon der Titel gegen ein kurz vorher erschienenes Schauerdrama „Die Barrikadenbraut" von Xaver Amiet. Das Ganze ist eine der gemütlichsten schweizerischen Gelegenheitsdichtungen. Ihr Stil war der des „Postheiri", des satirischen Wochenblattes, das viele Jahre hindurch in Solothurn erschienen ist. Nach längerer Pause schrieb Krutter dann ein historisches Drama „Kaiser Tiberius", das als Trilogie gedacht war, von der aber nur zwei Stücke („Der falsche Agrippa" und „Sejanus") gedichtet worden sind. Es ist nie etwas davon aufgeführt worden, sondern Krutter hat nur einige Szenen daraus in einem Rathausvortrage dargeboten. Es überraschte durch die Parteinahme für Tiberius und war eine Art Ehrenrettung; dies befremdet uns heute weniger als jene Zeit, die noch in dem zielbewußten, strengen und harten Mehrer des Reiches nur einen wahnsinnigen Tyrannen und Wollüstling sah. — Von der römischen Geschichte wandte sich Krutter zur schweizerischen und schrieb die „vaterländische Staatsaktion" (d. i. ein politisches Drama) „Samuel Henzi oder der Bürgerlärmen in Bern" (als Manuskript für die Bühne gedruckt Solothurn 1868). Es stehen sich da zwei edle Männer gegenüber: der Idealist Henzi, Dichter, Philosoph und — Verschwörer gegen das patrizische Regiment in Bern, und der Schultheiß Steiger als Vertreter der historischen Staatsidee. Diese siegt, Henzi fällt; aber Steiger muß ihn achten. Schon Lessing hatte den zu seiner Zeit (1749) aktuellen Stoff angefaßt, doch sein Werk blieb Fragment; Krutters Stück aber ist vollendet.[2]) Sein letztes Drama

[1]) Protokoll der Liebhabertheater-Gesellschaft.

[2]) Der Stoff scheint damals in der Luft gelegen zu haben: denn 1867 war des Baslers Theodor Meyer-Merian Trauerspiel „Samuel Henzi" erschienen.

war das Trauerspiel „Julian und Francesco“, eine Tragödie der Freundschaft, geschöpft aus der florentinischen Geschichte des Jahres 1478, wo die Pazzi die Medici zu stürzen versuchten und Giuliano Medici unter den Dolchen der Pazzi fiel. Bei Krutter sind Julian Medici und Francesco Pazzi Freunde, und das Verhängnis will's, daß dieser des Julian Mörder wird. Es herrscht die Intrigue in dem Stück, dazu viel Mißverständnis, und es ist wohl nicht so ganz zu Unrecht verschollen, wie Hartmann meint, wenn er nach Mitteilung der letzten Szene sagt: „Dieses Trauerspiel Krutters ist dem Besten ebenbürtig, was das deutsche Drama der neueren Zeit aufweisen kann.[1]) Und dennoch hat keine große Bühne davon Notiz genommen. Es ging ein oder zweimal auf einem kleinen Liebhabertheater über die Bretter und ward dann begraben. Warum? Weil der Dichter keiner Koterie, keiner Kameraderie angehörte.“[2])

Krutter hat die Dichtkunst immer nur als „Diletto“ betrieben, ohne daß er deswegen Dilettant im gewöhnlichen Sinne wäre. — Er blieb Obergerichtsschreiber, blieb es lange, bis er endlich zum Richter aufrückte. „Aber,“ sagt Hartmann — und es kann das nur ein naturalisierter Solothurner wie er so gerade heraussagen — „die hochgehende Welle eines politischen Sturms in jenem Glase Wasser, welches den geographischen Namen Solothurn trägt, spülte ihn eines kühlen Morgens von dieser ehrenhaften Ruhestelle hinunter.“ Er wurde dann Mitglied des Kriminalgerichtes (1856), auch des Schwurgerichtes und war Suppleant am Obergericht. Politisch war er gemäßigter Liberaler, als Persönlichkeit furchtlos, offen und wahr, ein ganzer Mann. Er starb am 15. November 1873.

Nun seine „Agnes Bernauer“.

Es ist oben von zwei Manuskripten die Rede gewesen. Das eine gibt das Stück so, wie es kurz vor der ersten Aufführung des Jahres 1843 gedichtet worden sein wird. Bei der Aufführung im Liebhabertheater hat dann Krutter erkannt, wo sein Werk an Längen litt und hat, als am 15. Juli 1849 zum eidgenössischen Musikfeste das Drama nochmals gegeben wurde, die zweite verbesserte Redaktion hergestellt; nach dieser zitiere ich.[3])

Krutter hat sich dabei sehr wahrscheinlich an gar keine Vorbilder gehalten; es wäre auch im Jahre 1842/43 höchstens der alte Graf Törring mit seinem guten „vaterländischen Trauerspiel“: „Agnes Bernauerin“[4]) in

[1]) Für das Jahr 1874, da Hartmann so schreibt, mag dieses Urteil nicht ganz einseitig sein; außer Wilbrandt („Arria und Messalina“ 1874) und Anzengruber („Der Meineidbauer“ 1871) produzierten da die Lindner, l'Arronge und Moser.

[2]) Es ist übrigens nicht einmal als Bühnenmanuskript gedruckt worden.

[3]) Eine dritte Aufführung fand 1880 statt.

[4]) München 1780 (abgedruckt in Kürschners „Deutscher Nat.-Lit.“ Bd. 138 ed. Ad. Hauffen).

Frage gekommen, und dessen Werk dürfte, wie oben gesagt, der Solothurner Dichter einmal gesehen haben, aber ohne daß Anlehnungen zu erkennen wären. Er dramatisierte ganz einfach die Geschichte, wie er sie fand[1]) und wollte nicht mehr geben als ein bewegliches Theaterstück; allerdings haben dann auch die tieferen Charakterprobleme sein Interesse geweckt.

Sehen wir das Stück genauer an. Es ist in Versen, stellenweise schwungvollen fünffüßigen Jamben geschrieben und beginnt in Augsburg in der Nacht nach dem Turnier, an dem Herzog Albrecht teilgenommen hat. An einer abgelegenen Stelle der Festwiese treffen wir Agnes und ihren Vater, den Bader.[2]) Er haßt die Adligen, fühlt sich geistig ihnen überlegen:

„Sie können manches ritterliche Hirn
Und manch Prälatenhirn zusammenkneten,
Bis eins draus wird, wie es ein Arzt,
Ein Bader, heißt es — braucht."

So poltert er; Agnes hört nicht hin, sondern erzählt naiv beglückt, daß der junge Herzog sie, die doch unter dem gemeinen Volke gewesen sei, gegrüßt habe; ja schon am Sonntag habe er ihr am Kirchenportal etwas zugeflüstert, aber sie habe vor Angst nicht verstanden. Der Alte ist stolz:

„Das aber tut dem alten Kaspar wohl,
Wenn jene stolzen Mächtigen der Erde,
Die Alles, Alles, außer Mond und Sternen
Für käuflich achten, bei dem Bettler betteln
Und dann gestehen müssen: einen Schatz,
Wonach ihr Wunsch vergeblich ringt und trachtet,
Besitzt der Bettler, den sie schnöd verachtet."

Sie gehen ab, Ritter treten heran, Hans und Perzival Zenger, Junker Georg. Hans Zenger beklagt das Verschwinden der guten alten Kleidertracht, mit ihr schwänden auch Treue und Tugend.[3]) Der Herzog tritt hinzu, im Gespräche mit dem Stadtschreiber; auch dieser läßt — wie Kaspar Bernauer — Bürgerstolz blicken. Albrecht erzählt den Rittern zornig, daß ihm die Braut, Elisabeth von Württemberg, mit dem Werdenberger durchgegangen sei. Nun kommt ein feiner Zug; Perzival sagt:

„Ihn trieb der Liebe süsse Allgewalt",

und Albrecht antwortet:

„Das habt Ihr aus den welschen Ritterbüchern!
Der Liebe Allgewalt und Heldenmut,

[1]) Bei F. J. Lipowsky „Agnes Bernauerinn" (München 1801).
[2]) In der ersten Fassung spielt diese erste Szene zu Hause.
[3]) Dies wohl eine Anspielung auf schweizerische Verhältnisse.

Verrücktheit gar aus Liebe kömmt in Liedern,
Doch nicht im Leben vor."

Und weiter:

„Straf' mich der Himmel, wenn ich je ein Weib
Aus Absicht auf Verehlichung entführe."

Er will den Werdenberger zum Zweikampfe fordern. Da sieht er Agnes, die mit ihrer Muhme den Platz wieder betreten hat. Er geht auf das schöne Mädchen zu und führt es, obgleich es widerstrebt, zum Tanzplatze. Bürger ziehen vorbei und schelten auf die Patrizier und die Beamten der Stadt, die 's gar zu bunt trieben; zu ihnen gesellt sich, unerkannt, Ruprecht, ein reicher Bürgerssohn, dem die Liebe zur Bernauerin den Kopf verrückt hatte, so daß er schon vor geraumer Zeit davongegangen war. Aber seine Leidenschaft hat ihn wieder nach Augsburg gezogen, und nun muß er erfahren, daß der junge Herzog die schöne Agnes verführen will. Mit ihr tritt Albrecht zu den Tischen; seine glühenden Reden ängstigen sie; sie enteilt. Er freut sich halb über den Mißerfolg seiner Versuche dieser Reinheit und Schönheit gegenüber . . . ihn verlangt nach Einsamkeit. — Am Morgen streicht er um Bernauers Haus; Hans Zenger macht ihm Vorwürfe, daß er das Kind habe verführen wollen. Agnes geht mit der Muhme vorbei zur Kirche; sie bekennt der Begleiterin, wie schwer es ihr falle, daß sie mit dem Herzog getanzt und seine Reden angehört habe, und doch müsse sie ihm alles verzeihen. Da tritt Albrecht heran und spricht von Reue und — Liebe. Zenger und die Muhme tadeln ihn, weil er neue Umstrickungsversuche mache. Da steckt der Herzog dem Mädchen seinen Ring an einen Finger und will sie gleich zur Trauung führen: Haus und die Muhme sollen Zeugen sein. Zenger will nicht widersprechen: er kennt Albrechts unbeugsamen Sinn; aber — er fürchtet die Folgen so raschen Handelns. — In der nächsten Szene tritt Ruprecht in Bernauers Wohnung und bittet den Bader abermals um Agnesens Hand; er wird als zu vornehm abgewiesen, auch wie er nachweist, daß er in die Bürgerlichkeit hinuntergestiegen, d. h. zu Salerno Arzt geworden sei. Nur ein Bader, ein „verachteter Bader" soll Bernauers Kind heimführen. Ruprecht will ein Bader werden, um der Liebe willen. Das rührt den harten Bürgersmann; er will die Tochter Ruprecht geben, wenn es diesem gelinge, ihre Liebe zu gewinnen. Da kommt die Muhme zurück mit dem Geheimnis vom hohen Glücke der Nichte. Sie kann's nicht verhalten: Agnes ist Albrechts Gattin. Ruprecht ist niedergeschmettert. Kaspar Bernauer nennt die Muhme eine Kupplerin und verflucht die Tochter.

Der erste Akt hat viel lebendige Bewegung. Die Exposition ist ganz natürlich aus der Situation und — was die Hauptsache ist — aus

den Charakteren heraus entwickelt; sie ist also echt dramatisch. Albrecht, der zuerst einfach verführen will, dann auf dieselbe Weise, die er kurz vorher verhöhnt hat, von der Liebe erfaßt wird, ist glaublich motiviert, übrigens auch aus Zengers Bemerkung heraus, die uns den unbeugsamen Willen des jungen Fürsten erkennen läßt. Der Adelshaß des alten Bernauer ist das Ressentiment des lange Verachteten gegen die Verächter: man sieht das Bürgertum sich emporheben. Ruprecht ist verständlich, wenn auch nicht als notwendig eingeführt; er hat eine Art Parallelfigur in jenem Raimund, der in Otto Ludwigs erstem Bernauer-Entwurfe „Der Liebe Verklärung“ aus den Jahren 1835—1840 „Studien und Aussichten hingegeben hat, um den Badersack zu tragen“. Die Entwicklung ist dann allerdings eine ganz andere: Agnes liebt Ruprecht nicht wieder, und ihre „Schuld“, wenn Krutter überhaupt eine annimmt, liegt nicht hier.

Im zweiten Akte sind wir in Vohburg und treffen Agnes und Albrecht im Liebesgespräche. Agnes bittet den Gemahl, der Einladung seines Vaters zum Turnier in Regensburg Folge zu leisten, damit nicht die Ritter sagen, seine Frau habe ihm den Edelsinn gelähmt; sie fühlt sich nämlich — in aller Demut zwar — als Rittersfrau; in ihrer Seelengröße möchte sie auch nicht, daß Albrecht seinen Vater, „den guten Greis“, durch Fernbleiben betrübe. Albrecht gibt ihr nach:

„Ich geh nach Regensburg, doch leichter war mir's
Beim Sturm auf der Hussiten Schwerterwagen,
Die mörderischen, als bei diesem Ritt. —
Sei dies Gefühl nicht üble Vorbedeutung!“

Zur Muhme, die Albrecht wegen seines Weggangs tadeln will, sagt Agnes dann, sie habe ihn auch weggeschickt,

„daß er der Liebe Kelch
Nicht raschen Zugs bis auf die Neige schlürfe
Und dann der Ehe lästig Band verwünsche.“

Gleich darauf wird ihr jedoch das Herz schwer. Da kommt ihr Vater; sie fleht ihn an, den Fluch zurückzunehmen, den er über sie ausgesprochen hat. Kaspar Bernauer aber nennt Albrecht immer noch Verführer, Agnesens Ehe mit ihm eine Buhlschaft; der junge Herzog werde Gemahl bleiben,

„so lang die Lust
In seinem Blute braust. Dann wird er sich
Zu helfen wissen, mit Bewilligung
Des römischen Stuhles und der Reichsgesetze
Die mißgeborne Herzogin entlassen.“

Sie solle, meint er, die sträfliche Verbindung einfach zerreißen und mit ihm heimkehren. Agnes aber will dem Gatten treu bleiben. Der

alte Vater verzweifelt. — Die zweite Szene bringt das Turnier zu Regensburg. Wir sehen Herzog Ernst; er meint, Albrecht schäme sich des Skandals der Württembergerin mit dem Grafen von Werdenberg und habe sich darum so lange nicht vor dem Vater gezeigt. Albrecht selbst nennt sich unvermählt. Da wird der Augsburger Patrizier Junker Georg von den Schranken gewiesen, weil er nicht turnierfähig sei; Perzival Zenger bürgt jedoch für Georgs Rittertum. Dieser höhnt, man halte sonst die alten Satzungen nicht so peinlich, da man zum Exempel keinem mehr wegen einer Buhlschaft die Schranken schließe. Das bringt Ernst und die Ritter auf; Georg muß den nennen, den er meint;

„Wo nicht," ruft Ernst,

„so bricht der Herold Euern Schild
Und treibt mit Schlägen Euch aus diesem Kreise!"

Da macht Georg kund, daß Albrecht die Baderstochter Agnes Bernauer auf der Vohburg als Buhlerin halte. Auf dieses hin weist der Herold den Herzogssohn aus den Schranken. Ernst ist wütend; er werde, schnaubt er, den Sohn enterben. Nun bekennt Albrecht, daß Agnes seine Gattin sei. Ernst will das Schwert ziehen.

Albrecht: . . . . „Ihr wart mein Vater,
Ihr wart mein Retter in der Schlacht bei Alling.
Nun bin ich Dankes quitt. Ihr seid mein Todfeind!
Nach Straubing führ' ich meine Herzogin,
Und wer verweigert, ihr zu huldigen,
Dem sag' ich Fehde an auf Tod und Leben.
Und Fehde jedem, welcher hier turniert!"

Der II. Akt gelangt leicht und natürlich auf die Höhe des Turniers und der Absage des Sohnes an den Vater, sowie des Zornes Ernsts über Albrechts Verbindung. Angenehm berührt es, daß Krutter, unabhängig von J. A. von Törring, die Turnierszene lebendig zu gestalten vermocht hat; er braucht keinen Vizedom, der Albrecht beleidigt. Seltsam ist nur, daß dieser sich unverheiratet nennt; das ist etwas wie Charakterschwäche. Ebenso hat Agnes eine Anwandlung von Eitelkeit gehabt, in den zwar gleich nachher wieder bereuten Worten: „Daß er der Liebe Kelch nicht raschen Zugs bis auf die Neige schlürfe und dann der Ehe lästig Band verwünsche." Das ist ein Augenblick des Zweifels. Man könnte hier von Ansätzen zu „Schuld" im Bühnensinne sprechen, d. h. von Einbußen der Persönlichkeit; aber es sind Schwankungen der Stimmung. Das Tiefere: in Albrecht die Wahrhaftigkeit des Empfindens, in Agnes die Echtheit der Liebe, wird nicht berührt. Krutter scheint oberflächliche Mittel zu verschmähen.

Der III. Akt spielt in Straubing. Albrechts Vasallen haben eben der Herzogin Agnes gehuldigt. Albrecht will fort nach Ingolstadt zu Ernsts Feind Ludwig. Agnes möchte ihn zurückhalten; sie will nicht, daß ihr Name Kampflosung werde.

Albrecht: „Sie wollen dich von meinem Herzen reißen;
Ich will dich schützen gegen eine Welt!
So wie für dich steh ich für Recht und Freiheit.
Das Land kann heftiger nicht bluten als mein Herz.[1])
Agnes, leb wohl! — Zu Pferde, Perzival!“

Perzival Zenger tröstet Agnes, Vater und Sohn seien aufbrausende Trotzköpfe, aber am Ende werde alles gut werden. Sie reiten. Agnes, allein, betet: sie weiß sich rein, rein auch vom Streben nach eitler weltlicher Ehre; ihre einzige Sünde sei die Liebe,

„und dies Gefühl kann nimmer Sünde sein
Es kommt von dir ja, Vater . . . .“

Dann aber zeigt sich ihr doch auch die selbstische Seite:

„Wehe mir!
Verkehrt sich mir in Frevel das Gebet,
Daß ich im Rausche selbstischen Entzückens
Der Welt Gesetz und Pflicht und Schranken brach,
Des besten Vaters liebsten Wunsch vergiftet . . .
Das wär' des Himmels Werk? — Vermessen Weib!“

Schließlich jedoch traut sie sich selbst und ihrem Gefühle wieder:

„Und wär' es Sünde, was ich tat, ich kann
Sie nicht bereun. Was hülf' auch Reue?
Gefällt es dir, mich prüfend heimzusuchen,
In Demut, Herr, erwart' ich deine Hand.
Ihn aber, Herr, errette vom Verderben
Und führ' ihn aus der schrecklichen Versuchung,
Die ihn mit Höllennetzen will umgarnen!
Bedarf es eines Opfers, sieh mein Haupt!
Dies sei der Lohn, die Strafe meiner Liebe.“

Dann kommt eine reizvoll poetische Szene.

Muhme: . . . Du willst beten, Kind;
Ich will zur Schloßkapelle dich geleiten.

[1]) Dieser Vers mit seinem überzähligen Jambus stand in der ersten Fassung nach den zwei (später ausgelassenen) Zeilen:

„Drum wenn mein Land bei meinem Sieg gewinnt,
So mag es auch bei meinem Kampfe dulden;“

darauf hieß es:

„Nicht heft'ger kann es bluten als mein Herz“.

Das ist ungeschickt durch den oben zitierten jambischen Sechsfuß ersetzt.

Agnes: Ich habe schon gebetet.
Muhme: Hier im Saal?
Wer kann hier beten, wo nichts Heiliges
Das Herz zur Andacht stimmt, die Pracht der Welt
Das Auge fesselt und den Sinn zerstreut.
Ich könnte hier nicht beten.
Agnes: Traurigkeit
Kann's überall."

Sie bittet darauf den Ritter Hans Zenger, ihr für den Fall ihres Sterbens ein Grab bei den Karmelitern zu bestellen; die Muhme meint, das sei ihres Amtes und geht. Trübe Ahnungen beklemmen Agnesens Herz; auch der Tag ist trübe. Da kommt Ruprecht, um ihr zu sagen, wie sehr er sie verachte und daß er wisse, ihr Glück mit Albrecht sei eine Lüge. Agnes weist ihn sanft, doch bestimmt ab und sagt ihm dazu, sie wäre nie, auch wenn sie ihn geliebt hätte, die seine geworden, da er mit dem Aufgeben seines Standes sich als Schwächling gezeigt habe; ein Mann von Mut wage es,

. . . . „die Geliebte zu erheben;
Doch zu der Gattin Stand herabzusteigen,
Das ist ein Opfer feiger Schwäche nur."

Ruprecht muß das zugestehen und geht. Agnes gibt ihm zum Abschied eine Kette. Dann versinkt sie wieder in Gedanken:

„Ist meine Ehe nicht ein Bleigewicht
An Albrechts Schwinge, das den Flug ihm hemmt?"

Ihre Angst steigt: Die Muhme kehrt nicht zurück vom Karmeliterkloster; man solle ihr Geleit entgegensenden, fordert Agnes von Ritter Hans. Da kommt Ruprecht wieder und meldet, daß gewaffnetes Volk die Burg umschleiche. Zwei Herren von München begehren Einlaß; sie halten Hans Zenger durch ein Gespräch auf. Unterdessen dringen Bewaffnete ein; Zenger ficht mit den Rittern. Agnes tritt hinzu und wünscht Frieden; die Ritter beschimpfen sie. Ruprecht droht ihnen den Tod an. Da erscheint Herzog Ernst und erklärt Agnes und den Ritter Zenger für gefangen; Ruprecht wird weggewiesen.

Auch in diesem dritten Akte steigt die Handlung noch echt dramatisch an; außerdem gewährt er Einblicke in Agnesens Charakter. Sie ist rein; dennoch liegt ein Tragisches in ihr: sie muß ihrer Individualität folgen, die sie den Herzogssohn lieben heißt. Sie weiß, daß sie sich damit in Gegensatz zum Vater des Gatten und zur Welt, d. h. zum bayrischen Staate, setzt; aber sie muß verharren, obschon sie ahnt, daß die widerstrebenden Gewalten mächtiger sein werden als ihre Liebe. Doch diese gibt ihr Kraft, auszuharren, ja den Tod zu leiden, wenn

nur Albrecht nicht ins Verderben stürzt. Krutters Agnes ist also nicht nur die stille liebende Dulderin; sie hat Charakterstärke und zeigt sie deutlich auch in der Art, wie sie an Ruprecht die Schwäche tadelt, die er mit seinem Standeswechsel gezeigt habe. Sie ist ein wenig Virago, nicht ohne Anlehnung — das dürfte ihr oben zitiertes Gebet gezeigt haben — an Schillers „Jungfrau von Orleans". Sie bleibt aber dabei schlicht, und die Szene mit der Muhme webt einen poetischen Duft um sie; nicht die Strahlenkrone der Johanna d'Arc, sondern einen eigenartigen zarten Lichtkranz. Man wird auch gerade daraus in Krutter den über den Dilettantismus hinausragenden Dichter erkennen. Ferner ist die Knappheit der Sprache, die wohl dann und wann an Schiller und Shakespeare anklingt, aber doch sich frei hält vom Schwulste der Schillerepigonen — im Jahre 1843 bezw. 1849! — eine nicht zu unterschätzende Eigenschaft des Solothurner Dramatikers.

Der IV. Akt zeigt uns Agnes im Kerker. Sie hat nur Angst um die Muhme; für sich fürchtet sie nicht; sie ist einfach auf das Schlimmste gefaßt. Die Richter kommen, ihr das wegen Bezauberung Albrechts gefällte Urteil zu bringen. Sie anerkennt es im vornherein nicht:

. . . . „Baierns Herzogin
Kennt keinen andern Richthof über sich
Als Deutschlands Fürsten, unter Kaisers Vorsitz."

Da wird ihr zugemutet, sie solle freiwillig den Ehebund mit Albrecht lösen:

„Rein muß das Blut in Fürstenadern kreisen,
Und wie der leise Hauch der Ketzerei
Den Strahl der Gnade trübt in Christenherzen,
So macht die standeswidrige Verbindung
Den blanken Glanz des Seelenadels rosten
Und tilgt die Achtung, die dem Herrscher ziemt."

So sagt man ihr. Sie werde, heißt es weiter, wenn sie in die Trennung willige, von Herzog Ernst außer Landes versorgt und wie ein Edelfräulein gehalten werden. Agnes empfindet deutlich den Widerspruch zwischen der Anklage auf Zauberei und diesem Anerbieten, und sie antwortet:

„Nun spricht mich Euer Antrag selber frei.
Die heuchlerische Klage fällt zusammen;
Mein ganz Verbrechen ist ein Ehebund,
Geschlossen nach der Kirche heil'gen Bräuchen."

Sie will Albrecht und dem Himmel den Eid halten. selbst

„wenn Albrechts Liebe —
Verzeih, mein Gatte, diese Lästerung —

Wenn Albrechts Liebe sich in Haß verkehrte;
Wenn er mich von sich triebe, sterben könnt ich
Ob solchem Jammer, aber nie ihn lassen!"

Da liest man ihr das Urteil: Tod durch Ertränktwerden. Agnes bleibt ruhig: Noch lebt ihr Gatte, und noch lebt Gott, um Rechenschaft zu fordern. Der Prior der Karmeliter, der mit den Richtern gekommen ist, mahnt sie zur Vorbereitung aufs Sterben, statt Rachegedanken nachzuhängen. Sie gehen in die Kapelle. Die Freiknechte bleiben zurück; als solcher hat sich auch Ruprecht anwerben lassen. Ein Genosse meint zu ihm, Agnes werde sich wohl aufs Hexen verstehen, darum fürchte sie das kalte Donaubad nicht. Agnes kommt zurück; sie bittet den Prior, der sie voll christlicher Ergebung gefunden hat, er solle Albrecht raten, zu verzeihen, wie sie verzeihe; auch ihren Vater solle er trösten. Da fällt Ruprecht sie mit wahnsinniger Leidenschaft an: Er, Henkersknecht, will sie zum Weibe begehren. Das dürfe man ihm nach Gesetz und Recht nicht weigern.[1]) Wenn sie ihm übergeben werde, wolle er entsagen und sie in ein Kloster führen; er selbst werde Kartäuser werden; Agnes verwirft dies als Lüge gegen Gott und gegen Albrecht, verwirft, trotzdem sogar der Prior wankt. Der Henker kommt; Ruprecht wird aufgefordert, die Gefangene zu bringen; da reißt er das Freimannskleid ab und stürzt fort.

Wächter: „Den hat sie auch behext!"

Sogar der IV. Akt bringt noch lebensvolle Entwicklung. Wenn auch Krutter auf die eigentliche Gerichtsszene verzichtet hat, ihr Nachklang im Kerker ist noch stark genug, um das Interesse zu fesseln, umso mehr, als Agnes sich dabei wirklich groß zeigt. Die dann, themagemäß, schnell und tief sinkende Handlung, wird durch Ruprecht nochmals aufgehalten. Auch die Versöhnung Albrechts mit dem Vater wird vorbereitet, schwächlich allerdings; denn ein so leicht entflammbarer, in Liebe und Haß so leidenschaftlicher Mensch wie Albrecht wird sich in Wirklichkeit kaum durch des Priors Hinweis bestimmen lassen, zu verzeihen, weil Agnes darum bitte und weil auch sie verziehen habe. Krutter besinnt sich dann auch anders. Sehen wir zu.

---

[1]) Dieser Zug geht auf eine Stelle zurück, die der sehr belesene Krutter wohl gerade in Melchior Schulers „Taten und Sitten der Eidgenossen" (1842) gefunden hatte. Es heißt dort (III, 469): „Der Rat (von Solothurn) verurteilte 1632 eine Kindsmörderin zum Tode. Da bot sich ein junger Mann von Regensburg an, sie zu heiraten. Nach uralter Sitte ward ihr nun, auf Fürbitte der Geistlichkeit, das Leben geschenkt. Das Paar ward auf dem Rathaus getraut und dann auf ewig verwiesen." Mitteilung von Prof. von Arx. Zu vgl. auch Bächtold „G. Kellers Leben" III S. 42 f. zu „Dietegen", für den Keller aus derselben Quelle geschöpft hat.

Der V. Akt beginnt am Donauufer, unterhalb Straubing. Agnesens Leiche ist aufgebahrt; der Karmeliterprior und Vater Kaspar Bernauer sind dabei, dieser voll Schmerz über die Strafe, die den Ungehorsam getroffen habe; aber er findet, sie sei gerecht. Albrecht kommt mit Ludwig von Bayern-Ingolstadt; jener sieht die Leiche der Gattin. Kaspar Bernauer weist ihn weg; da sinkt Albrecht ohnmächtig nieder. In diesem Augenblick erkennt der alte Augsburger Adelsfeind, daß Albrechts Liebe echt gewesen sei; sein eigenes Leben hingegen habe nur den Haß gekannt; der Tod seines Kindes sei die Strafe dafür. Er geht. Albrecht kommt zu sich und — rast. Der Prior mahnt zur Demut. Albrecht will sich bemeistern; da erst erfährt er, daß sein Vater Ernst ihm die Gattin habe töten lassen. Nun schwört er fürchterliche Rache:

„Auf Münchens Trümmerhaufen will ich stehn! . . .[1])
. . . Jetzt will ich handeln, rasen, rächen, strafen!"

Ernst soll vor ihm im Staube liegen.

Die zweite Szene geht im Schlosse zu Straubing vor sich. Ernst bedauert den Ausgang:

„Was ihr erzählt von ihrem frommen Ende,
Hat mich bewegt, und wünschen möcht' ich gern,
Ein sanfter Mittel hätte sich geboten
Zur Lösung dieses unglücksel'gen Bunds."

Er wird zu Agnesens Ehren eine fromme Stiftung machen. Wieder ist Ruprecht da; er will Ernst erdolchen, wird jedoch entwaffnet. Ernst hält Albrecht für den Auftraggeber und will den Sohn ächten. Doch Ruprecht erklärt, er sei in niemandes Dienst; er bittet um den Tod, wird aber als wahnsinnig weggejagt.[2]) Er will sich töten; da rufen Knappen: „Der Feind! Der Feind!" Albrecht und der Ingolstädter sind in Straubing, ja schon im Schlosse. Ernst kämpft gegen Ludwig, wird bedrängt und ruft:

„'nen Schild! 'nen Schild!

Albrecht (stürzt dazwischen und bedeckt ihn mit seinem Schilde)

Ich bin dein Schild!"

Ohne Agnes und ohne Ehre kann er nicht leben, also wenigstens die Ehre retten. Darum Versöhnung.

Prior: „Wohl dir! Du hast das eigne Herz bezwungen,
Die Ehre such in deines Landes Heil,
Und deine Agnes lächelt in Verklärung
Auf dich hernieder, dein und Baierns Engel.

[1]) Hier endete in der ersten Fassung der 4. Akt; der fünfte gab — in langer Zerdehnung — Albrechts Wüten und den Schluß.

[2]) Die erste Fassung hat den Erdolchungsversuch nicht; hingegen wird dann Ruprecht nochmals eingeführt.

Albrecht: Herzog, ich stelle mich vor dein Gericht.

Ernst: So mag der Kaiser zwischen uns entscheiden."

Wie gesagt, Krutter hatte schon im vierten Akt eine Versöhnung als möglich vorausgesehen: Verzeihung, weil Agnes verziehen habe. Das mochte dem Dichter zu schwächlich erscheinen, und er läßt im fünften Akte Albrecht gehörig, ganz seinem Charakter entsprechend, wüten; unbegreiflich erscheint nur, daß der junge Herzog längere Zeit hindurch nicht weiß, daß sein Vater Agnesens Mörder ist. Hier hätte im Interesse der gerade am Ende ganz straff zu führenden Handlung gekürzt werden sollen. Besser ist Ernst gezeichnet: sein Bedauern, daß es nicht anders habe gemacht werden können, ist, wenn auch nicht stark genug motiviert, hebbelisch von Hebbel, und hier darf nun wohl nochmals hervorgehoben werden, daß Krutter, gleich wie Hebbel, ohne einen Intriganten auskommt, auf den Ernsts „Schuld" abgewälzt werden kann. Allerdings, ich wiederhole, Ernst ist nicht tief genug gefaßt; seine Motive werden nur sehr oberflächlich berührt; er ist mehr Wüterich als Staatsmann. Aber er bleibt sich treu. Wie Ruprecht ihn ermorden will, ahnt er ein Komplott Albrechts und will, so versöhnlich er gewesen ist, den Sohn ächten. — In Bezug auf diesen kommt dann dem Dichter ein guter Gedanke: so leidenschaftliche Menschen wie Albrecht schlagen in ihren Entschlüssen oft plötzlich um. Deshalb mitten aus dem Kampfe gegen den Vater heraus das Wort: „Ich bin dein Schild!" Damit war eine Lösung gegeben, nicht einmal gar gewaltsam. Vielleicht hätte sogar ein Hebbel, der Verfechter der Individualität, so etwas gebilligt. Jedenfalls ist Krutter hier originaler, dramatischer als Cordelia Ludwig, die im Jahre 1899 ihrer Vaters Bernauer-Fragment vollendet hat[1]) und die Versöhnung herbeiführt, indem ein Reiter — zu spät — ein weißes Tuch schwingt zum Zeichen, daß Ernst Agnesen begnadigt habe. So wird Ernst gereinigt, und der intrigante Vizedom büßt erst noch mit dem Leben; Albrecht aber wird durch eine Vision zur Versöhnlichkeit gebracht. Also alles ganz äußerlich. Bei Krutter jedoch wächst die Versöhnung aus Albrechts Charakter, mindestens aus seinem Temperament. Leider ist dies nicht knapp genug gegeben; es sind Reste anderer, bloß bedachter Möglichkeiten stehen geblieben; es fehlt also eine letzte verstandesstrenge dramaturgische Überarbeitung. Das Wort des Priors, mit einer sonst Krutter nicht eigenen sentimental-religiösen Färbung, schwächt den mächtigen Eindruck wieder ab. Noch aber wäre die Sache nicht verdorben, hätte der Dichter hier den Schlußpunkt gesetzt. Doch

[1]) „Agnes Bernauer Volksschauspiel in fünf Aufzügen von Otto Ludwig. Unter Benutzung ungedruckter Manuskripte für die Bühne bearbeitet" von C. Ludwig. Berlin, Köln, Leipzig, Albert Ahn 1900.

da stand die Historie, und hatte er dieser im Wesentlichen schon vorher keine Gewalt angetan, so wollte er ihr auch im Schlusse treu bleiben; der hieß: Versöhnung der beiden Streitenden durch Kaiser Sigismund. Deswegen stellt sich Albrecht im vorletzten Verse vor Ernsts Gericht, und deswegen schließt das Stück mit dem Hinweis auf den Entscheid des Kaisers. Das ist sehr schwach, mindestens unkonsequent, also undramatisch. Nicht Albrecht muß, nach menschlichem und dramatischem Recht und Ermessen, gerichtet werden, sondern Ernst. Da hat Hebbel das schlechthin Mögliche und Wahre erschaut: Ernst legt alles in die Hand des Sohnes; er übergibt ihm den Herzogsstab:

„Der macht dich zum Richter deines Vaters .... Trag ihn Ein Jahr in der Furcht des Herrn wie ich! Kannst du mich lossprechen, so rufe mich, und ich selbst will mich strafen, wie du's gebeutst! Im Kloster zu Andechs bin ich zu finden."

Das ist der echte, innerlich einzig mögliche, also der wahrhaft dramatische Schluß. Daß auch Krutter einen guten Ausgang gefunden hat, sei nochmals hervorgehoben; nur hat er ihn stark abgeschwächt.

Die anfechtbarste Figur des Dramas ist Ruprecht. Nicht daß er menschlich undenkbar wäre; aber es gibt, so nett er anfangs eingeführt ist, keine volle innere Notwendigkeit für seine Existenz im Stücke. Er bringt nur, manchmal allzu offensichtlich vom Dichter dazu verwendet, äußeres Leben in einzelne Szenen; echte dramaturgische Ökonomie bedürfte seiner jedoch nicht. Wenn in Krutter Dilettantisches steckt, so zeigt es sich in der sorglosen Verwendung dieser zwar an sich nicht uninteressanten, aber künstlerisch überflüssigen Treibfigur. Eigentümlich: Krutter kommt einerseits ohne Intriganten, sogar ohne Intrigue überhaupt aus: das hebt sein Stück künstlerisch und menschlich gewiß; anderseits glaubt er eine Gestalt wie diesen Ruprecht brauchen zu müssen.

Sodann ist die innere Umwandlung des alten Bernauer vom gewiß dem Leben nachgezeichneten Adelsfeind zum zerknirschten Hasser seiner selbst eine gar schnelle. Sehr fein ist dagegen, wie der Dichter Eigenschaften des Vaters sich im reineren weiblichen Naturell der Tochter spiegeln läßt: sie hat etwas von seinem Stolze, nur fehlt diesem das Haßvolle. Auch ein bischen List erkennen wir in ihr; allerdings wächst sie nicht zur „Schuld", sondern bleibt nur Anwandlung; dadurch wird ihr das allzu Engelhafte ein wenig genommen, und das ist nur vom Guten.

Der Aufbau des Dramas ist einfach, doch ist immer, man kann fast sagen: instinktiv, das Richtige getroffen; die Handlung „schleppt" nirgends, sondern entwickelt sich klar zum Höhepunkt und fällt dann, nicht einmal gar zu rasch, zu dem teils so guten, teils so trivialen Schlusse

hin. Und Hauptsache: sie wächst aus den Charakteren, wenn diese auch nicht gar tief geführt sind. Es ist Freskomalerei, Volksdramatik im rechten Sinn, ohne Mätzchen sentimental-opernhafter Art und ohne Intriguen-Unwahrscheinlichkeiten.

Die Sprache ist, wenn auch nicht immer glatt, doch nicht ohne Reiz, frei von Phrasen und Gesuchtheit, auch wenn hie und da Schiller anklingt oder wenn — shakespearisch — untergeordnete Personen wie der Kerkermeister Prosa sprechen.

Im Ganzen: Krutters Bernauer-Drama verdient recht wohl in der Reihe der Vorläufer des Hebbel'schen Werkes genannt zu werden. Der Stoff ist darin naiv und, was besonders erfreulich ist, unabhängig von andern, geschickt angefaßt. Jedenfalls hat Krutter das Problem der Dramatisierung des Bernauerstoffes besser gelöst als (1889) Arnold Ott; als Volksdrama übertrifft das Krutter'sche Stück auch Martin Greifs Werk.[1]) Vor Otto Ludwigs „Agnes Bernauer" hat es mindestens den Vorzug, vollendet zu sein. Über Melchior Meyrs „Herzog Albrecht" dürfte es sich durch seine von jedem Raffinement freie, vielleicht zu schlichte, aber gewiß nicht undramatische Handlung erheben.

Krutters Dichtung wird also die Mitte halten zwischen Törrings kräftigem Heldendrama und Hebbels endgiltiger Behandlung des Stoffes.[2]) Originalität wird ihm nicht abgesprochen werden können.[3])

[1]) Über Ott und Greif cf. mein Programm S. 16—25. Über beide handelt auch Carl Behrens in „Agnes Bernauer i historiens og digtningens lys", Kopenhagen 1906 S. 96—101.

[2]) Über Hebbels Drama s. R. M. Werner in Bd. III seiner historisch-kritischen Ausgabe. Einl. S. XXIX—XLI, ferner mein Progr. S. 10—13.

[3]) Herr Prof. von Arx läßt — laut mündlicher Mitteilung — meine Hoffnung, daß das Stück durch den Druck weiteren Kreisen möchte bekannt gemacht werden nahezu zur Gewißheit werden. Sollte es, wie ich erwarte, in der zweiten knappereu, dramatisch und theatralisch wirksameren Fassung ediert werden, so zweifle ich nicht, daß es für Volksbühnen ein bestes Drama sein wird. Dem wirklichen Theater bliebe Hebbel, der Volksbühne Krutter. Damit wäre eigentlich die Frage der Dramatisierung des Bernauerstoffes gelöst.

Ferndissimilation von *r* und *l* im Deutschen.

Ein Beitrag zu den Prinzipien des Lautwandels.

Von

Eduard Hoffmann-Krayer.

Die Erscheinung der Ferndissimilation d. h. der Entähnlichung zweier homorganer Laute in ein und demselben Worte, war mir schon längst aufgefallen, und ich hatte dafür Material gesammelt, lange bevor ich ihre prinzipielle Bedeutung erkannt hatte. Welchen Sprachbeflissenen sollten nicht mundartliche Bildungen wie *Spedakel* für Spektakel, *Quadier* für Quartier, *Ladrätt* für französisch La Retraite zum Aufmerken und Nachdenken nötigen?

So sammelte ich denn vorderhand alles, was mir in dieses Gebiet einzuschlagen schien: Deutsches und Fremdsprachliches, ohne zunächst eine Gesetzmäßigkeit feststellen zu wollen. Erst auf Grund eines größeren Materials fing ich an zu erkennen, daß in vielen Fällen der Akzent von ausschlaggebender Bedeutung sei, und allmählig begann ich auch wahrzunehmen, daß neben dem Akzent gewisse artikulatorische Kombinationen die Dissimilation erleichterten oder erschwerten. Die anfangs recht verwickelt erscheinenden Verhältnisse hatten sich schon ziemlich geklärt, als mir die Arbeit von Grammont „La Dissimilation consonantique dans les langues indo-européennes et dans les langues romanes“ in der „Revue Bourguignonne“ T. V. (Dijon 1895) bekannt wurde. So reichhaltig diese Arbeit ist, so glaubte ich doch nicht auf eine Weiterbehandlung des Gegenstandes verzichten zu dürfen, zumal da ich in einzelnen Punkten auf andere Ergebnisse gelangt war und da mir die Erscheinung namentlich vom sprachprinzipiellen Standpunkte aus als Beispiel von sporadischem Lautwandel besonders lehrreich schien. Wüßte ich doch keine Lautbewegung, wo physiologische und psychologische Triebkräfte so kaleidoskopartig durcheinanderspielen, und wo die „lautgesetzliche Regelmäßigkeit“ den Beobachter so sehr im Stich läßt, wie gerade

die vorliegende. Wenn eine lautliche Erscheinung dazu angetan ist, die Theorie von der Ausnahmslosigkeit der Lautgesetze zu schanden zu machen, so ist es die Ferndissimilation.

Sie tritt hier auf und dort auf, in einer Sprache häufiger als in der andern (so z. B. im Italienischen häufiger als im Französischen: *mercoledì* gegen mercredi u. s. w.); aber auch innerhalb ein und derselben Sprache ist sie ganz unregelmäßig (it. Dial. *cortél* neben coltello) und selbst innerhalb der einzelnen Mundarten durchkreuzen sich die verschiedensten Tendenzen, heben sich auf oder verstärken sich (s. die Zusammenstellung am Schluß). Es ist ein unruhiges Durcheinanderschwirren von „Lautgesetzen", eine Inkonsequenz und Halbheit in der Durchführung derselben, daß jeder Freund feinsäuberlicher Gesetzmäßigkeit in Verzweiflung geraten möchte. Hier werden Einem so recht die Augen geöffnet über die Willkür, mit der der Sprachgeist über seine Mittel verfügt.

Wir wollen aber deshalb nicht verzweifeln und einer völligen Regel- und Zügellosigkeit Raum geben, sondern vielmehr zu diesen Beobachtungen wissenschaftlich Stellung zu nehmen suchen. Die Naturgesetztheorie ist ja immer noch kein ganz überwundener Standpunkt, und wer weiß, ob sie nicht vielleicht binnen Kurzem in neuer Gestalt wieder auftaucht; aber in der Sprachwissenschaft hat man nun doch, so gut wie in der Volkskunde, erkennen gelernt, daß die Sprache nicht etwas vom Sprechenden Losgelöstes, Selbständiges darstellt, sondern ein Produkt seiner Psyche. Ich möchte sagen: die Sprache ist eine physische Form der Psyche, wie die Geberde, der Gesichtsausdruck.

Nun wäre es aber durchaus falsch, wenn man die Sprache als etwas rein Psychisches erklären wollte. Wäre die Sprache nur Gedanke, so wäre sie gewiß ein Teil dessen, was wir Psyche nennen. Von dem Augenblick an aber, wo sie mit physischen Mitteln erzeugt wird, ist sie in die Grenzen der physischen Leistungsfähigkeit der Organe gebannt und wird bis auf einen gewissen Grad von ihnen abhängig sein, wie der Komponist an die Leistungsfähigkeit der Musikinstrumente, der Bildhauer an die Eigenschaften des Marmors gebunden ist.

So wäre demnach die Sprache eine von Psyche und Physis gleichzeitig bedingte Funktion? Ohne Zweifel! aber trotzdem ist sie nicht ein Zwitterding aus heterogenen Faktoren, sondern etwas durchaus Homogenes, dem sprechenden Individuum Angehörendes. Die Sprache ist eine in physischer Gestalt auftretende Psyche. Weil die Gedankenübertragung ohne sinnliche Mittel im physischen Leben unmöglich ist, nimmt der Gedanke ein sinnliches Kleid an. So ist auch unser Leib (unsere Physis) nur die sinnlich wahrnehmbare Einkleidung unserer Psyche oder besser die dem physischen Leben durch Mimicry angepaßte Kruste derselben. Im Ganzen verhält sich die Seele zum Leib, wie im

Einzelnen die Epidermis zu den Körperteilen, die sie bedeckt. Die Seele (Psyche) ist also m. E. nicht wesensverschieden vom Leib (Physis), sondern nur formverschieden oder, wenn man will, gradverschieden. Bei der starken Wechselwirkung zwischen Seele und Leib kann man sich dem Eindruck nicht verschließen, daß die Seele im Grunde nur eine feine bisher unmeßbare Substanz des Leibes darstelle.

Wenn also Physis und Psyche eins sind, so ist auch die Sprache kein Zwitterding mehr, sondern ein durch die Physis bedingter Ausdruck der Psyche.

Von diesem Gesichtspunkte aus müssen die sog. Lautgesetze betrachtet und beurteilt werden. Es gibt ja gewiß rein psychische Lautveränderungen (die immer als solche anerkannt worden sind); so, wenn ich nach dem auf Umlaut beruhenden Plural *Äste* auch ein *Hälse* bilde, wo ich „lautgesetzlich" *Halse* sagen sollte; aber auch der „spontane" und „kombinatorische" Lautwandel beruht insofern auf psychologischen Faktoren, als es ja die Psyche ist, welche die muskelbewegenden Nerven in Aktion setzt. Eine Assimilation an folgenden Laut kann demnach als ein unbewußtes Vorausdenken aufgefaßt werden, was ein verfrühtes Einstellen der Sprachorgane bewirkt; die Assimilation an einen vorhergehenden Laut könnte man dagegen als ein untätiges Verharren in der eben eingenommenen Stellung ansehen. Und nicht anders verhält es sich mit den akzentuellen Veränderungen; denn auch der Akzent beruht ja ursprünglich auf rein psychischen Grundlagen.

Trotz alledem müssen wir in der Sprache von physiologischen Momenten sprechen; denn wir empfinden es zu deutlich, welch eine weite Kluft gähnt zwischen dem, was man von jeher physiologischen und dem, was man psychologischen Sprachwandel genannt hat. Man mag nun definieren, wie man will; aber um die Tatsache kommt man nicht herum, daß z. B. die Assimilation durch die physischen Sprachorgane geboten ist, die Analogie nicht. Die Assimilation ist daher nach wie vor eine vorwiegend physiologisch, die Analogie eine vorwiegend psychologisch bedingte Sprachveränderung.

Auch unsere Ferndissimilation geht in ihren Uranfängen gewiß überall auf die Psyche zurück, in Anbetracht, daß die Entähnlichung gleicher Laute unbewußt ein psychisches Behagen verursacht, und daß überdies in vielen Fällen derjenige Laut sich der Veränderung unterwerfen muß, der zum Verständnis am wenigsten notwendig ist. Aber wenn wir z. B. eine Dissimilation wie *Balbier* < Barbier mit einer anderen wie *Maulbeere* < mūrberi vergleichen, so wird uns der wesentliche Unterschied zwischen beiden sofort klar. In *Balbier* hat sich das zweite *r* erhalten, weil es auf einen betonten Vokal folgte, in *Maulbeere* dagegegen, weil die Vorstellung des Begriffs ‚Beere' fest mit dem Kompositum *Maulbeere*

verknüpft war. Im ersten Fall haben wir somit eine durch physiologische, im zweiten eine durch psychologische Momente bewirkte Lautveränderung vor uns.

Wenn wir nun aber glauben, daß jedes Wort, welches zwei getrennte *r* enthält, das eine davon dissimiliere, so sind wir im Irrtum. Wir haben es hier eben nicht mit einem ausnahmslosen Lautgesetz, auch nicht mit einem „durchkreuzten" Lautgesetz zu tun, sondern mit einer „Tendenz", einer physiologischen Neigung, gleiche Laute zu dissimilieren. Steht dieser Neigung das geringste Hemmnis entgegen, so wird ihr nicht nachgegeben, und die Dissimilation tritt nicht ein. So hat die eine Sprache *Balbier*, die andere *Barbier* (It. z. B. *barbiere*, weil das Stammwort *barba* dem etymologischen Bewußtsein noch vorschwebt); ja im selben Dialekt hört man die eine Familie *Barbier*, die andere *Balbier* sprechen, je nach dem Bildungsgrad, der Tradition, der Sprachmischung oder andern Agentien in den betreffenden Familien.

Auch kann die Dissimilation verschiedene Richtungen einschlagen. Für ‚klingeln' finden wir im Ahd. vereinzelt die Form *kingilon*, während heute eher die Form *kningeln* gehört wird. Die Verschiedenheit erklärt sich daraus, daß jene ahd. Schreiber nicht nur die beiden *l* als lästige Häufung gleicher Konsonanten empfanden, sondern auch die beiden Nasale (in **kningilōn*), die sich allenfalls hätten einstellen können. Daneben aber besteht von den ältesten Zeiten bis in die neueste auch die Form *klingeln*, sei es wegen des bewußten Zusammenhangs mit *klingen*, sei es, weil das Bedürfnis für Klangwechsel, wie es einzelne Individuen empfanden, nicht in weitern Kreisen zum Durchbruch gelangt ist.

Wir müssen es uns versagen, das hochwichtige Kapitel von dem Einfluß des Individuums auf die Sprache hier zu berühren; ich kann hier nur andeuten, daß die Anschauungen, die ich in meiner Schrift „Die Volkskunde als Wissenschaft" (Zürich 1902) und später in den „Hess. Blättern für Volkskunde" (II, 57) für die Sitte vertreten habe, sich in allen Teilen auch auf die Sprache anwenden lassen.

So wird auch die Ferndissimilation von einzelnen Individuen ausgegangen sein. Damit möchte ich nicht etwa die Meinung ausgesprochen haben, es sei einem Einzelnen plötzlich eingefallen, er könnte in die Gleichförmigkeit etwas Abwechslung bringen, und so sei die Ferndissimilation entstanden. Aber ich glaube bestimmt, daß bei einzelnen Individuen die Tendenz zur Dissimilation größer ist, als bei andern. Solche Individuen lassen dann, zunächst in der flüchtigen Konversation, durch Versprechen, die Dissimilation eintreten. Geschieht dies öfter, und haben die betreffenden Individuen Einfluß auf ihre Umgebung, so kann die dissimilierte Form Wurzel fassen und von diesem Zentrum aus immer weitere Kreise ziehen; andernfalls bleibt die dissimilierte Form vielleicht

nur auf die eine Person beschränkt oder sie verhallt, ein Kind des Augenbicks, unbeachtet im Winde. Die Entstehung und Ausbreitung eines Lautgesetzes beruht also nicht auf einem Naturgesetz, sondern sie ist rein von zufälligen Verumständungen abhängig.[1])

Die Ferndissimilation ist also ein Versprechen, ähnlich wie die Haplologie, und zwar wird dieses Versprechen umso häufiger vorkommen, je flüchtiger die in Frage kommenden Konsonanten sind, je schwieriger die Aussprache der ursprünglichen Form ist, und je weniger sich der Sprechende durch das Schriftbild oder durch das etymologische Bewußtsein beinflussen läßt. Daher ist die Ferndissimilation weitaus am meisten bei den ähnlich klingenden und doch verschieden artikulierten Liquiden nachweisbar; daher findet sie sich auch am meisten in euphonischen Sprachen oder bei Völkern, die viele Analphabeten zählen.

Daß wir im folgenden nur einen kleinen Ausschnitt aus dem weitschichtigen Gebiet der Ferndissimilation, nämlich die von *r* und *l*, behandeln, bedarf nach dem Vorausgeschickten keiner besonderen Rechtfertigung mehr. Handelt es sich doch nicht um eine erschöpfende Darstellung der Erscheinung, sondern um einen lehrreichen „Schulfall", dem es vielleicht vergönnt ist, das seinige zur Entfernung gewisser linguistischer Vorurteile beizutragen.

I. Physiologische Momente.

A. Wirkung des Akzentes.

Wenn zwei gleiche Laute in einem Worte stehen, so bleibt gewöhnlich derjenige erhalten, der unmittelbar auf einen betonten Vokal folgt, während der andere zur Dissimilation neigt.

1. *r . r*

a) Das unbetonte *r* wird *l*. das betonte bleibt.

α) Erstes *r* betont.

$$r \cdot r > r \cdot l$$

Ortsn. schweiz. *Bürdlef* < *Bur(g)dolf (bei F. Platter, Anf. 17. Jh.: ‚Burtolf') < Burgdorf; *Uršele* < Urseren; *Sparblig* < Sparr(en)berg; *Herdele* < Herderen; *Hirsele* < Hirseren; *Herbligen* u. *Herblingen* < Herbrigen (zu *Herbrig* ‚Herberge'); bad. *Märšlt* < *Märšrt < Mersenhart; *Bergalingen* < Berngeringen; *Birtelkilch* (1348), jetzt *Berchtoldskirch* < Birterkilch (a. 1298); *Herholzheim* < Herbortsheim; Personenname *Berlet, Berlit, Berliz, Berlt* < *Bernrt < Bernhart.

[1]) Daneben kommen auch auf bewußter individueller Initiative beruhende Lautveränderungen vor.

Eigennamen sind überhaupt für die Beobachtung lautlicher Verschiebungen besonders ergiebig, weil sie in vielen Fällen schon früh etymologisch verdunkelt oder nicht durch eine große Zahl analoger Formen geschützt waren.

Bei Appellativen kann die Dissimilation dadurch erleichtert werden, daß ähnliche Formen mit *l* vorkommen, was eine Vermischung in der Psyche des Sprechenden herbeiführt. Wenn schon überhaupt Wechsel zwischen den Suffixen *-er* und *-el* nicht selten nachweisbar ist, wie z. B. in *Kiefer: Kiefel. Panter: Pantel. Zunder: Zundel;* mhd. *anker: ankel* usw., wie viel leichter wird das *-el* durch Dissimilation eintreten! Daher Formen wie *Mardel* „Marder", *Erkel* „Erker" (lit. *érkelis*), *Körpel* „Körper", *Marmel* „Marmor" (ahd. *marmul*, friaul. *mármul*, span. *marmol*), *Mörtel* < mlat. mortarium, *Mörsel* „Mörser" (ahd. *morsali* neben morsari), *Turteltaube* < lat. turtur (ahd. *turtil-*); vielleicht auch *Krüppel* < Krüper „Kriecher"; schweiz. *Sürampfle* „Sauerampfer" (und darnach das einfache *Ampfle*), mhd. *martel* „Marter", *mertelunge* (ahd. *martelon* [O.]) und darnach analogisch *martilie*. das den Hauptakzent auf dem zweiten *i* hat, *dorpel* neben dorper „Dorfbewohner", *kerkel* „Kerker" (span. *cárcel*); *griez-. spīch-. tor-wertel* „-Wärter" (schon ahd. *wartal* u. Zusammensetzungen neben wartari); ahd. *tregil* „Träger" neben tragari, *tribil* „Wagenlenker", *biril* „Träger", *reitrihtil* „Wagenlenker". Möglicherweise liegen aber bei den letztgenannten Ableitungen auf *-al, -il* wirklich ursprüngliche, nicht-dissimilierte Bildungen vor, die ihrerseits aber jedenfalls dazu beitragen, bei ehemaligen *r*-Ableitungen die Dissimilation herbeizuführen. Nach den zahlreichen ahd. Bildungen auf *-alōn. -ilōn, -olōn* ist auch ahd. *murmurōn* schon früh auf analogischem Wege zu *murmitōn. murmulōn* geworden. Vermutlich gehört in diese Rubrik auch got. *aúrāli* „Schweißtuch" < lat. *orarium*.

Vgl. span. *árbol*, port. *árvol*, friaul. *árbul*, mail. *erbol* < lt. arborem, sp. *cárcel* < carcerem; avers. *Barbla* < Barbara; gr. *κέρβελος* neben *κέρβερος*.

β) Zweites *r* betont

r . r > *l . r*

Balbier, schwyz. *paliere* < parieren, alagn. (Deutsch-Piemont) *Palgaz* nach **palgiere* „purgieren", soloth. u. elsäss. *melitiere. meletiere* „meritieren", aarg. *fabliziere*, darnach *Fablikant*, der Volksschriftsteller Stutz (Zürcher Oberl.) hat *Flaktur*, Schwalm: *balwarisch* „barbarisch", daneben *barbalisch* mit etymologischer Anlehnung an Adjektiva auf *-alisch*. wie kannibalisch, martialisch, infernalisch, bestialisch, ebd. *obselfieren* „observieren", Saargebiet und els. *Schalewari* „charivari"; hieher wohl auch Goethe *irrlichtelieren*, Hans Sachs: *Seckeltari* < Sekretari, wobei die Anlehnung an Seckel mag mitgespielt haben.

Vgl. jon. *θηλητήρ* „Jäger“ < *θηρητήρ; χαλακτῆρες;* lt. *plurio* < prurio; *Plautorius, Lemuria* < *Remuria (nach Ovid, Fast. 5,479); mlt. *almaria* „Schrank“ (mhd. *almerlīn*, port.-alemt. *almairo)* < armarium, vglt. *alberga* (it. u. sp. *alberga*, prov. *albere*, frz. *auberge*) < ahd. *hariberga*.

b) Das unbetonte *r* wird *n*.

$$r \cdot r > n \cdot r$$

Hier liegen mehr oder weniger deutlich Analogiebildungen nach ähnlichen Lautgruppen vor.

Schwalm: *nangieren* „markieren“, nach mankieren; *segendar* < segerdar „Sekretär“, etwa nach Sekundar oder Referendar; *pendervieren* (daneben *pedervieren*) „perturbieren“, Anlehnung unklar.

c) Das unbetonte *r* fällt weg, das betonte bleibt.

α) Erstes *r* betont.

$$r \cdot r > r \cdot —$$

Basl. Geschlechtsname *Burket* < Burghart, *Furket* < Forcart; schweiz. *Bernet* < Bernhart, *Eret* < Erhart.

Man kann sich fragen, weshalb in diesen Fällen das unbetonte *r* nicht zu *l* geworden sei (**Burkelt* usw.). Der Ausfall des *r* mag seinen Grund darin haben, daß *r* vor Dental in denjenigen Mundarten gerne schwindet, wo es mit der Zungenspitze, also dentalartig artikuliert wird (s. u).

Ein vereinzelter Fall ist schweiz. *Vierebrötli* < Viererbrötli (Schw. Id. V. 958). Hier waren 3 *r* vorhanden, wovon das mittlere ausfiel; das erste war durch den Akzent, das dritte durch den vorausgehenden Konsonanten und beide überdies durch das etymologische Bewußtsein geschützt.

β) Das zweite *r* betont.

$$r \cdot r > — \cdot r$$

Basl. u. els. *Quadier* „Quartier“ (lit. *kvatēra*), Schwalm *pedervieren* „perturbieren“ (s. o.), *(ver-)jagedieren* „akkordieren“, *odinär:* ebd. *Hatschier* und *Haschier(er)* < it. arciere „Bogenschütze“, schweiz. *maschiere* „marschieren“.

Auch hier standen die ausgeworfenen *r* vor einem dentalen Konsonanten, in dem sie artikulatorisch aufgegangen sind. Der bad. Ortsname *Rodsbér* < Rordsbérg, mit 3 *r*, wieder wohl auch nicht anders erklärt werden können.

Dagegen ist der Ausfall vor *l* deshalb erfolgt, weil das Wort schon ein *l* enthielt, also eine Dissimilation von unbetont *r* zu *l* nicht statt haben konnte: *Polier* < Parlier, mhd. Partiz. *vlorn* < verlorn, Plur. Prät. *vlurn* < verlurn, zu verliesen „verlieren“, und nach diesen Formen analogisch der Inf. *vliesen* (s. Z. f. hd. Mda. 1, 31).

So erkläre ich mir auch den Ausfall in schwalm. *alamieren* „alarmieren“ nur durch den Umstand, daß schon ein *l* vorhanden war, und also kein **alalmieren* entstehen konnte.

In basl. *(ver-)schameriert* „verliebt“ < verscharmeriert (frz. charmé), mit 3 oder, das *ver-* hinzugerechnet, sogar 4 *r*. kann ich mir dagegen den Wegfall nicht erklären, da sich ein **verschalmeriert* recht wohl denken ließe und eine etymologische Anlehnung nicht ersichtlich ist.

2. *l* . *l*

a) Das unbetonte *l* wird *r*, das betonte bleibt.

α) Erstes *l* betont.

l . *l* > *l* . *r*

Hilterfingen < Hiltolvingen (a. 1175); mhd. *pfeller* neben pfellel < lat. palliolum; nhd. *Alber* „Weißpappel“ (ahd. *albāri*; it. *albero* < lat. albulum.

β) Zweites *l* betont.

l . *l* > *r* . *l*

Schweiz. kärnt. *Franéll* (lit. *franẽlis*), schwyz. *merankolisch*, luz. Ortsn. *Rottertschwil* < Ratoltzwil; els. ‚Alßwiler od. *Orßwiler*‘ (a. 1490) < Alswilre (a. 1243), jetzt Orschweier.

Vgl. lt. *cæruleus* < *caeluleus, *Parilia* „Fest der Pales“ < Palilia; sp. *coronél*, it. *scarpello*, sp. *escarpelo* < lt. scalpellum „Lanzette“, rät. *kurté*, mail. *cortél* < cultellum „Messer“, afrz. *gourpille* < vulpeculum, dial. *gorpil*; *carcul* < calcul; lit. *smarktẽlis* neben smalktẽlis „dichte Stelle im Wald“; sp. port. *arfil* „Schachfigur“ < arab. alfil.

b) Das unbetonte *l* fällt weg, das betonte bleibt.

α) Erstes *l* betont.

l . *l* > *l* . —

Schw. Ortsn. *Helfetswil* < Helfoltiswilare (a. 882), *Altishofen* < Alteloshovin (a. 1180), bad. *Altingen* < Alt(e)lingen, *Billafingen* > Bilalfingen, *Gölshausen* < Geltelshausen, *Helmsheim* < Helmoltsheim, *Zeilsheim* < Cilolfesheim (a. 766).

Der Wegfall dieser *l* erklärt sich am ungezwungensten durch den vorhergehenden Ausfall des unbetonten Vokals, was eine Vereinfachung der daraus entstehenden Konsonantenhäufung nach sich zog.

β) Zweites *l* betont.

l . *l* > — . *l*

Zürch. *Bumbál* „Bleistift“ < lt. plumbale.

Vgl. gr. *φαῦλος* < *φλαῦλος*.

c) Das unbetonte *l* wird *n*, das betonte bleibt.

α) Erstes *l* betont.

$$l \cdot l \succ l \cdot n$$

Els. *Kähriner* ≺ Kalwiler „Apfelsorte“ (frz. *calville*).

β) Zweites *l* betont.

$$l \cdot l \succ n \cdot l$$

Dial. verbreitet *Nilje* „Lilie“, zorntal. *nule* ≺ lullen „lutschen“, it. *Nollhard* ≺ Lollhard, dial. *Niele* ≺ Liele „Waldrebe“.

Vgl. sp. *nivél*, frz. *niveau* ≺ *libellum „Wage“; sp. *nombril* ≺ lombril; port. *negalho* „Bündel“ ≺ *ligaculum.

In allen Beispielen haben wir anlautendes *l*. In dieser Stellung scheint demnach das *l* weniger widerstandsfähig gewesen zu sein, als das *r* (s. u.). Das Auftreten des *n* mag durch das *n* des unbestimmten Artikels (ein-, roman. un-) noch besonders gefördert worden sein.

B. Wirkung der Artikulation (bezw. der Stellung im Worte).

1. *r . r*

a) *r* hinter Konsonant wird geschützt.

α) Das andere wird *l*.

αα) Erstes *r* hinter Konsonant.

$$\text{Kons } r \cdot r \succ \text{Kons } r \cdot l$$

Aarg. *Spreuel* „Spreuer“, verbreitet *Christoffel* (sp. *Christobal*) ≺ Christophor(us), mhd. *priol* „Prior“, *triel*, *trisol* „Tresor“; hieher (?) *Trielscher* (Weinhold, mhd. Gr. § 212) für Trierscher „Einer aus Trier“ (?); in diesem Falle wäre die Dissimilation eingetreten trotz der Betontheit des mittleren *r*. Ortsn. bad. *Brungolsheim* ≺ Brungêrsheim.

Vgl. lit. *Grýgolis* „Gregorius“, afrz. *contralier* (Rol. 1741).

ββ) Das zweite *r* hinter Konsonant.

$$r \cdot \text{Kons } r \succ l \cdot \text{Kons } r$$

Belfrid ≺ mlt. *belfrédus* ≺ *berfredus ≺ Bergfrid, *Pilger*, *Pilgrim* (it. *pellegrino*, frz. *pèlerin*) ≺ lt. *pelēgrinus* ≺ peregrinus; alagn. *Alembrast* „Armbrust“; els. *Kaljanter* (gr. *κολίανδρον*, *κοριανδρον*, mlt. *coliandrum*) „Coriander“.

Vgl. lt. *metetrix* neben meretrix, *albitrare* n. arbitrare, *celebrum* n. cerebrum, *telebra* „Bohrer“ n. terebra; it. *Geltrude*, sp. *taladro* „Bohrer“ ≺ lt. taratrum; frz. dial. *malbre*, *daltre* ≺ dartre „Flechte“.

β) Das dissimilierte *r* fällt.

αα) Das zweite *r* fällt, wenn es ebenfalls hinter Konsonant steht.

Kons *r* · Kons *r* · ≻ Kons *r* · Kons.

Ahd. *criscimmōn* ≺ criscrimmōn „mit den Zähnen knirschen“, graub. *propi* „eigentlich, wirklich“ (schon lat. *propius*, it. *propio*, vulgärfrz. *propiétaire*) ≺ proprius.

Vgl. lat. *praestigiae* ≺ praestrigiae „Gaukeleien“ *crebesco* ≺ crebresco, it. *prete*, *frate*. ksl. *prostŭ* „verbreitet“ zu *prostrěti*.

In den deutschen Beispielen (es ist deren freilich nur ein echtes) wie auch in einigen außerdeutschen scheint das *r* ausgefallen zu sein, weil es der unbetonten Silbe angehörte. Für die lat. Beispiele ist vielleicht auf den altlateinischen, zurückgezogenen Akzent zu schließen.

ββ) Das erste *r* fällt, wenn es vor einem dentalen Momentlaut steht.

r Dent · *r* ≻ — Dent · *r*

Dial. dt. *Gatrobe* „Garderobe“, bair. *Getrudis*, basl. els. *Ladrätt* „Zapfenstreich“ ≺ Lardrätt ≺ La retraîte.

Vgl. die Form frz. *mautrisure*, die sich für meurtrissure in einem alten waadtländischen Rezeptbuch findet (Schweiz. Arch. f. Volkskunde X, 48).

b) *r* erhält sich vor Konsonant (außer in gewissen Sprachen vor Dental, wo es sich gern assimiliert).

α) Das dissimilierte *r* wird zu *l*.

αα) Das erste *r* vor Konsonant.

r Kons · *r* ≻ *r* Kons · *l*

Schwz. (XV. Jh.) *merzelī* ≺ merzerie.

Vgl. gr. *μορμολύττω* „schrecke“, zu *μόρμορος* „Furcht“, Hippokr. *ἀναγαργαλίζω* „gurgle auf“, *γαργαλεών*, zu *γαργαρ-*, *μορμύλος* Name eines Fisches (Ath.7.313) ≺ *μορμύρος*; vulglt. *armolacia* ≺ *ἀρμοραxία*; it. *mercoledì* sp. *miercóles* ≺ Mercurii dies; vulgärfrz. *arbolis* ≺ herboriste.

ββ) Das zweite *r* vor Konsonant.

r · *r* Kons ≻ *l* · *r* Kons.

Röttl. Chr. *Elligurt* ≺ Héricourt; abair. *salworlt* „Panzerschmid“ ≺ sar(o)worht; Ortsn. *Klofderç* ≺ Krofdorf (Germ. 37,409); in diesem Beispiele kann aber auch, wie sicher bei ob. Nab. *Kulfürst* und dem Ortsnamen *Maulburg* (sprich *Mūlbrg*) ≺ Mürberg das etymologische Bewußtsein für den zweiten Teil erhaltend gewirkt haben.

Vgl. ved. *álarti* „regt sich“ ≺ *ararti; gr. *Κλίταρχος* neben *Κρίταρχος* (wo übrigens auch das etymologische Bewußtsein die Erhaltung des zweiten *r* unterstützt).

β) Das dissimilierte *r* fällt weg.

αα) *r* Kons · *r* ≻ *r* Kons · —

Nd. *Artlei* ≺ Artilrei ≺ Artillerie (Beitrr. 30, 209).

Der Wegfall erklärt sich aus dem Vorhandensein eines *l* und durch die Nähe der Substantiva auf *-elei* (Bettelei, Frömmelei, Gaukelei usw.).

ββ) *r* · *r* Kons > — · *r* Kons.

Schwz. Ortsn. *Udrf* < Urdorf, Geschlechtsname *Gïschperger* < Girsperger. Diese beiden Beispiele lassen sich schwer in eine bestimmte Rubrik einreihen, weil bei ihnen auch das erste *r* vor Konsonant steht, und dieser Konsonant überdies noch ein Dental ist, wo Ausfall in schweizerischen Mundarten ohnehin gern erfolgt.

c) Anlautendes *r* erhält sich.

α) Das dissimilierte *r* wird *l*

anl. *r* · > anl. *r* · *l*

Reigel neben Reiger „Reiher", durch reiche Analogie erleichtert.

Vgl. sp. port. *roble* „Eiche" < roborem; sp. *ralo* (alban. *raše*) < rarum.

Von dieser Tendenz der Erhaltung des *r* im Anlaut weicht ab das els. *ewerénts* < Reverenz (Els. Jahrb. 1904, S. 199), das ich mir einstweilen nicht erklären kann.

β) Das dissimilierte *r* fällt.

anl. *r* · *r* > anl. *r* · —

Ortsn. bad. *Rödsbe* < *Rödsberg, *Renschbe* < Rensberg, während sich sonst -berg in Ortsnamen jener Gegend erhält (Zeitschr. f. hd. Mda. 5, 189); Schwalm *Rabåd* „Rapport", els. *Rampa* < frz. rempart. In diesen Fällen siegt das anlautende *r* über das vorkonsonantische offenbar wegen seiner grösseren Festigkeit. Über *Rabåd* s. u. d *β*.

d) Vor dentalen Konsonanten fällt *r* ferndissimilatorisch gerne aus wegen seiner Zungenspitzenartikulation.

α) Das erste *r* vor Dental.

r Dent. · *r* > — Dent. · *r*

Nhd. *Köder*, schw. *Chëder* < Kerder, dial. *Mader* „Marder", *fodern*, *Katzer* „Karzer", nd. *Attelrie* < Artillerie (Beitr. 30, 209), schwyz. *Apprett* < Ortbrett (Schw. Id. V, 900), *Eppëri* „Erdbeere", altbasl. *Spī(ch)werer* < spīchwerter „Speicherwärter", bern. *Meinisberg* < Meinhartsberg (a. 1262); vgl. auch obiges *Uderf* < Urdorf, *Gischperger* < Girsperger; ferner altzürch. *Foster* < Forster „Förster", dt. dial. *Möser* „Mörser"; endlich, da ja auch das *n* als Dental gelten kann, *Glaner* „Glarner" (Bewohner von Glarus). — In nord. Dialekten findet sich *værþer* < værþer „wird", *myþir* < myrþir „mordet."

Vgl. arm. *maturn* < μαρτύριον.

β) Das zweite *r* vor Dental.

Sichere Beispiele für diesen Fall stehen mir einstweilen nicht zur Verfügung; denn entweder lauten sie mit *r* an, wie *Rabad* „Rapport“ und können somit ebensogut unter c *β* (s. o.) fallen, oder sie enthalten 3 *r*. wodurch eine weitere Unklarheit bezüglich der Rubrizierung entsteht. So kann der bad. Ortsname **Rōdsberg* (aus älterm *Rordsberg), den wir oben als Grundlage für *Rōdsbe* erschlossen haben, wie auch der Geschlechtsname *Rōderf* ≺ Rordorf zu c *β* (Erhaltung des anlaut. *r*). oder zu d *β* (Schwund des *r* vor Dental), oder zu b *β ββ* (Erhaltung des r vor Kons., in *-berg*) gehören.

2. *l* . *l*.

a) *l* hinter Konsonant wandelt sich gern zu *r*.

α) Das erste *l* hinter Konsonant.

Kons *l* . *l* ≻ Kons *r* . *l*

Bair. *Fräckelein* ≺ Flaconlein (Schmeller 1, 806); mhd. *sprīzel* ≺ *splītil (?); schw. *Krugele* ≺ *Klugel (?).

Vgl. gr. *φραγελλοῦν* für *φλ*.

β) Das zweite *l* hinter Konsonant.

l . Kons *l* ≻ *l* . Kons *r*.

Deutsche Beispiele fehlen zur Zeit.

Vgl. gr. *Τήλεκρος* neben *Τήλεκλος;* lt. *lucrum, simulacrum, lavacrum* ≺ -clum.

b) Stehen beide *l* hinter Konsonant, so neigt das erste zum Schwund.

Kons *l* . Kons *l* ≻ Kons — . Kons *l*

Nhd. *Vogel* ≺ *flugla-; möglicherweise auch schw. *sürpfle* „schlürfen“ ≺ *slurpfilon; doch ist hiefür auch lat. sorbeo und seine Sippe gegenwärtig zu halten.

Vgl. gr. *ἔκπαγλος* „erschrecklich“ zu *πλαγῆναι;* frz. *faible* ≺ flebilem.

c) Hinter anlautend *k* ist der Wandel von *l* ≻ *n* häufig.

kl . *l* ≻ *kn* . *l*

Nhd. *Knäuel* ≺ mhd. kliuwel, *Knoblauch* ≺ klobelouch, *Knüppel* neben Klüppel (wo Bildungen wie Knopf, Knoten die Dissimilation werden erleichtert haben); schw. *chnüblle* „klauben“ neben chlüble, *Chnüchel* „Knäuel“ n. Chlüchen, *Chnummel* dasselbe n. Chlummel, *Chnungele* n. Chlungele, zugerisch *knöpple* „leise klopfen“ ≺ klöppeln; nd. *knenlik* „kleinlich“, scherzhaft *kuingeln* für klingeln. In gewissen ahd. Mundarten scheint hier dagegen Abfalltendenz beim ersten *l* geherrscht zu haben: *kingilonti. kinkilonti. kingilon* (Graff 4, 564).

d) *l* vor Konsonant wandelt sich zu *r*.

α) Das erste *l* vor Konsonant.

/Kons / ≻ *r*Kons . /

Appenz. *Hartel* ≺ *Haltel ≺ Halbteil.

Vgl. gr. *ἀργαλέος* ≺ *ἀλγαλέος*, lit. *verbliudas* „Kameel“ neben velbliudas, nbret. *derc'hel* „nehmen“ ≺ delc'hel; engl. *cornel* ≺ colonel.

β) Das zweite *l* vor Konsonant.

/ . /Kons ≻ / . *r*Kons

In dem bad. Ortsn. *Hilpertsau* ≺ Hiltpoltsau haben wir zwei *l* vor Konsonant, von denen das zweite sich wandelt.

Vgl. gr. *κεφαλαργής, κεφαλαργία* „Kopfschmerz“ zu *ἄλγος*; ebenso *γλωσσαργία* neben *γλωσσαλγία, λαιμαργος* „geschwätzig“ aus *λαιμός* und *ἄλγος*.

e) *l* im Anlaut der Stammsilbe oder der betonten Silbe erhält sich.

α) Das dissimilierte wird zu *r*.

anl. / . / ≻ anl. / . *r*

Nidwald. *Lammere* neben Lammele „Messerklinge“ (app. *Lummere*) ≺ lat. lamella; Rolandsl. *lutzer* ≺ lutzel.

Vgl. lat. *lunaris, popularis, sæcularis, singularis* (und darnach analogisch militaris usw., s. u.) ≺ lunalis usw.; sp. port. *tugar* ≺ localem, port. *lombar* neben lombal „zu den Lenden gehörig“. Mitbeteiligt ist diese Erscheinung auch bei *lucrum, lavacrum* (s. o.).

[*β)* Das dissimilierte wird zu *n*.]

[anl. / . / ≻ anl. / . *n*]

[Schweiz. *Liene* „Waldrebe“ neben Liele ≺ ahd. liola. Diese Erscheinung widerspricht der unter A 2 c *β* verzeichneten, wonach / . betont / ≻ *n* . / wird. Es ist daher zu vermuten, daß in diesem Falle nicht Dissimilation, sondern Lautvertauschung (aus *Niele*. s. o.) vorliegt.]

II. Psychologische Momente.

A. Das etymologische Bewusstsein als erhaltende Kraft.

1. *r* . *r* ≻ *r* . *l*.

Schweiz. Miseréri sollte nach den physiologischen Dissimilationstendenzen **Miselēri* ergeben (s. o. I A 1 *β*). im Prättigau lautet die Form aber *Miserēli*. was einesteils auf das etymologische Bewußtsein von miser, andernteils vielleicht auf Anlehnung an Diminutive auf -li zurückzuführen ist.

2. *r . r* > *r . l.*

Südböhm. *stülker* „stärker“ (Fromm. Mda. 6, 505, 39). Das et. Bewußtsein des Komperativsuffixes überwiegt das der Stammsilbe; schwz. *Tägliger* „Bewohner von Tägerig“, et. Bewußtsein der toponymischen Endung; dt. *Maulbeere* < ahd. mūrberi (mengl. *mulberie* neben murberie), et. Bew. des zweiten Bestandteils; ebenso in ob. Nab *Kulfürst.* bad. *Helmsdorf* < Hermsdorf (mit Unterstützung durch die Volketymologie Herm- > Helm), während in schwalm. *Bälmöder* „Bergamotter“ wieder das bekannte und durch viele Analogien gestützte Suffix -er erhalten blieb.

3. *r . r* > *r . —*

Ohne deutsche Beispiele.

Vgl. it. *arato* < aratro, das eigentlich ein **alatro* erwarten ließe (s. B 1 a *α ββ*). Die Stammsilbe ar- wird durch verwandte Bildungen gestützt.

4. *r . r* > *— . r*

Das zweite *r* von älternhd. *Acklerei* < Arklerei „Artillerie“ (s. Beitrr. 30, 209) findet seine Stütze in den zahlreichen Substantiven auf -(l)erei; *Ufer* < tirol. Urfar(?) „Überfahrstelle an e. Fluß“.

Hier könnte allerdings auch das oben (B 1 d *α*) erwähnte *fodern* seinen Platz finden, wenn man annimmt, daß die häufige Endung *-ern* durch die Analogie gestützt worden wäre.

Vgl. it. *Federico,* durch andere Namen auf -rico gestützt; afrz. *penre,* cat. *pendre* „nehmen“, durch die Infinitivendung -re gestützt.

5. *l . l* > *l . r*

Ohne deutsche Beispiele.

Vgl. lt. *militaris, palmaris, familiaris, exemplaris,* nach der Analogie von *lunaris, regularis* usw., wobei übrigens das noch im Worte befindliche andere *l* behilflich gewesen sein mag. Gehören hieher auch gr. *φλαῦρος,* sp. *alcacer* neb. alcacel „Getreide“ < arab. alcacīl infolge des etymologischen Bewußtseins der Stammsilbe?

6. *l . l* > *r . l*

Els. *Porischinel* „polichinel“; *Portseminl* < balsamina, wo das *l* als bekannte Fremdwort- bezw. Diminutivendung erhalten blieb. In davos. *Furballe* < Fülballe „ein Spiel“ mag das etymologische Bewußtsein von Balle der artikulatorischen Tendenz (s. o. B 2 d *α*) zu Hilfe gekommen sein.

7. *l . l* > *l . n*

Deutsche Beispiele fehlen.

Vgl. it. *filomena* in Anlehnung an Namen und Appellative auf -ena.

8. *l . l* > *n . l*

Schwz. *Fazenetli* < it. fazzoletto, els. *Flaschenell* < frz. flageolet (wobei das erste *l* nicht in Betracht käme), *Bäresènel* < Paresölel Dim. von „parasol“, *Pastinle* < Pastillele „pastille“, rappenauisch *Straichentsle* < Streichhölzle; überall durch das etymologische Bewußtsein der Di-

minutivendung. Vielleicht auch mhd. *Nȳflant* < Livland durch das et. Bewußtsein von -lant.

B. Die „Volksetymologie" als umgestaltende Kraft.

Hier sind wir nur auf Vermutungen angewiesen.

1. *r . r* > *r . l*

Falls obiges *Miserēli* nicht durch miser gestützt ist, so hat die falsche Anlehnung an die Diminutivendung -li das *r* zu *l* gewandelt.

2. *r . r* > *l . r*

Els. *Meleré* < Mereré < mairie „Bürgermeisteramt", vielleicht durch Anklänge an Bildungen auf frz. -erie (fonderie, laiterie etc.) bewirkt. Unter Umständen auch bad. Ortsn. *Helmsdorf* < Hermsdorf, wenn das Appellativ Helm den Anstoß zur Dissimilation gegeben hat.

Vgl. frz. *altérer* „Durst erregen" (falls das Grundwort wirklich *arteriare „einen entzündeten Hals haben" ist). Dann wäre Anlehnung an *altérer* „verändern" anzunehmen. It. *albero* „Baum", nach albero „Weißpappel" (s. o. I A 2 a *α*).

Grundsätzliche Bemerkungen.

Überblickt man obige Zusammenstellungen, so wird man unschwer die darin enthaltenen Widersprüche erkennen. Es war mir auch, wie ich schon eingangs gesagt habe, nicht darum zu tun, ein neues „ausnahmsloses Lautgesetz" aufzustellen, sondern im Gegenteil an Hand dieser vielgestaltigen und weitschichtigen Erscheinung zu zeigen, wie unberechenbar die sprachlichen Bewegungen sind, selbst da, wo eine lautphysiologische Tendenz nachweisbar ist.

Wie die verschiedenen in Betracht kommenden Momente mit einander in Konflikt geraten können, möge im Folgendem gezeigt sein.

A. Physiologische Momente im Kampf mit psychologischen.

1. Die Artikulation gegen das etymologische Bewußtsein und die Analogie.
   a) Die Artikulation ist stärker: *Rōdsbe* < Rōdsberg (d. h. anlautend *r* ist fester als das etym. Bew. und die Analogie von -berg).
   b) Das etym. Bew. bezw. die Analogie ist stärker: *Täg-liger* < Tägriger (d. h. die Analogie des Suffixes -er ist stärker als die Lautgruppe -gr-).
2. Der Akzent gegen das etym. Bew. und die Analogie.
   a) Der Akzent ist stärker: *Sparblig* < Sparbrig, obschon -brig < -berg in zahlreichen andern Fällen vorhanden gewesen wäre.

b) Das etym. Bewußtsein bezw. die Analogie ist stärker: *stälker* < stärker. Obschon das *r* der Stammsilbe unter dem Akzent steht und schon durch das etymolog. Bewußtsein des Positivs ‚stark' hätte geschützt sein sollen, hat doch das -er des Komparativs den Sieg davongetragen. Beim Gegenüberstehen so mächtiger Faktoren pflegt gewöhnlich die Dissimilation zu unterbleiben.

B. Physiologische Momente im Kampf unter sich.

1. Artikulation gegen Akzent.
   a) Die Artikulation ist stärker: *Köder* (d. h. die Tendenz, daß *r* vor Dentalen in der Dissimilation gern wegfalle, überwiegt die Tendenz, daß *r* unter Akzent sich erhalte.
   b) Der Akzent ist stärker: *Balbier* (d. h. Erhaltung des *r* unter dem Akzent überwiegt die Erhaltung des *r* vor Konsonant.)
2. Artikulation gegen Artikulation.
   Fodern. Obschon *r* sich sonst vor Konsonant hält, neigt es vor Dental doch zum Ausfall. (Bei frz. dial. *malbre* ist das *r* hinter Konsonant fester, als das *r* vor Konsonant).

Wie ein Gegeneinanderwirken, so kann natürlich auch ein Zusammenwirken mehrerer Momente in Betracht kommen.

A. Physiologische und psychologische Momente.

1. Akzent und etymologisches Bewußtsein, bezw. Analogie: *paliere* < parieren (d. h. *r* kann erhalten bleiben sowohl des Akzentes als auch der starken Analogie von -iere wegen).
2. Artikulation und etymologisches Bewußtsein bezw. Analogie: *Foster* < Forster (d. h. das erste *r* muß weichen wegen seiner Stellung vor Dental und wegen der starken Analogie von -er.)

B. Zwei physiologische Momente.

1. Akzent und Artikulation: *Herbligen* < Herbrigen, wo das erste *r* sowohl unter Akzent, als vor Konsonant steht.
2. Artikulation und Artikulation: *Ladrätt* aus Lardrätt, wo das erste *r* vor Dental dem Abfall geneigt, das zweite hinter Konsonant geschützt ist.

C. Zwei psychologische Momente

können unter Umständen angenommen werden (doch läßt sich das ja kaum feststellen) bei *Miserĕli*, wo das etymologische Bewußtsein von miser und die falsche Anlehnung an das Diminutivsuffix -li gleichzeitig im Spiele gewesen sein können.

Wolfram von Eschenbach und einige seiner Zeitgenossen.

Von

John Meier.

Wolfram von Eschenbach und Gottfried von Straßburg, die beiden einzigen großen Epiker der mittelhochdeutschen Litteratur, sind in ihren Lebensanschauungen und Kunstbegriffen so verschieden, wie es nur möglich ist. Wenn sie sich im Leben begegneten, mußten sie sich, wie zwei feindliche Sterne bei ihrem Zusammentreffen nur desto heftiger abstoßen. So weiß man denn auch, daß ein feindlicher Zusammenprall stattgefunden hat: nach der allgemeinen Ansicht hat Gottfried in der bekannten litterarischen Stelle im Tristan (4619 ff.; besonders 4635 ff.) Wolfram, ohne ihn zu nennen, angegriffen, und dieser hat dann im Willehalm (4, 19 ff.) darauf erwidert. Der Parzival soll nach der Vulgäransicht früher als der Tristan verfaßt sein und die bekannten Übereinstimmungen der Einleitung des Parzival mit Gottfried (Parz. 1, 19 = Trist. 4636) sollen sich so erklären, daß Gottfried Wolframs Bild vom Hasen aufgegriffen habe, um ihn desto wirksamer zu verhöhnen.

Diese Ansicht hat sich wohl trotz gelegentlichem Widerspruch (Kläden, Von der Hagen's Germ. 5, 222 ff., Baier, Germ. 25 [1880], 403 ff.), der wegen seiner nicht besonders scharfen Begründung ohne tieferes Eingehen abgewiesen wurde, allgemein durchgesetzt, und erst ganz neuerdings haben Burdach (D. Rundschau 29 [1902], 253; dann auch Sitzungsber. der Berliner Akademie 1906, S. 409) und Rieger (Zs. f d A. 46 [1902], 178) die scheinbar ganz überwundene Aufstellung wieder aufgenommen. Auch ich bin seit Jahren dieser Ansicht, die ich auch stets im Kolleg vorgetragen habe, und die nachfolgenden Zeilen sollen den Versuch machen, zum Teil auf Grund neuen Materials, ihre Richtigkeit zu erweisen.

Daß Wolfram bereits im Parzival Gottfrieds Tristan gekannt hat und, allerdings ohne Namennennung, an verschiedenen Orten gegen ihn opponiert, scheinen mir eine Anzahl Stellen mehr oder minder deutlich zu zeigen.

Wolfram erwähnt leicht tadelnd Parz. 292, 18 ff., daß Herr Heinrich von Veldeke wohl davon gesprochen habe, wie man Minne erwerben, nicht aber, wie man sie festhalten solle und gebraucht offenbar als Anspielung, *daz er sînen boum gein iuwerm arde maz.* Man hat bei Veldeke dies Bild vergebens gesucht (Lachmanns Deutung auf En. 1826 ff. ist wohl allgemein abgelehnt), und es steht auch nirgends bei ihm, wohl aber bei Gottfried in der erwähnten litterarischen Erörterung. Ich setze beide Stellen neben einander und sperre durch den Druck da, wo ich wörtliche Anklänge sehe.

von Veldeken Heinrîch
der sprach ûz vollen sinnen.
wie wol sang er von minnen!
wie schône er sînen sin besneit!
. . . . . .
er impfete daz êrste rîs
in tiutscher zungen:
dâ von sît este ersprungen,
von den die bluomen kâmen,
dâ sî die spæhe ûz nâmen
der meisterlîchen fünde;
und ist diu selbe künde
sô wîten gebreitet,
sô manege wîs zeleitet,
daz alle, die nu sprechent,
daz die den wunsch dâ brechent
von bluomen und von rîsen
an worten und an wîsen.
Trist. 4724 ff.

hêr Heinrich von Veldeke sînen boum
mit kunst gein iuwerm arde maz:
het er uns dô bescheiden baz,
wie man iuch süle behalten!
er hat herdan gespalten,
wie man iuch söl erwerben.
von tumpheit muoz verderben
maneges tôren hôher funt.
Parz. 292, 18 ff.

Wolfram meint wohl bei Veldeke die Geschichte der Dido und vor allem auch die Reflexionen, in denen sich Lavinias Mutter der Tochter gegenüber in Bezug auf das Wesen der Minne ergeht und in denen auch nur das Auftreten und die Gewalt der Minne geschildert wird.[1]) Unter Veldekes Einfluß ist auch die ganze Reflexion über die Minne zu stande gekommen, worauf schon Behaghel (En. CCXVI) aufmerksam macht, aber von Gottfried beeinflußt ist wohl der Gebrauch des bei jenem an reflektierenden Stellen so beliebten Vierzeilers (eine Minnereflexion Gottfrieds Trist. 12187 ff.) und vor allem die Verwendung des Bildes vom Baum der Kunst. Wolfram erkennt Veldekes Bedeutung an, aber er opponiert doch, mehr scherzhaft, gegen die Art, wie Gottfried Veldeke als Muster aufgestellt (*wie wol sang er von minnen* und *wie schône er sînen sin besneit*) und die Meinung ausgesprochen hatte, daß

[1]) Vgl. z. B. En. 9846 ∼ Parz. 291, 9 ff. und 292, 29 f.; Behaghel (En. CCXVI) erinnert noch an Parz. 292, 7 ff. ∼ En. 10249.

alle Nachfolger die Feinheit ihrer „meisterlichen Fünde“ von seinem Baum entlehnten. Ohne Gottfried zu nennen macht er Opposition: ‚der von dir so gelobte Veldeke, er hat auch nur über das Entstehen der Minne geredet und hat leider einen wichtigen, ja den wichtigsten Punkt fortgelassen, nämlich wie man sie festhalten kann.‘

Es liegt in Wolframs Art, daß er gern an Stellen, wo er litterarische und persönliche Anspielungen macht, sich nicht mit einer begnügt, sondern daß ihm dabei noch anderes, ähnliches in den Sinn kommt, was er denn auch gleich verwertet. Die verdeckten und offenen Anspielungen finden sich bei ihm meistens nesterweis, so z. B. Parz. 399, 11 (Veldeke); 401, 6 (Erec); 404, 1 (Heitstein); 404, 28 (Veldeke) und 419, 12 (Veldeke); 420, 26 (Nibelungen); 421, 13 (Heldensage). So scheint mir auch an unsrer Stelle in den voraufgehenden Versen auf Tristan und Isolde, wie Hartmanns Gregorius angespielt zu sein (vgl. schon Martin zu 291, 22 und 27). Es heisst dort:

ir (Frau Minne) zucket manegem wîbe ir prîs,
unt rât ir sippiu âmîs.
und daz manec hêrre an sînem man
von iuwerr kraft hât missetân,
unt der friunt an sîme gesellen
. . . . . .
unt der man an sîme hêrren.
Parz. 291, 21.[1])

Auch an einer andern Stelle des Parzival, wo Wolfram Hartmanns Iwein erwähnt und Frau Lunête tadelnd nennt, meine ich in den darauf folgenden Versen eine stillschweigende Verurteilung von Gottfrieds Heldin Isolde zu lesen:

swelch wîp nû durch geselleschaft
verbirt, und durch ir zühte kraft,
pflihte an vremder minne.
als ich michs versinne,
læt siz bî ir mannes leben,
dem wart an ir der wunsch gegeben.
kein beiten stêt ir alsô wol:
daz erziuge ich, ob ich sol.
Parz. 436. 11.

Als der tumbe Parzival in Torenkleidung an den Artushof kommt, apostrophiert Wolfram Hartmann von Aue folgendermaßen:

---

[1]) Was heißt *diu* (die Minne) *stiez ûf in ir krefte rîs?* Die bisherigen Erklärungen, die bei Martin zusammengestellt sind, genügen nicht. Sollte es nicht bedeuten können, ‚sie pfropfte auf ihn den Zweig ihrer Macht auf‘? Parz. 221, 26 f. kann nicht dagegen sprechen. Wenn die Erklärung Recht hat, ist Wolfram das Bild unter Gottfrieds Einfluss (*er impfete daz êrste rîs*) in den Sinn gekommen. — Zu bemerken ist, daß Wolfram die bei Gottfried beliebten Vierzeiler verwendet.

min hêr Hartmann von Ouwe,
frou Ginovêr iuwer frouwe
und iuwer hêrre der künc Artûs,
den kumt ein mîn gast ze hûs.
bitet hüeten sîn vor spotte.
ern ist gîge noch diu rotte:
si sulen ein ander gampel nemn:
daz lâzen sich durch zuht gezemn.
anders iuwer frou Enîde
unt ir muoter Karsnafîde
werdent durch die mül gezücket
und ir lop gebrücket.
sol ich den munt mit spotte zern,
ich wil mînen friunt mit spotte wern.
Parz. 143, 21 ff.

alsolhes spottes wart dâ vil
getriben über den palas.
der arme truhsæze was
ir gîge unde ir rotte;
si triben in mit spotte
umbe und umbe als einen bal.
dâ wart von spotte michel schal.
Tristan 11362 ff.

Wolfram hat hier zugleich Entlehnungen aus dem Tristan gemacht, wie die daneben stehenden Übereinstimmungen beweisen (vgl. auch Parz. 143, 27: Trist. 11366 f.), und er zielt damit deutlich auf einen andern, dessen Ideal Hartmann von Aue war, wie er öffentlich ausgesprochen hatte. Wenn nun in ganz ähnlicher Weise Wolfram gleich darauf von Parzival sagt:

in zôch nehein Curvenâl:
er kunde kurtôsîe niht,
als ungevarnem man geschiht,

so wird dies wohl nicht auf Eilhards, sondern auf Gottfrieds Tristan zu beziehen sein.

Eine ähnliche Opposition, wie oben, wo neben Hartmann, der genannt ist, doch Gottfried deutlich mitgemeint wird, scheint mir in der Selbstverteidigung, die zwischen dem zweiten und dritten Buch eingeschaltet ist, vorzuliegen. Hier wird keine der Persönlichkeiten namhaft gemacht, gegen die sich Wolfram wendet, aber man hat Reinmar von Hagenau und Hartmann von Aue deutlich erkannt. Ihnen scheint sich mir auch Gottfried zuzugesellen. Die Verse

ich solt iu fürbaz reichen
an disem mære unkundiu wort.
. . . . . .
swer des von mir geruoche,
dern zels ze keinem buoche,

beziehe ich auf Gottfrieds Vorwürfe Tristan 4681 ff. (vergl. Parz. 115, 8 ∼ Tristan 4684 f.), und erst das Folgende ist auf Hartmann gemünzt, der in den Anfängen des Iwein und Gregorius seine Gelehrsamkeit betont hatte.

Die Stellen, an denen Wolfram im Parzival auf Gottfried anspielt, sind über verschiedene Bücher zerstreut; sie finden sich, abgesehen von

der eingeschobenen Selbstverteidigung, in Buch III, VI, IX. Also schon in den am frühesten verfaßten Büchern des Parzival hat Wolfram den Tristan Gottfrieds gekannt. Aber was hat denn Gottfried vorgelegen und ihm das Material zu seinem Urteil gegeben? Wir werden annehmen müssen, daß Wolfram diese Bemerkungen erst bei einer zweiten Ausgabe anfügte, und daß Gottfried die erste Ausgabe vorlag, als er in seinem Tristan Wolfram angriff. Wie viel genau er gekannt hat, das wird kaum mit Sicherheit festzustellen sein. Nimmt man, was ich für wahrscheinlich halte, an, daß die Stelle im Tristan 7939 ff. sich gegen Parz. 481, 6 ff. (Buch IX) wendet, so muß man es wohl als sehr möglich hinstellen, daß Gottfried mindestens Parz. Buch I—IX vorlag und daß er auf Grund dieser Kenntnis die oft erwähnte litterarische Kritik Wolframs schrieb, gegen die meines Erachtens sich Wolfram an den verschiednen vorhin erwähnten und andern noch zu nennenden Stellen und vor allem auch in seiner Einleitung gewandt hat.

Um aber sicheren Boden unter den Füßen zu gewinnen, müssen wir noch mit einigen Worten auf die Interpretation der litterarischen Stelle eingehen. Schon seit langen Jahren war es meine Überzeugung, daß die gewöhnliche Erklärung von Tristan 4663 ff. falsch sei, und ich glaubte hier mit Sicherheit Vorwürfe, die aus dem Leben und Treiben, wie der Sprache der Gauner entlehnt waren, wiederzuerkennen. Bei einer Unterhaltung, die ich mit K. Burdach Januar 1905 in Berlin hatte und wo ich ihm davon berichtete, machte dieser mich auf seinen mir unbekannt gebliebenen Aufsatz ‚Der mythische und der geschichtliche Walther' (D. Rundschau 29 [1902]) aufmerksam, wo er S. 253 ff. einen großen Teil des auch von mir Gefundenen schon veröffentlicht hatte. Ich betone dies Zusammentreffen vor allem deshalb, weil seine Zufälligkeit doch dem ganzen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit gibt.

Gottfried apostrophiert 4663 ff. den bekämpften Ungenannten:

vindære wilder mære,
der mære wildenære,
die mit den ketenen liegent
und stumpfe sinne triegent,
die golt von swachen sachen
den kinden kunnen machen
und ûz der bühsen giezen
stoubine[1]) mergriezen:
die bernt uns mit dem stocke schate,
niht mit dem grüenen meienblate,
mit zwîgen noch mit esten.

[1]) *stoubegen* M, *stoubigen* B, *stuwigen* E. Alle übrigen hdschl. Lesarten weisen auf *stoubine* zurück.

Wer die sind, die mit den Ketten lügen, darüber hat man nur Unbefriedigendes zu sagen gewußt. Das Richtige ist, daß, was auch Burdach hervorhebt, an Gaunerklassen zu denken ist, die im *Liber Vagatorum* von 1510 (Kluge, D. Gaunersprache 1, 39) *Loßner* genannt und so geschildert werden: *das sind betler, die sprechenn, sie seien VI oder VII jar gefangen gelegen, vnd tragen der ketten mit ynen, darin sie gefangen sind gelegen.* Ähnlich sind die *Vopper, die lassen sich an ysin ketten füren, als ob sy vnsinnig weren* (l. c. S. 46; vergl. auch die *Sündveger* S. 48). Aber auch die zur Täuschung Einfältiger Gold aus geringwertigen Metallen fälschen oder von Erde gemachte Perlen aus der Büchse, in der sie aufbewahrt werden, herausrollen lassen, sind bei den Gaunern nachzuweisen. Es wird im Liber Vagatorum folgender Gaunertric geschildert (Kluge, D. Gaunersprache 1,52): *Item Es sind auch etlich ruder den vorgenanten, wan sie inn die dörffer kummen so haben sie fingerlin von kunterfei gemacht, vnd beschyssen ein fingerlin mit kot und sprechen dann sie haben es funden ob einer das kauffen wöll, so weut dan ein einfaltige hützin es sy silber vnd kennen es nit, vnnd gibt im VI pfennig oder mer dar vmb, da mit würt sie dann betrogen, des selben gleichen pater noster oder andere Zeichen, die sy vnder den mentlen tragen, die heissen wiltner.*

Die Lesart *stoubege*, die noch besser zu dem ganzen Verfahren passen würde, wird durch die handschriftliche Überlieferung, wie es scheint, nicht als die richtige erwiesen. *Wiltner* heißt diese Gaunerart, mhd. *wildenære:* sie sind Leute, die *wildez* als *zam* ausgeben. Und das gleiche wird Wolfram von Gottfried vorgeworfen: Erfindern wilder, seltsamer, unechter, falscher Geschichten, Verfälschern der Erzählungen und Gaunern, die das Publikum täuschen mit falschen Waren, wird er gleichgestellt. Die welche das tun, geben uns kein tiefes, noch nachhaltiges Ergötzen. Ihre Dunkelheit wird hervorgehoben, und daß man die Glosse in den „schwarzen Büchern" suchen müsse, führt uns ebenfalls in das Milieu der Gauner hinein.

Was Wunder, wenn Wolfram über diese Art der Polemik in den Harnisch geriet und nun auch in seiner Einleitung derb zupackte: Dunkelheit, Verschrobenheit, Stillosigkeit, Fälschung des Überlieferten und Täuschung des Publikums hatte Gottfried ihm vorgeworfen. Und auf diese Vorwürfe geht er an den verschiedenen Stellen seiner Dichtung ein; vor allem in der Einleitung zum Parzival, auf die ich in Kürze deshalb noch eingehen muß.[1])

[1]) Ich gehe hier absichtlich nicht polemisierend auf abweichende Ansichten anderer ein, sondern gebe nur dem Zwecke entsprechend das nach meiner Meinung richtige in positiven Aufstellungen.

In ihren ersten vierzehn Versen stellt Wolfram das Thema seiner Dichtung auf und ich bin mit Nolte (Der Eingang des Parzival [Marburg 1900] S. 49 f.) der Ansicht, daß der hier herrschende ruhige Ton sich von dem folgenden lebhaften, polemischen Teile (1, 15—4, 8) so abhebt, daß es höchst wahrscheinlich wird, Wolfram habe beides nicht hinter einander gedichtet, sondern den ersten Abschnitt schon einer früheren Ausgabe seines Werkes, die vor den Tristan fallen würde, vorgesetzt. Daß die Abschnitte auch zahlenmäßig gut stimmen (1, 1—14; 4, 9—26 = 32 Verse), scheint mir als ergänzend nicht ganz gleichgültig trotz Leitzmanns heftiger Opposition (Zs. fdPh. 35, 137).

In diesen ersten vierzehn Versen erscheint mir alles klar, wenn man einen bisher übersehenen Punkt noch beachtet: *nâchgebûre* bezeichnet ein dauerndes Verhältnis und ist gleichbedeutend mit *geselle*, was der jüngere Titurel, der meines Erachtens immer noch mehr als bisher zur Einzelerklärung heranzuziehen ist, noch deutlicher ausdrückt durch den Zusatz *iht die lenge* (22, 1). Es ist hier die Charakteranlage gemeint (vgl. Bötticher Herrigs Archiv 107 [1901], 140) und es drückt fast das gleiche aus, wie der Bibelspruch Jakobi 1, 8: *Vir duplex animo inconstans est in omnibus viis suis.* Der *zwîvel* (dessen Bedeutung mir Nolte nach dem Vorgange andrer endgültig richtig bestimmt zu haben scheint), der dauernd in dem Herzen Wurzel gefaßt hat, führt zur Hölle. Wo sich aber unablässig strebender, zielsicherer Sinn (Leitzmann Zs. fdPh. 35, 132, wo weitere Litteratur) schwarz und weiß absetzt, da ist zugleich Schmach und Zierde. Auch hier handelt es sich bei dem *parieren* nur um ein gelegentliches Herantreten an eine anders geartete Grundlage. Der Gegensatz wäre ein *verzaget mannes muot*, der sich *parieret*, der dann in die Hölle kommen würde, weil hier die ständige Grundlage das Schlechte wäre. Der Geselle des Wankes (eine dauernde Verbindung wird ausgedrückt!) ist schwarz, der dem stäte Gedanken eignen weiß. Drei Kategorien: die im Charakter unstäten, von *zwîvel* erfüllten (1, 1 f.; 1, 10 ff.), die im Charakter ganz stäten (1, 13 f.), die deren Charakteranlage gut ist, aber an die im Laufe des Lebens *unstæte*, *untriuwe*, *wanc* herantreten kann. Das ist bei Parzival der Fall, als er *untriuwe* gegen Gott begeht (462, 18 f.) und ihm absagt (332, 1 ff.). Die *stæte* bewährt er aber im Verhältnis zu seiner Gattin und der stäte Charakter hilft ihm die *untriuwe*, den *wanc* zu überwinden.

Diese einleitenden Bemerkungen waren offenbar als dunkel und verschroben angegriffen worden, so daß sich Wolfram in einem ersten Teile (1, 15—2,5) zu den Angreifern, die er als *tumbe liute* bezeichnet, wendet, während er in dem zweiten (2, 5—2, 22) zugibt, daß auch eine Ergänzung für *wise liute* noch am Platze sei (vgl. Parz. 399, 4 *mîn wîser und mîn tumber*). Dies fliegende Gleichnis (absichtlich doppelte

Bedeutung: fliegend, rasch beweglich und Vogelgleichnis) ist einfältigen Leuten gar zu schnell, sie vermögen es nicht mit ihren Gedanken zu fassen, denn es bewegt sich hin und her wie ein aufgescheuchter Hase. Für die folgenden strittigen Verse ist etwa zu ergänzen ‚Es liegt diese Unklarheit und Unsicherheit im Wesen des Bildes': ein Spiegel und die Träume des Blinden (formelhaft, vergl. Walther 122, 24 ff., Singenberg Schweiz. MS. 51, 11 und 23 No. 30, Hardegger HMS. 2, 135 Str. 4) geben nur ein ungenaues und flüchtiges Bild und gewähren deshalb nur kurze Freude. Darum macht mir der, der das tadelt, ungerechte und grundlose Vorwürfe, die mich nicht treffen. Fürchte ich mich davor, so bin ich gerade so klug als wenn ich Treue da finden will, wo es ihre Art ist zu verschwinden, wie Feuer im Brunnen und Tau in der Sonne.

Dunkelheit und Schwerfaßbarkeit liegen im Wesen des Bildes, meint Wolfram und beweist es durch den Spiegel und den Traum des Blinden. Darum kann ihn, wie er denkt, deshalb kein Vorwurf treffen. Für diese Interpretation spricht die im jüngeren Titurel (47, 1 ff.) stehende Formulierung:

Ein glas mit zin vergozzen vnd treume des blinden triegent,
Hat ieman des verdrozzen sô wundert mich niht ob die gein mir kriegent.

Diese Bemerkungen Wolframs richten sich, wie schon Rieger (a. a. O.) meint, gegen Gottfrieds Kritik (daß es eine persönliche Abwehr ist, dafür könnte auch der Gebrauch der ersten Person 2, 26 ff. sprechen), und mir scheint sogar in 2. 1 f. noch eine ganz besonders bissige Bemerkung zu liegen, die sich etwa gegen die mangelnde *triuwe* von Gottfrieds Helden und Heldin richtet.

Im Folgenden wendet sich Wolfram an die Weisen und erkennt offenbar einen Teil von Gottfrieds Polemik als berechtigt an, für welche Beziehung auch der jüngere Titurel eintritt, wenn er Str. 33, 4 sagt:

Durch sinnericher lêre muoz ich die wilden mer zam hie stellen.

Wolfram zeigt uns, daß positiv und negativ *(vliehen unde jagen* formelhaft vergl. Zs. f d A. 13, 175, Haupt zu Neidh. XLI, 12 und Fenis Schweiz. MS. 7, 7 Nr. 5) die Erzählung gute Lehren giebt. Wer sich auf alles versteht, weder durch falsches Unterlassen noch Tun, noch überhaupt sonst unrichtig handelt, an dem hat Frau Witze ihr Meisterstück gemacht. Dagegen führt ein falscher Charakter in die Hölle und ist auch eine Vernichtung alles Adels, aller Tüchtigkeit (*valsch gesellecliches muot* 2, 17 = eine der Falschheit gesellig verbundene Gesinnung; vergl. *der unstæte geselle* 1, 10). Seine (vorgegebene, scheinbare) Treue versagt, verschwindet bei der ersten Gelegenheit, wo sie sich bewähren soll. Das ist der Sinn der dunklen Stelle. Und dieser Sinn

paßt hier vortrefflich: Wie bei dem, der *unverzageten mannes muot* besitzt, auch ein *parieren mit unstate* nicht ewig schadet, sondern überwunden wird, so kann hier umgekehrt ein innerlich falscher *muot* die Treue, mit der er sich pariert hat, nicht halten; bei der Probe versagt sie.

Soweit ist hier von Männern die Rede. Der folgende Teil (2, 23 bis 3, 24) handelt von Frauen, während in den bisherigen Distinktionen (unrichtig hier Nolte!) von Männern geredet war. Hier wird ein Ideal für Frauen aufgestellt (vergl. ähnlich Parz. 319, 4). Parallel mit 2, 20 ff. steht die Bemerkung, daß das falsche Lob der Frauen keine Dauer habe.

Im Folgenden scheint mir eine direkte Bekämpfung von Gottfrieds Heldin und ein Rechtfertigen seines eignen Verfahrens vorzuliegen, zum Teil mit von Gottfried verwendeten Ausdrücken und Bildern:

manec wîbes schœne an lobe ist breit:
ist dâ daz herze conterfeit.
die lob ich als ich solde
daz safer ime golde.
Parz. 3. 11 ff.[1])

wir haben ein bœse conterfeit (falsche
in daz vingerlîn geleit [Minne)
und triegen uns dâ selbe mite.
Trist. 12309 ff.

Wolfram will nicht Schönheit ausschließlich bewundern, sondern er schätzt höher echte Weiblichkeit *(edeln rubîn)*, wenn sie auch nicht eine so schöne Außenseite hat.[2])

In dem sich dann anschließenden Teile geht Wolfram näher auf das Thema seiner Dichtung ein und charakterisiert sie. Er hebt die Schwierigkeit der Aufgabe hervor, indem er zugleich damit auf eine Stelle in Gottfrieds Tristan, ihn ironisch verhöhnend (4, 5), anspielt. Der Passus steht in der Einleitung der litterarischen Stelle.

nu lât mîn eines wesen drî,
der ieslîcher sunder phlege
daz mîner künste widerwege:
dar zuo gehôrte wilder funt[3])
op si iu gerne tæten kunt
daz ich iu eine künden wil.
si heten arbeite vil.
Parz. 4, 2 ff.

ob ich der sinne hæte
zwelve, der ich einen hân,
mit den ich umbe solte gân,
und wære daz gefüege,
daz ich zwelf zungen trüege
in mîn eines munde,
der iegelîchiu kunde
sprechen, alse ich sprechen kan,
ine wiste, wie gevâhen an u. s. w.
Trist. 4602 ff.

Mit Absicht sind wir erst über die weitgehenden und wichtigen Folgerungen hinweggegangen, die sich aus der Kritik Gottfrieds ziehen lassen. Wir wollen dies jetzt nachholen. Wie wir sahen, warf Gottfried

---

[1]) Vergl. Landegg Schweiz. MS. 237, 21, Litschauwer HMS. 2, 386a.

[2]) Ich interpungire etwas anders als Lachmann: Punkt nach 3, 18. Die Klammern bei 3, 19 fallen fort, und ein Komma tritt an den Schluß der Zeile, während nach 3, 20 ein Punkt zu stehen hat.

[3]) Vergl. *wildiu mære* 503, 1.

Wolfram vor allem vor, daß er seinem Publikum gefälschte und unechte Geschichten als wahr verkaufe. Und wir werden sicherlich diesem Ausspruch eines litterarisch versierten Dichters, wie Gottfried, der auch in der französischen Litteratur zu Hause war, Beachtung schenken müssen. Hier spricht also ein Zeitgenosse Wolfram von Eschenbach die Richtigkeit seiner Erzählungen ab und scheint sie als erfunden und von der Überlieferung abweichend hin zu stellen. Gottfried hat offenbar bemerkt, daß Wolframs Erzählung über Chrestien hinausgeht und zum Teil freie Erfindung darstellt. Es scheint mir dies ein nicht unwichtiges Argument gegen die Existenz Kyots zu sein.

Wir werden uns weiter die Frage vorlegen dürfen, ob nicht die merkwürdige, an bestimmte Tristanstellen anklingende Art, in der Wolfram von Kyot und der Auffindung der Graldichtung spricht, direkt unter dem Einfluß Gottfrieds zu stande gekommen ist. Ob es nicht eine ironische Verspottung Gottfrieds, indem er die ganze tolle Geschichte über das Gralbuch ausheckt, und zugleich doch eine Beschwichtigung des großen Publikums war, das auf die durch eine Quelle bezeugte Authentizität Wert legte, die Wolfram damit beabsichtigte?

Wolfram sagt:

Swer mich dâvon ê frâgte
unt drumbe mit mir bâgte,
ob ichs im niht sagte,
unprîs der dran bejagte.
Parz. 453, 1 ff.

Kyot der meister wîs
diz mære begunde suochen
in latînschen buochen.
. . . . . .
er las der lande chrônicâ
ze Britâne und anderswâ,
ze Francrîche unt in Îrlant:
ze Anschouwe er diu mære vant.
Parz. 455, 2.
Vgl. 827, 1 ff.

sine sprâchen in der rihte niht,
als Thômas von Britanje giht,
der âventiure meister was
und an britûnschen buochen las
aller der lanthêrren leben
und ez uns ze künde hât gegeben.
Als der von Tristande seit,
die rihte und die wârheit
begunde ich sêre suochen
in beider hande buochen
walschen und latînen,
und begunde mich des pînen,
daz ich in siner rihte
rihte dise tihte.
Tristan 149 ff.

Noch einmal im Willehalm ist Wolfram auf Gottfrieds Angriffe zurückgekommen, denn ihn meint er wohl, obgleich er ihn nicht nennt, wenn er dort (4, 19 ff.) sagt:

ich Wolfram von Eschenbach,
swaz ich von Parzivâl gesprach
des sîn âventiur mich wîste,
etslîch man daz prîste:
ir was ouch vil, diez smæhten
und baz ir rede wæhten.

Auch hier wieder betont Wolfram speziell noch seine Quellentreue *(des sîn âventiure mich wîste)*. Lustig spottend weist er an einer andern

Stelle den Vorwurf der Dunkelheit seiner Geschichten und der Unbehülflichkeit seiner Darstellung zurück, indem er zugleich offenbar Gottfried ebenso wie in der Einleitung zum Parzival als *tump* bezeichnet:

Herbergen ist loschiern genant.
sô vil hân ich der sprâche erkant.
ein ungefüeger Tschampâneys
kunde vil baz franzeys
dann ich, swiech franzoys spreche.
seht waz ich an den reche,
den ich diz mære diuten sol:
den zæme ein tiutschiu sprâche wol:
mîn tiutsch ist etswâ doch sô krump,
er mac mir lîhte sîn ze tump
den ichs niht gâhs bescheide:
dâ sûme wir uns beide.

Wh. 237, 3 ff.

In Gottfried erkannte Wolfram offenbar einen ihm gewachsenen und gefährlichen Gegner, daher die Schärfe und Bitterkeit des ohne Namensnennung geführten Kampfes. Eine ganz andere Stellung nimmt Wolfram zu Hartmann von Aue ein. Wo er ihn nennt, behandelt er ihn etwas von oben herunter und traktiert ihn mit gutmütigem Spott (Parz. 143, 21; 826, 28). Er zieht ihn auf wegen seiner Eitelkeit auf seine gelehrte Bildung (Parz. 115, 27) und bekämpft seine lockere Anschauung über das Herzensverhältnis zwischen den Gatten, wie sie im Rat der Lunete zur Geltung kommt (Parz. 253, 10 ff.; 436, 5 ff.). Mehrfach aber trifft er Hartmann nur deshalb, weil ihn Gottfried als den ersten der Epiker gepriesen hatte. Öfters auch zitiert er ihn blos (Parz. 401, 8 ff.; 583, 26 ff.).

Anerkennender steht er zu Veldeke, obwohl er auch hier — zum Teil wieder in versteckter Polemik gegen Gottfried — dies und das auszusetzen hat (Parz. 292, 18 ff.). Im Ganzen aber spricht Wolfram rühmend von ihm und lobt seine große Kunst (Parz. 404, 29; Wh. 76, 25; 415, 7 ff.; vergl. Behaghel En. CCXVI ff.). Er benutzt die Eneide öfters (Parz. 399, 11; 419,11; 481, 30; 504, 25; 589, 8 und 14; 590, 7 ff. und 592, 1 ff.; 767, 2 ff.; Wh. 229, 27).[1]) Seine Kenntnis der Eneide verrät er erst vom VI. Buch des Parzival an. An einer Stelle scheint er noch gegen Veldekes äußerliche Anschauung von der Minne zu opponieren und im Wortlaut unter dem Einfluß der Eneide zu stehen, was in der Hauptsache schon Behaghel (En. CCXVII f.) bemerkt hat:

Manec mîn meister sprichet sô,
daz Amor unt Cupîdô
unt der zweier muoter Vênus
den liuten minne gebn alsus,
der minnen got Cupîdô
end Âmôr sîn broeder
end Vênus sîn moeder,
die hân mich onsachte gewont.

En. 10156.

[1]) Ist das Bild vom *wâpen* der Minne (Parz. 130. 4) von Veldeke (En. 9841) angeregt?

mit geschôze und mit fiure.
diu minne ist ungehiure.
swem herzenlîchiu triuwe ist bî,
der wirt nimmer minne frî,
mit freude, etswenn mit riuwe.
reht minne ist wâriu triuwe.
Cupîdô, dîn strâle
min misset zallem mâle:
als tuot des hêrn Amôres gêr.
sît ir zwêne ob minnen hêr,
unt Vênus mit ir vackeln heiz,
umb solhen kumber ich niht weiz.
sol ich der wâren minne jehn,
diu muoz durch triuwe mir geschehn.
Parz. 532, 1 ff.
Weiter vgl. noch Wh. 24, 5 und 25, 14.

der hêre Âmor hât mich geskoten
met den guldînen gêre.
des moet ich quelen sêre.
end moet et koupen dûre
met den heiten fûre
brennet mich frouwe Vênus.
En. 10110.

sint her (Dido) Vênus die strâle
in dat herte geskôt,
si leit ongemac grôt,
die mâre frouwe Didô.
doe quam der hêre Cûpîdô
met sînre vackeln dar toe.
En. 860 ff.
Vgl. 808 f.; 11060 ff.; 11078 ff.

Gegen die Minnesänger hat Wolfram manches einzuwenden (Parz. 115, 13 f.; 587, 7) und speziell Reinmar von Hagenau verfolgt er mit leichtem Spotte. Schon L. Grimm (Wolfram von Eschenbach und die Zeitgenossen I. *Diss. Leipzig 1897)* hat S. 22 ff. auf ein paar Fälle hingewiesen, bei denen ich allerdings im Gegensatz zu Grimm überall Wolfram den Spott über ihm bekannte Stellen Reinmars zuweisen möchte. Möglich aber nicht sicher liegt eine Beziehung zwischen Parz. 188, 20 ff. und MF. 164, 21 ff. vor, wo von der Stummheit der Liebenden bei ihrem Zusammensein die Rede ist. Wahrscheinlicher schon ist eine Beziehung von Parz. 127, 26 ff. und 131, 19 zu MF. 172, 9 ff. und 181, 11 f.

swâ du guotes wîbes vingerlîn
mügest erwerben und ir gruoz
daz nim.
diu frouwe was mit wîbes wer:
ir was sîn kraft ein ganzes her.
Parzival.

weiz got, wîbes vingerlîn
daz sol niht sanfte nû zerwerben sîn.
niemer wirde ich âne wer:
bestât er mich, in dunkt min eines lîp
[ein ganzez her.
Reinmar.

Die realistische Ausdeutung eines poetischen Bildes zeigt sich Parz. 584, 12 ff., wo offenbar Reinmars Gedicht MF. 194, 21 ff., das übrigens auch noch HMS. 1, 338 nachgeahmt ist, zu Grunde liegt:

Orgelûse dringt in Gawâns Herz:

wie kom daz sich dâ verbarc
sô grôz wîp in sô kleiner stât?
si kom einen engen pfat
in Gâwânes herze,
daz aller sîn smerze
von disem kumber gar verswant.
ez was iedoch ein kurziu want.
dâ sô lanc wîp inne saz,
der mit triuwen nie vergaz

ein minneclîchez wunder dô geschach:
si gie mir alse sanfte dur min ougen
daz si sich in der enge niene stiez.
in minem herzen si sich nider liez:
dâ trage ich noch die werden inne tougen.

Lâ stân, lâ stân! waz tuost du, sælic wîp,
daz du mich heimesuochest an der stat
dar sô gewalteclîche wîbes lîp

sîn dienstlichez wachen.
niemen sol des lachen.
daz alsus werlîchen man
ein wîp enschumpfieren kan.

mit starker heimesuoche nie getrat?
genâde, frouwe! ich mac dir niht gestrîten.

Stosch (Zs. fdA. 27, 317 f.) hat darauf hingewiesen, daß eine Stelle in der Selbstverteidigung Wolframs,

sîn lop hinket ame spat.
swer allen frouwen sprichet mat
durch sîn eines frouwen

(Parz. 115. 5 ff.), gegen Reinmar (MF. 159, 9 ff.) gerichtet ist. Ähnlich spricht sich Gottfried über Isolde aus (Trist. 8291 ff.), wo er es aber ablehnt, durch ihr Lob andere Frauen zu erniedrigen:

daz si alle lobes von wîben sagent,
swaz si mit lobe ze mæren tragent,
deist allez hie wider ein niht.
. . . . . .
mit ir enist kein ander wîp
erleschet noch geswachet,
als maneger mære machet u. s. w.
Vergl. Parz. 338, 8 ff.

Auch Walther von der Vogelweide hat jene Reinmarstelle aufgegriffen und bekämpft (111, 23 f.), wogegen Reinmar MF. 197, 3 repliziert.

Hier, wie mitunter auch sonst (Parz. 297, 24 ff.) weiß sich Wolfram mit Walther eins, aber auch sie beide hat der Gegensatz der Kunstanschauungen in Polemik verwickelt, die Burdach (a. a. O.) scharfsinnig im Einzelnen verfolgt hat. Auch hier ein Hin und Her. Wolfram, ganz Ritter, sieht auf Walther, den wandernden Spielmann und Minnesänger, etwas herab und dieser fühlt sich ihm an modischer Feinheit der Kunst überlegen. So hat, wie Burdach (D. Rundschau 29 [1902], 246 ff.) meint, Wolfram Parz. 294, 21 angefangen, sich an Walther (40, 19 ff.) zu reiben (vergl. Haupt zu Neidhard 77, 25). Dieser hat mit einer Anspielung in dem Spruch 20, 4 ff. geantwortet und Wolfram hat das verächtlich hingeworfene *kemphe* dann Parz. 115, 3 lobend aufgenommen (vergl. Neidh. 73, 21 f., worauf Stosch a. a. O. hinweist). Er hat den schmachtenden Minnesänger in der Parodie auf den Spruch vom Spießbraten (17, 11 ff.) von neuem im Willehalm 286, 19 ff. verspottet. Dagegen vermag ich zu meinem Bedauern aus verschiedenen Gründen Burdach nicht beizustimmen, wenn er in der Stelle Wh. 136, 7 ff. eine Anspielung auf Walthers Spruch von dem Wasser, womit er in Tegernsee bewirtet war, sieht.[1])

[1]) Steht das Bild, das einen Mann als *der minnen insigel* bezeichnet, bei Wolfram 585, 21 und Walther 82, 5 in näherer Beziehung?

Wie über Reinmar und Walther, so spottet Wolfram auch über Neidhart von Reuental im Willehalm, indem er, seine Manier witzig tadelnd, bemerkt:

man muoz des sîme swerte jehen,
het ez hêr Nîthart gesehen
über sînen geubühel tragen,
er begundez sînen friunden klagen.

Auch die Dichtungen der Heldensage, voran das Nibelungenlied (Parz. 420, 25 ff; 421, 5 ff.) benutzt er, um spöttlich in seiner Dichtung zu charakterisieren und macht daneben aber auch gelegentlich Anspielungen auf andere Dichtungen der Heldensage (Parz. 420, 22; 421, 23 ff.; Wh. 139, 16 ff.; 384, 18 ff.)

Das Wichtige und Interessante bei all diesen Anspielungen ist nicht so sehr die genaue Litteraturkenntnis des Dichters, sondern der überraschende Einblick, den wir in die Bildung seines Publikums, der feinen höfischen Gesellschaft, erhalten. Die eben erwähnten Anspielungen und gewiß noch zahlreiche andere, die wir nicht mehr erkennen, müssen trotz den vielfach nur leichten Anklängen von den Zuhörern sofort in ihren Beziehungen verstanden sein, da sonst der Witz vollständig versagt hätte. Welch eine Tiefe und Weite der litterarischen Bildung, welch eine Feinheit des Verständnisses und Leichtigkeit der Auffassung, welch eine Abrundung und Gleichmäßigkeit der Bildung in diesen höfischen Kreisen setzt das alles voraus! In der Tat eine hohe geistige Kultur, die an den litterarisch interessierten größeren und kleineren Höfen und in der feinen ritterlichen Gesellschaft vorhanden gewesen sein muß, und ein hochentwickeltes künstlerisches Gefühl, das vom Inhalt abgesehen, auch die reine Form als solche zu schätzen wußte, wenn ja dies gerade in der Lyrik dann auch zu Übertreibungen führte. Nicht ganz gleichmäßig in ihrer Geschmacksrichtung und Ausbildung, aber überall doch vertraut mit den bedeutendsten litterarischen Erscheinungen, so daß die Dichter jener Tage — eine wichtige Tatsache und eine Vorbedingung künstlerischer Wirkung! — auf ein hochentwickeltes und meist geistig interessiertes Publikum zählen konnten. Daß der Geschmack der Zeit vielfach auseinander ging, zeigen uns die bald mehr, bald minder deutlich hervortretenden Fehden der Dichter, und daß gerade eine als Mensch und Künstler so extrem und individualistisch angelegte Persönlichkeit wie Wolfram von Eschenbach aktiv und passiv eine entschiedene Stellungnahme in künstlerischen Fragen ganz besonders herausforderte, das ist leicht verständlich, und das haben uns auch die vorstehenden Seiten gelehrt.

Basel, im September 1906.

Elterliche Teilung.

Von

Ernst Rabel.

Der französische Code civil art. 1075—1080 faßt unter dem Namen der partages faits par père, mère ou autres ascendants entre leurs descendants einige Rechtsgeschäfte zusammen, deren Vorgeschichte sowohl in die justinianische Gesetzgebung als in die deutschrechtlichen Grundlagen der Coutumes zurückgreift. Wendet sich unser Blick noch weiter zurück, so fällt er auf eine aufgelöste Zahl von Erscheinungen, auf elterliche Teilungen, welche den verschiedensten gesellschaftlichen Organisationen und den mannigfaltigsten Stufen der Rechtsentwicklung angehören, den abweichendsten Zwecken dienen und vielmals ihre Gestalten abwandeln. Einem so stark zerfließenden Thema einige Worte zu widmen, schiene wertlos, wäre nicht gerade die Vielheit in den Funktionen der elterlichen Teilung oft verkannt. Noch jüngst meinte ein verdienstlicher holländischer Gelehrter ganz allgemein, und ungefähr gleichzeitig ein italienischer Forscher im Hinblicke auf Attika die vermeintlich einheitliche Einrichtung schlagwortartig kennzeichnen zu dürfen.[1])

Der Name „elterliche Teilung" deckt keinen technischen, geschweige denn einen für alle Rechte gültigen Begriff, da Rechtsform, Effekt und Zweck variieren. Insofern wir jedoch dabei zunächst an einen Parens als Subjekt, Abkömmlinge als Begünstigte und an ein Vermögen oder einen Vermögenskomplex als Objekt des Rechtsgeschäfts denken, so ergibt sich immerhin die nicht gleichgültige Frage, welche besonderen Entwicklungen derartige Rechtsakte etwa im Laufe der Zeiten erfahren haben und in

[1]) J. C. Naber fil., Mnemosyne N. S. 34, 1906, 64—72; er beantwortet seine den Papyrusurkunden gegenüber aufgeworfenen (p. 66) Fragen: quid sit divisio und quid sit testamentum? mit einer rein formalen, aus der Justinianischen Kompilation abgeleiteten Unterscheidung. — Vincenzo Arangio-Ruiz, La successione testamentaria secondo i papiri greco-egizii, Nap. 1906; vgl. unten S. 533 N. 1.

welchem Verhältnis sie zu anderweitigen Rechtsinstituten stehen. Diese Frage gewinnt noch an rechtsgeschichtlicher Schärfe dort, wo die alten Rechte selber Ausdrücke wie divisio, *μερισμός* und ähnliche gebrauchen. Auf zwei durch einen solchen Sprachgebrauch möglicherweise beleuchtete Punkte darf man sofort hinweisen: auf die nähere Beziehung zu anderen Verteilungen der *Vermögensstücke*, im Gegensatze zur Erbeinsetzung auf Quoten; und auf den gedanklichen Zusammenhang mit Auseinandersetzungen an *gemeinschaftlichem* Gut.

Die nachfolgenden Zeilen stellen sich aber nur die bescheidene Aufgabe, das Gesagte beispielsweise zu illustrieren. Das deutsche Recht mit seinen zahlreichen, durch viele Jahrhunderte in festen Gedankenbahnen verlaufenden Nachrichten gewährt uns sehr rasch eine deutlich umschriebene Gruppe hierher gehöriger Akte; das helle Licht der klassisch-römischen Überlieferung zeigt uns einen anderen, geringer Erläuterung bedürftigen Typus. Um so mehr Fragen ergeben die spärlichen und doch so reizvollen Quellen des griechischen Rechtskreises. — Fühlte sich unter den um das hellenische Recht hochverdienten deutschen Philologen der eine oder andere angeregt, den schon berührten sprachlichen und den sich beigesellenden kulturgeschichtlichen Problemen nachzugehen, so wäre der hauptsächlichste Wunsch erfüllt, der dieses juristische munusculum levidense an Basels freudig begrüßte Gäste begleitet.

I. Deutsches und römisches Recht.

1. Die Vermögensgewalt des Hausvaters, die güterrechtliche Stellung der Ehefrau und die Berechtigungen der Töchter haben im Laufe der deutschen Geschichte mannigfache Veränderungen erfahren. Alle ihre Schicksale wirkten, ein jedes in seiner Art, auch auf die Natur der elterlichen Zuwendungen rechtlich bestimmend ein. Aber die zu Anfang unserer historischen Tradition einzigen Akte, und noch im späteren Mittelalter die häufigsten der Geschäfte, welche als elterliche Teilungen angesprochen werden dürfen, erhalten doch ihre besondere Kennzeichnung durch die Ausstrahlungen desjenigen Institutes, das ursprünglich das gesamte Familienrecht beherrschte und lange hin in dessen Mittelpunkte stand: der Hausgenossenschaft. Gaben des Vaters an den Sohn bis zum Betrage des Kindesanteils am Hausvermögen sind Auseinandersetzungen im wahrsten Sinne des Wortes.

Der sich emanzipierende Sohn bekam vermutlich in der sogen. germanischen Vorzeit stets, in der fränkischen Zeit soweit es der Vater wollte, seinen Anteil ausgefolgt.[1]) War es hier das Bedürfnis des Ab-

[1]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1², 108; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. ⁴271. 322f.; über das deutsche Mittelalter vgl. 746.

kömmlings nach wirtschaftlicher Selbständigkeit, so war es dann die Furcht vor einer Verwirrung oder Schädigung der Güter, die im Mittelalter bei der Wiederverheiratung eines überlebenden Elternteils zur „Abschichtung" der Kinder führte[1]); oft mit der rechtlichen Verpflichtung der Witwe, bisweilen auch des Witwers zu dieser Lösung des Beisitzes.[2])

Seit frühen Zeiten kam es ferner vor, daß der alternde oder kränkliche Bauer sein Gut an den nächsten „Erben" abtrat, gegen lebenslänglichen Unterhalt oder Rückbehaltung eines Teiles seines Besitztums.[3]) Auch da war die Grundlage der Transaktion die bisherige Gemeinderschaft, die Veranlassung aber ebensowohl das Verlangen des Greises nach Ruhe, wie das Begehren der Gemeinder nach rühriger Bewirtschaftung ihres genossenschaftlichen Eigens. Beides genügte, um auch die bei solcher Gelegenheit vorgenommene Teilung des Gutes unter mehrere Söhne, trotzdem dadurch die Kommunion ihr Ende fand und sich der Gedanke der Erbauseinandersetzung einmischte, nur als eine besondere Abart desselben Rechtsgeschäftes aufzufassen. Dort Übergang der Oberleitung, da Auflösung der Gemeinschaft; und später als die hausgenossenschaftliche Verfassung erschüttert war, Abtretung aus dem Eigenvermögen des Vaters, sei es an alle Kinder, sei es an einen Sohn, der die Geschwister zu versorgen verspricht — im Grunde verknüpft alle diese Geschäfte die Nachwirkung jenes Gedankens, der rein und deutlich im älteren Systeme zutage tritt. Die Schriftsteller des deutschen Privatrechts vernachlässigten freilich nachmals diesen historischen Zusammenhang. Sie haben die übriggebliebenen neueren Rechtsfiguren begrifflich auseinanderanalysiert und jede einzeln als Kombination aller möglichen Bestandteile erklärt, oder höchst unzulänglich als successio anticipata, „erfrühte Erbfolge" zusammengefaßt.[4]) Entschloß man sich endlich ein „eigentümliches deutsch-rechtliches Institut" anzuerkennen, so ist die „Eigentümlichkeit" auch nur gegenüber dem römisch-gemeinen Recht ganz richtig.

In einem unmittelbaren Zusammenhang mit der abschwächenden Entwicklung des Gemeinschaftsrechts steht schließlich das sog. Freiteilsrecht des Vaters. Gegen Herausgabe eines, in den Stammesrechten ver-

[1]) Heusler, Institutionen 2, 472 f. Schröder a. a. O. 741.

[2]) Rive, Vormundschaft 2,2, 156. Schröder, Gesch. d. ehel. Güterrechts 2, 1.182 ff.

[3]) Brunner, Grundzüge d. d. Rg. [12]09. — Von einem *Anspruch* der (großjährigen) Söhne auf Teilung weiß nur eine vereinzelte Stelle des Schwabenspiegels, Wack. 159 Lassb. 186. In der Auslegung scheinen Rive a. O. 2,2. 152 und Schröder Güterr. 2,1, 12[3]. 156[5] unsicher. Vielleicht hat der Spiegler das Recht auf *Absonderung* und Aussteuer (Sachssp. 2,19.1) mit dem auf Teilung verwechselt. Vgl. aber Eichhorn, Rechtsg. 2 § 371. d.

[4]) Vgl. bes. Hillebrand, Deutsches Priv. R. [2]751; Gerber dass. [17]371. 531. Kraut Grundriß § 262.

schieden bestimmten Teiles des Hausvermögens an die Kinder erlangte der Vater die Verfügungsfreiheit über den Rest; in erster Reihe zu Gunsten der Seelgaben an die Kirche.[1])

Von alledem besteht heutzutage, wo nicht noch Gemeinderschaft vorkommt, wie z. B. in schweizerischen Gebirgstälern, nur noch die Gutsabtretung (Altenteil, Altvaterrecht u. ä.) in Verhältnissen, die durch das enge Zusammenleben der Familienglieder der alten Wirtschaft „zu gemeinsamem Gedeihen und Verderben" ähneln. Auch in Rom war dieses Geschäft nichts ganz Unbekanntes.[2])

2. Wollte man nun aber den ältesten Römern die Hausgemeinschaft zuschreiben[3]), so ist diese doch jedenfalls in den Zeiten unserer hauptsächlichen Quellen längst dem Individualeigentum des pater familias gewichen. In der Kaiserzeit, die dessen potestas als etwas seit Urzeiten her bestehendes behandelt und bereits dabei angelangt ist, sie wieder zu beschränken, hebt sich vor allem als eine von der Erbeinsetzung auf Quoten verschiedene Institution die *letztwillige Distribution* hervor. Sie, auf die der Ausdruck: divisio bonorum, patrimonii vorwiegend gemünzt ward[4]), konnte innerhalb wie außerhalb des Testaments stattfinden, ut et memoria defuncti non violetur parentis et occasiones litium dirimantur, wie Constantin nachmals sagte.[5]) Zärtliche Verwandte, die bei einer Nachlaßteilung zu Hyänen werden, haben nie gefehlt, und antike Moralpredigten versäumten nicht, die Erbteilung Brüdern als schöne Gelegenheit zu empfehlen, ihre Selbstlosigkeit zu beweisen: daß sie nicht wie die opuntischen Brüder Charikles und Antiochos erst zufrieden seien,

[1]) Brunner, Grundzüge § 57. Schröder D.R.G. 336.

[2]) Dig. 32,37,3: „eine rechtliche Situation von ganz frappierender Ähnlichkeit mit der Gutsübergabe". Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte S. 10 N. 13.

[3]) Strikt nachweisbar ist nur das antiquum consortium, quod iure atque verbo Romano appellabatur ercto non cito, Gellius 1, 9. 12; sonstige Quellen bei Girard, Manuel de droit romain [4]573 N. 3 und Lit. bei Cohn, Zschr. f. vgl. Rechtswiss. 13, 64. Doch ist in den weitgehenden Behauptungen von Wilutzki, Vorgesch. des Rechts, 2 (1903) 97 und sonstiger allzu kühner Rechtsvergleicher ein Korn Wahrheit. Am bemerkenswertesten bleibt die Stellung der hausangehörigen Erben als notwendiger (sui, domestici, necessarii) u. ganz abgesehen von deren theoretischer Erklärung in der klassischen feststehenden Lehre: Gai. 2,157 Sed sui quidem heredes ideo appellantur, quia domestici heredes sunt et vivo quoque parente quodammodo domini existimantur. Dies hat sicher schon Sabinus gelehrt, da Paul. D. 28,2 l. 11, libro 2 ad Sabinum dieselben Worte bringt. Zweifelhafter ist bereits die Vermutung, die „Legate" des ältesten Manzipationstestaments hätten die gesetzlichen Erben als Erben gedacht, was namentlich Ehrlich, Atti del congresso intern. di scienze storiche, Roma 1903, vol. 9, 329—337 annimmt.

[4]) Vgl. die Stellen bei Naber a. O. S. 66 N. 4, zu welchen auch die Vergleichung des im Vocab. Jurispr. Rom. unter „dividere" und „divisio" beigebrachten Materials keine wesentliche Ergänzung verschafft. Nur selten heißt das Verteilen der Erbschaft auf Quoten dividere, so Ulp. D. 28,5 l. 13 § 4.

[5]) C. Theod. 2, 24, 1 i. f.

bis sie einen silbernen Becher und ein Gewand je in die Hälfte geteilt haben.[1]) Der Erblasser beugt den Streitigkeiten vor. Er weiß auch die Teilung besser den Bedürfnissen der Einzelnen anzupassen als der Richter und vermeidet scheinbare oder wirkliche Willkür des letzteren. Dies und ähnliches, wie der Wunsch des Testators, ein ihm teures Objekt in die Obhut eines bestimmten Erben gelangen zu lassen, sind noch heute bei den romanischen Völkern die gangbaren Beweggründe zum Ausbau desselben Instituts. Eine letztwillig in ordentlicher Form erklärte Teilungsanordnung des Erblassers erkennt natürlich auch das Deutsche Bürg. Gesetzbuch § 2042 als bindend an. Diese „Papierteilung" nun, im Gegensatz zur vorher besprochenen Realteilung, ist eine Anweisung an den Teilungsrichter, cogitatione futuræ successionis officium arbitri dividendæ hereditatis præveniendo.[2]) Naturgemäß stellen dabei die Quellen *elterliche* Anordnungen in den Vordergrund. Eine eigene, durch Formlosigkeit und seit Justinian wenigstens durch Formerleichterung ausgezeichnete Rechtsfigur wurde väterliche oder mütterliche Teilung aber erst, als die übrigen nichttestamentarischen Verfügungen seit Constantin an die neue Codizillarform gebunden wurden.[3])

Über der gebührenden Betonung dieser distributiven letztwilligen Teilung darf indessen nicht vergessen werden, daß sie praktisch in materielle Begünstigungen des einen oder andern Erben überzugehen pflegt und die juristische Konstruktion dem Rechnung tragen muß. Sodann ist, damit die Gegenüberstellung des deutschen und des römischen Rechts nicht zu einseitig ausfalle, an zweierlei zu erinnern.

Es bedarf keines Beweises mehr, daß die in den Digesten überaus häufige institutio heredis ex re certa, die Einsetzung auf einzelne Sachen oder Vermögensmassen einer alten Gewohnheit entsprach.[4]) Bildet sie doch geradezu die überall dem Laien nächstliegende Testierart. Nichts ist dafür bezeichnender, als daß sie sogar in Rom nicht auszurotten war, wo von altersher die Universalsukzession als Fortsetzung der Persönlichkeit und der Hausgewalt die leitende Idee der Erbfolge darstellte und juristische Beratung das Publikum zu der Gepflogenheit der Erbenbestellung nach unciae zu erziehen strebte.[5]) Es ist also nicht genug zu sagen, die Distribution des Vermögens auf die Quoten sei auch im

[1]) Plutarch de fraterno amore p. 483 D—c. 11 i. f.

[2]) C. Just. 3, 36, 21.

[3]) Über das Nähere unterrichtet am besten, wenn auch nicht durchgehend unanfechtbar Polacco, Della divisione operata da ascendenti fra discendenti, 1885, bes. 60—65.

[4]) Dies hat J. E. Kuntze, Über die Einsetzung auf bestimmte Nachlaßstücke, Dek. Progr. Leipz. 1875 hervorgehoben. Die Quellen s. bei Windscheid, Pand. 3 § 553.

[5]) Auch Nichtjuristen kennen die Testamente des Virgil. Donatus Vita Virg. 37, (Reifferscheid, Suet. Rel. p. 63, 9) und bei Cic. ad Att. 7, 2, 2 (dazu Girard, Manuel de droit rom. 4823f.); 13. 48. 1.

Testament erlaubt gewesen. Sie war häufig dessen einziger Inhalt insofern, als man zwar heredes ernannte, aber nicht auf Quoten sondern auf bestimmte Stücke, und erst die juristische Analyse die aliquanten Verfügungen in aliquote Erbeinsetzungen, Vorvermächtnisse und Teilungsanordnungen zerlegte.

Zum andern fehlten — natürlich — auch in Rom nicht väterliche Zuweisungen an die Kinder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden. Und auch diese haben ihre besondere Geschichte. In einem die väterliche Gewalt so überaus genau durchbildenden Rechte mußte die Gültigkeit der Zuwendung zunächst von der Emanzipation des Hauskindes abhängen. Die Schenkung an einen Gewaltuntertänigen begründete das faktische Verhältnis des Peculiums, entbehrte aber mangels eigener Vermögensfähigkeit des Kindes der rechtsgeschäftlichen Wirksamkeit und wurde bei der Erbteilung geradezu ignoriert.[1]) Daß eine Bestätigung durch Testament — Scæv. D. 10,2 l. 39 § 5 — oder Erbvergleich nach dem Tode des Vaters — Pomp. D. 41,10 l. 4 § 1 — bindend wirkte, ist damit vereinbar. Aber es lag nahe, schließlich in einer tatsächlich vollzogenen divisio paterna der Aktiva, namentlich wenn sie von einer Aufteilung der Passiva begleitet war, eine stillschweigend enthaltene letztwillige Anordnung zu erblicken. Und dies muß bereits Papinian D. 10,2 l. 20 § 3 getan haben, als er von einer väterlichen Teilung sine scriptura, d. h. ohne Teilungsbeurkundung[2]), meinte, non videri simplicem *donationem*, sed *potius* supremi iudicii divisionem, was von einer Papierteilung nicht gesagt sein kann. Als Folge (cf. l. 33) ist zu denken, daß die Zuweisung im iudicium familiæ erciscundæ aufrecht zu erhalten war, also *auch* zugunsten nicht emanzipierter Kinder galt. Außerdem leitet Pap. eod. aus der Ordnung der Schuldenhaftung durch den Vater auch noch (plane) eine eigene Klage der Bedachten gegen einander aus Vereinbarung (placita) ab. Wie es mit dem vom Vater zurückbehaltenen Vermögen stehe, regelt er l. 32 eod. Dieser Rechtszustand wurde in einem Kaisererlaß des Jahres 260 als indubitati iuris erklärt[3]) und von Diokletian im Jahre 281 als ex præceptis statutorum recepta humanitate feststehend.[4])

[1]) Pap. Vat. frag. 294—296. Daran kann auch Ciceros rhetorische Frage Verr. 2,1,44 § 113 nichts ändern.

[2]) Anders Naber a. O. 67 N. 5: „id est neque testamento neque codicillo“; und so offenbar die Meisten. Wäre dies richtig, so ließe sich an eine Interpolation nach C. J. 3,36, 26 denken. Aber damit scheint mir der Gedanke der Stelle, die an Kodizille nicht denkt, verwischt; denkt man an solche, so wäre nicht abzusehen, warum ein mündliches Fideikommiß nicht wirken soll, wie ein schriftliches. (Ulp. fr. 25,3.) Im Teilungsinstrument wäre dagegen regelmäßig eine letztwillige Verfügung ohne weiteres mit enthalten, und darum war es wichtig, ein solches aus dem Tatbestand auszuschalten.

[3]) Cod. Gregorianus 3, 8, 2. Treffend Cuq Inst. [1]2,689.

[4]) Vat. frag. 281.

Es ist daher vollständig irrtümlich, zu behaupten, daß man vor Diokletian C. J. 3,36 l. 16 (a. 293) auf die Absicht des Vaters, ein Kodizill zu errichten, geachtet und daher eine vom Vater als Schenkung schlechtweg gewollte Teilung erst noch von der Bestätigung der Miterben nach des ersteren Tode abhängig gemacht habe.[1])

Allerdings verordnet schließlich Constantin C. Theod. 2,24 l. 2: die reale („de bonis usurpandis") Teilung des mütterlichen Vermögens durch die Kinder im Auftrage der Mutter sei dadurch bedingt, daß ein Widerruf der letzteren bis zu ihrem Tode ausbleibt. Dies hat aber mit dem Rechtszustand des 3. Jahrhunderts nichts zu tun, da die Mutter keine Gewalt über die Kinder hatte und Vergabungen an nicht gewaltunterworfene Kinder immer gewöhnliche Schenkungen gewesen waren.[2]) Die Entscheidung erklärt sich daraus, daß der Kaiser (eingangs) zum erstenmal in unseren Quellen[3]) die elterliche Teilung unter den verbotenen Vertrag über die Erbschaft eines Lebenden subsumiert. Dies ist gezwungen konstruiert, da die Mutter verfügt (præcipit), aber vermutlich heilsam gewesen.

Elterliche Teilungen verschiedener Art tauchen bei sehr zahlreichen Völkern auf; übereinstimmend zeigen sie uns, daß es derartige Rechtsgepflogenheiten in Zeiten gibt, wo das Testament noch unbekannt ist.[4]) Uns fesseln am meisten die griechischen Überlieferungen.

---

[1]) So Polacco 61. 81. dem z. B. Schneider, Krit. Vierteljahresschr. 28,420; Costa, Papiniano 3, 58 folgen. Auch das bei Naber 67 vor N. 7 Gesagte ist unzureichend. Die eben zitierten Kaiserkonstitutionen werden regelmäßig ignoriert, und die demnächst zu besprechende des Constantin hat offenbar irregeleitet.

[2]) C. J. 3, 29, 2 v. J. 256 sagte dieses Selbstverständliche (cf. Vat. fr. 294 ff.) noch ausdrücklich.

[3]) Später: C. J. 2, 3 l. 30 § 3. — Überaus lehrreich ist, wie das Constantinische Gesetz von der Lex Romana Rhætica Curiensis (vgl. Brunner, D. R. G. 1²517) 2,22,2 mißverstanden wurde: (mater) ipsas res postea dum vivit tenere potest et ipsa divisio post eius mortem firma permaneat. Dem deutschen Recht ist es selbstverständlich, daß eine reale Teilung bei Lebzeiten der Mutter stattfinden kann; dagegen wird als etwas Besonderes hervorgehoben, daß die Verteilung von einem Vorbehalt des Nießbrauchs der Mutter bis zum Tode begleitet sein könne und dabei die Zuwendung als bindend gedacht.

[4]) Über Palestina (Deut. 21, 15. 17, Ev. Luc. 15, 12 f.) und Indien s. Polacco 24 f.; über die altrussische Prawda Ruska Ehrlich a. O. 332 N. 1; Tonking; Post, Grundlagen d. Rechts 281. Übh.: Post. Ethnol. Jurispr. 2, 182 (Ozean. Völker, Perser, Germanen); 198; 200¹. Wilutzki, Vorgesch. 175.

II. Griechenland.[1])

Menschliches Leben mag sich wiederspiegeln, wenn Kronos den Uranos und Zeus den Kronos der Gewalt entsetzt.[2]) Aber eine Beziehung auf den Übergang der Hausgewalt findet sich weder da, noch selbst, wenn Laertes, von Haus und Hof zurückgezogen, seinen Weinberg und Obstgarten bestellt, und in des Odysseus Abwesenheit Telemach sich *τὸ κράτος ἐνὶ οἴκῳ* beimisst.[3])

Weniger pikant, aber ergiebiger sind unsere Nachrichten aus Gortyn, Naupaktos und Attika.

1. Mitten in die vom germanischen Rechte her vertrauten Gedankengänge versetzt uns das Stadtrecht von Gortyna. Col. IV l. 23ff.: „Der Vater bestimmt betreffs der Teilung *(τᾶδ δαίσιος)* über sein Vermögen, die Mutter über das ihrige. Solange sie leben, besteht kein Zwang für sie zu teilen. Aber wenn eines der Kinder (zu einer Zahlung) verurteilt ist, so soll ihm sein Anteil ausgefolgt werden.“[4]) Es ist schwierig, genau zu erkennen, ob der Naturalanteil oder Geld auszufolgen war, und ob mehr an das Interesse des Verurteilten oder das der Gläubiger oder an beides gedacht ist. Dagegen dürfte kaum ein Zweifel darüber erlaubt sein, daß die Ausnahme immer Ausnahme, und nicht ehemals Regel[5]) war. Nicht darum, weil der Vater stets der „Herr der Kinder und des Vermögens“ gewesen sein muß,[6]) denn die vergleichende Rechtsgeschichte lehrt, daß die Verfügungsfreiheit des Vaters auf Kosten der Wartrechte der Erben zu steigen pflegt; wohl aber deshalb, weil im indischen wie im deutschen Recht auch die Mitberechtigung der Kinder, soweit wir dies verfolgen können, regelmäßig nur eine latente war.

Diese latente Mitberechtigung ihrerseits wird durch unser Gesetz mit der denkbar größten Deutlichkeit erwiesen, indem es in einem Falle die Bindung fallen läßt. Überdies führt die elterliche Teilung denselben Namen wie die Auseinandersetzung unter den Miterben, col. V, 28: *δατεῖσθαι*, und der Unterschied erschöpft sich darin, daß erstere in der

---

[1]) Am besten erkannt ist der Sinn der einschlägigen Stellen bei Beauchet, Hist. du droit privé de la rép. ath. 3. 127; 639. Die letzten deutschen Darstellungen des griechischen Rechts: Meier-Schœmann-Lipsius, Att. Proz. 2, 579 N. 1 u. Hermann-Thalheim, Rechtsalt.[4] 63 N. 2 kennen nicht einmal den Namen der elterlichen Teilung.

[2]) Ihering, Vorgesch. d. Indoeurop. 53.

[3]) Od. 1, 189; 16, 138. — [1, 359]; 21, 353. Glotz, Solidarité de la famille 36ff. erinnert auch an Oineus u. Agrios.

[4]) *Τὸν πατέρα τῶν τέκνον καὶ τῶν κρεμάτον καρτερὸν ἔμεν τᾶδ δαίσιος, καὶ τὰν ματέρα τῶν Fō[ν] αὐτᾶς κρεμάτον. Αἰς κα δόοντι, μὲ ἐπάνανκον ἔμε[ν] δατεῖθθαι· αἰ δέ τις ἀταθείε, ἀποδάτταθθαι τοῖ ἀταμένοι ἃι ἔγραται.*

[5]) Hierfür Dareste, Nouv. rev. histor. 10, 256; Rec. des inscr. jur. gr. 1, 462 N. 2.

[6]) So Guiraud, propriété 99f. und Glotz, Solidarité 263f.

Regel nicht verlangt werden darf, letztere nach dem offenbar vorgeschrittenen[1]) Zustand des Rechtsbuchs durchsetzbar ist. Die Kinder sind als die Erben, ja als am Vermögen anteilnehmend gedacht. Allerdings separiert col. VI 2ff., wenigstens zum Teil neuernd (l. 24), die Vermögensmassen der Familienglieder. Trotzdem kann aber ein Anrecht der Kinder an dem Elterngut im Ganzen bestehen, oder sogar an den einzelnen Stücken, insofern dem Vater Schenkungen regelmäßig nicht erlaubt zu sein scheinen (X 15, XII 17).

Das Stadtrecht gedenkt auch noch des Beisitzes des Witwers bei beerbter Ehe, verordnet aber für den Fall der Wiederverheiratung nicht Teilung, sondern die Endigung der „Herrschaft" des Vaters — d. h. der Sache nach seines Nießbrauchs — am Muttergut (VI 44).

2. Das ziemlich alte[2]) Gesetz über die Verhältnisse der nach Naupaktos ausgewanderten hypoknemidischen Lokrer sagt in § 8 *(II)*: „Wenn einer (in der Heimat) seinen Vater und seinen Vermögensanteil dem Vater zurückgelassen hat, so darf der Kolonist, wenn der Vater gestorben ist, seinen Anteil dahinnehmen." Auch hier hat der Sohn bei Lebzeiten des Vaters einen Anteil *(τὸ μέρος τῶν χρεμάτων)* und es ist als möglich gedacht, daß eine Totteilung bei der Auswanderung stattfindet. Sie wird wohl im Belieben des Vaters gelegen haben.

3. Die attischen Reden lassen uns in einen überaus merkwürdigen Rechtszustand blicken. Man weiß genügend, daß die aus Gortyn und Sparta bekannte Hausgenossenschaft bei den Joniern sich stark verlor und manche Gelehrte scheinen darum dieses Institut, das die Vertreter der vergleichenden Rechtswissenschaft zum „Angelpunkt der ganzen historischen Rechtsbetrachtung"[3]) erheben, bei der Darstellung attischen Rechtes noch immer beiseite zu setzen, obwohl Beauchet bereits einen ernstlichen Versuch zur Würdigung desselben unternommen hat.[4]) Man wird aber dem Vorgang der Germanisten folgen müssen, welche neuestens mehr und mehr zu einer fundamentalen Unterscheidung von Familie im engern und im weiteren Sinne, d. i. von Haus und Verwandt-

[1]) Beauchet, Hist. du droit privé 3, 424.

[2]) Ed. Meyer, Forschungen 1, 293 vermutet Entstehung vor den Perserkriegen. Die Ausgaben und Übersetzungen verzeichnet Michel, Rec. Nr. 285 S. 222.

[3]) G. Cohn, Zschr. f. vgl. Rechtsw. 13, 50. Castillejo y Duarte u. Ruben, ebd. 17, 113.

[4]) Beauchet, Hist. 1, 6; 3, 424. Einiges bereits bei Leist, Altarisches Jus civile, sehr treffend die kurzen Bemerkungen von Ed. Meyer, Gesch. d. Altertums 2, 86. 90 vgl. 296. Aber neuestens hat wieder Glotz, a. O. das Fehde- und Sühnerecht mit nahezu ständiger Vernachlässigung des Hausbegriffs auf das *γένος* aufgebaut, das gar nicht nur Familie ist (Swoboda, Z. d. Sav. St. 26, 240. 244). Für das Erbrecht bleibt ebenfalls noch viel zu tun.

schaft gelangt sind.[1]) Auch das griechische Haus, *οἶκος, οἰκία, ἑστία*[2]) u. s. w. ist eine soziale, wirtschaftliche und kultuelle Einheit, auf der das Familienrecht und ein gutes Stück des Blutrechts ruht.[3]) Davon gibt es im klassischen Athen zahlreiche Erinnerungen in Rechtssätzen, namentlich in jenen der Erbfolgeordnung und des Erbschaftserwerbs, und in Sprachwendungen wie: *οἶκος ἐξερημοῦται, ἀπόλλυται*[4]), *εἰσποιεῖν εἰς τὸν οἶκον, ἐκποιεῖν ἐκ τοῦ οἴκου, ἐξίστασθαι τοῦ οἴκου.* Vielleicht liegt sogar, denkbar wäre es, ein engerer Rechtssinn der *οἰκειότης* zugrunde, wenn Leostratos *τὴν κατὰ τὸν νόμον οἰκειότητα* gegenüber seinem Sohne verliert, indem er ins väterliche Haus zurückkehrt, Leokrates aber im fremden läßt.[5]) Allerdings, dies alles sind nur noch Reste. Athen, die Stadt des Handels und des beweglichen Kapitals ist auch der Ort einer grundsätzlich unbeschränkten Verfügungsfreiheit des Hausvaters über sein Gut geworden. Der einzige Fall einer Vermögensgemeinschaft zwischen Vater und Sohn, den die Neueren aufstellen, dürfte auch zu leugnen sein.[6]) So ergibt sich die Notwendigkeit einer

---

[1]) Vgl. Huber, Syst u. Gesch. d. Schweiz. Privatrechts, 4, 234 und bes. Brunner, Deutsche Rechtsg. 1², 92. Auch die „Sippe" hat mehrfache Bedeutungen. ebd. 112.

[2]) Vgl. die Wbb.; für *οἰκία* namentlich Aristot. Pol. 1, 1, 17 *πᾶσα γὰρ οἰκία βασιλεύεται ὑπὸ τοῦ πρεσβυτάτου,* auch Lys. 18, 21. Wenn *οἶκος* bei Isokr. de pace 88 dem *γένος* u. bei Michel Rec. 403f. der *φυλή,* vielleicht auch wenn er bei Pindar Isthm. 6, 65 der *πάτρα* entgegengesetzt wird, so ist ein Personenkreis und nirgends das Hausvermögen (Recueil des inscr. jur. gr. 2, 215 für Isokr. res familiaris) gemeint. (Von dem bekannten *οἶκος Δεκελειῶν,* Ditt. Syll. ² 295, N. 18, gilt besonderes.) — *Ἑστία* als „Haus" in dem oben ang. Ges. von Naupaktos hat Meister, Ber. d. sächs. Ges. 47, 294, 305f. richtig erklärt.

[3]) Vgl. oben S. 529 N. 4.

[4]) Darauf weist v. Wilamowitz, Arist. u. Athen. 2, 266 hin, der aber diesen „Hausbestand" durchwegs als „gentilizischen Begriff" faßt. — Nebst den Rednerstellen vgl. auch Plat. Leg. 11, p. 925 C i. f.

[5]) [Dem.] 44, 26 (die Rede ist eine Fundgrube auch für die oben berührten Wendungen). — Übrigens legt das jedenfalls sophistische Argument bei Isæ. 1, 20f. die Vermutung nahe, daß gerade die Übergehung der *οἰκεῖοι* (in dem dritten Sinn des Hesychius v° *οἰκεῖοι: οἱ κατ᾽ οἰκίαν πάντες*) nach der geltenden Interpretation des solonischen Gesetzes über die *μανία* das Testament inoffiziös machte. Jedenfalls dürfte ja Isæus den Doppelsinn der *οἰκειότης:* Verwandtschaft und Vertrautheit mißbrauchen (so auch Wyse, Speeches of Isæ. 204). Und sprachlich deuten die *οἰκεῖοι* doch offenbar näher auf die Hausgenossen hin, als die berühmten *ὁμοσίπυοι, ὁμόκαποι* und *ὁμοτράπεζοι.* Aber freilich sind sie im gewöhnlichen attischen Sprachgebrauch die Verwandten überhaupt; und auch der Hinblick auf Herodot (s. d. Wbb.) verhindert eine bestimmtere Fassung der hier mit allem Vorbehalt aufgestellten Hypothese.

[6]) Bei Isæ. 6, 38 glauben nach dem Vorgang von Schœmann Opusc. ac. 1, 272ff. die Meisten, so auch Beauchet 3, 487—490, eine Gemeinschaft zwischen Euktemon und Philoktemon zu sehen. Aber Phil. hat wohl nur das väterliche Vermögen faktisch verwaltet, vgl. neuestens Wyse a. O. 484. 528. Wenn auch ihm ein *λητουργεῖν* zugeschrieben ist — ein übrigens bisher m. W. nie erörterter Punkt —, so kann dieses

Art von duplex interpretatio der attischen Quellen. Sie reden eine altertümliche Sprache und denken häufig modern.

Auszugehen ist von der berühmten Schilderung der Herkunft der Buseliden.

[Dem.] 43 c. Macart., 19. Buselos hatte 5 Söhne. *καὶ οὗτοι ἅπαντες — ἄνδρες ἐγένοντο, καὶ διένειμεν αὐτοῖς τὴν οὐσίαν ὁ παὶὴρ ἅπασι καλῶς καὶ δικαίως ὥσπερ προσῆκεν*[1]) — *νειμάμενοι δὲ τὴν οὐσίαν γυναῖκα αὐτῶν ἕκαστος ἔγημε κατὰ τοὺς νόμους — καὶ παῖδες ἐγένοντο αὐτοῖς ἅπασι καὶ παίδων παῖδες, καὶ ἐγένοντο πέντε οἶκοι ἐκ τοῦ Βουσέλου οἴκου ἑνὸς ὄντος, καὶ χωρὶς ἕκαστος ᾤκει τὸν ἑαυτοῦ ἔχων καὶ ἐκγόνους ἑαυτοῦ ποιούμενος.*

Niemand könnte unter der vollsten Herrschaft der Hausgenossenschaft die Auflösung des Hauses in mehrere plastischer schildern. Der Vater teilt das Hausvermögen — wohl noch unter Lebenden, als die Söhne „Männer geworden waren" —; die Teilung ist begleitet von der Absonderung *(χωρὶς οἰκεῖν)*, und die letztere, nicht die erstere wird es gewesen sein, die für die Gründung der neuen *οἶκοι* wesentlich war, genau so wie bei den Deutschen. Den Beweis hiefür liefert [Dem.] 44, 10. 18. Archiades behält mit seinem Bruder Midylides in Athen *ἀνέμητον οὐσίαν*, geht aber nach Salamis seinen eigenen Wohnsitz begründen *(ᾤκει καθ' αὑτὸν ἐν τῇ Σαλαμῖνι)* und gewinnt damit den eigenen *οἶκος* (2. 19. 27. 28 u. ö.)[2]) *χωρὶς οἰκεῖν* begründet die begünstigte Stellung der Freigelassenen und der Sklaven.[3]) Es bedeutet die Absonderung vom Hause, gleich jener, die manche[4]) als einstmalige Voraussetzung der Emanzipation des Haussohns vermuten. Ihr gewöhnlichster Fall trat naturgemäß bei der Verheiratung ein, jedenfalls bekundete diese die echte Absonderung gegenüber einer zeitweiligen Entfernung und pflegte daher eigens erwähnt zu werden. Auch jener Kolonist von Naupaktos ist abgesondert und hat noch sein *μέρος τῶν χρημάτων* in der Heimat.

Ähnliches gilt von [Dem.] 47, 34. Der Sprecher will eine Zwangsvollstreckung gegen Theophemos durchführen, nimmt Zeugen mit und

aus dem Vermögen des Vaters erfolgt sein. Ich erinnere an die römische Lehre, wonach die munera des Sohnes als solche des Vaters gelten, da sie dessen Vermögen belasten, und an die Anwendung dieser Lehre in Ägypten. Vgl. Corp. Pap. Rain. 1. 20 und Mitteis dazu S. 104 bei N. 6.

[1]) Eine Pflicht zur Teilung oder Gleichteilung beweisen diese Worte nicht, aber immerhin eine gewisse Gebräuchlichkeit des Vorgangs.

[2]) Das Letztere verkennt Dareste. Plaid. civ. 2, 81 N. 7.

[3]) Freigelassene: Bekker Anecd. 1, 316, 11. [Dem.] 47 c. Euerg. et Mnes. 72: *ἀφεῖτο γὰρ ὑπὸ τοῦ πατρὸς τοῦ ἐμοῦ ἐλευθέρα καὶ χωρὶς ᾤκει καὶ ἄνδρα ἔσχεν.* Wie Beauchet 2, 446 N. 2 diese Frau für eine Sklavin erklären kann, verstehe ich nicht. — Sklaven: Beauchet a. O. Über die *δοῦλοι*, die in den Buden des Theseion Handel trieben, v. Wilamowitz, Hermes 22, 119 N. 1.

[4]) Vgl. Beauchet 2, 104. Dafür vermisse ich noch die Beweise.

geht, da der Schuldner sich nicht zeigt, zu dessen Bruder Euergos mit der Frage: *πότερα νενεμημένος εἴη πρὸς τὸν ἀδελφὸν ἢ κοινὴ ἡ οὐσία εἴη αὐτοῖς*. Auf die Antwort des Euergos hin: *ὅτι νενεμημένος εἴη καὶ χωρὶς οἰκοίη ὁ Θεόφημος, αὐτὸς δὲ παρὰ τῷ πατρί* — erkundigt sich der Gläubiger nach der Wohnung des Theophemos und verfügt sich mit dem Amtsdiener dahin. Wieder sind Teilung und Absonderung koordiniert, obwohl verbunden. Auch hier ist unsicher, ob die Teilung durch den Vater geschah. Dies wäre eine Abschichtung des einen Sohnes wie in Ev. Luc. 25, 12[1]), der letztere wäre „abgeteilt" im Sinne des Sachsenspiegels, hätte keinen Erbanspruch mehr. Man wird auch an Plato gemahnt, der freilich infolge seiner eigenartigen wirtschaftspolitischen Erwägungen und daher viel allgemeiner als Grundsatz für das testamentarische *νέμειν* des Vaters[2]) aufstellt, er solle denjenigen Sohn ausschließen, der bereits seinen eigenen Hausstand[3]) besitzt: Leges 11, 7 p. 923 D: *ὅτῳ δ'ἂν τῶν υἱέων ὑπάρχων οἶκος ᾖ, μὴ νέμειν τούτῳ τῶν χρημάτων*. Möglich wäre auch eine Auseinandersetzung des Euergos und des Theophemos über gemeinsames, z. B. Muttergut. Allein die Ungewißheit rührt hier wie im Falle des Buselos doch nur davon her, daß die Sprache zwischen der einen und der andern „Teilung" nicht unterscheidet.

Daß aber „Teilungen" unter Lebenden vorkamen, bezeugt ausdrücklich Lysias 19, 36 f. Konon und Nikophemos behielten den größten Teil ihres Vermögens auf Kypros und ließen ihren Söhnen in Athen nur das Nötige, dieses freilich zu freiem Recht[4]), wie die Fortsetzung zeigt:

37. *πρὸς δὲ τούτοις ἐνθυμεῖσθε ὅτι καὶ εἴ τις μὴ κτησάμενος ἀλλὰ παρὰ τοῦ πατρὸς παραλαβὼν τοῖς παισὶ διένεμεν, οὐκ ἐλάχιστα ἂν αὐτῷ ὑπέλιπε· βούλονται γὰρ πάντες ὑπὸ τῶν παίδων θεραπεύεσθαι ἔχοντες χρήματα μᾶλλον ἢ ἐκείνων δεῖσθαι ἀποροῦντες.*

Die Befürchtung eines König Lear-Schicksals war es also, die von allzu freigebigen Entäußerungen abhielt. Eines Kommentars bedarf die Stelle nicht weiter. Nur ist abermals auf eine Reminiszenz zu achten: bei ererbtem Gut lag die Teilung näher als bei der Errungenschaft, ein Gegensatz der *πατρῷα* und *αὐτόκτητα*, der für die deutsche Teilung

---

[1]) So Naber 66. Daß sich die Wendung: *νενεμημένος πρὸς τὸν ἀδελφόν* auf eine solche Erbabfindung des Sohnes beziehen kann, ist zweifellos, obwohl damit bei Dem. 36 pro Phorm. 10 u. Lysias 16 pro Mant. 10 eine Auseinandersetzung der Miterben gemeint ist.

[2]) Anders Hruza, Beiträge z. griech Fam. R. 2, 180. der von „Erbteilung unter Kindern" spricht.

[3]) Nicht „ein Haus besitzt",wie Hieron. Müller 7, 2. 376 übersetzt.

[4]) Nicht dagegen: *ἡγοῦντο δὲ καὶ τὰ ἐκεῖ* (Kypros) *ὁμοίως* [Cobet] *σφίσιν εἶναι σᾶ ὥσπερ καὶ τὰ ἐκεῖνα:* gemeint ist „sicher", nicht „eigen"; Rauchenstein, Ausg. Reden. z. d. St.

entscheidend wirkte, dem griechischen Recht aber auch sonst bekanntlich nicht fremd war.

So gibt denn keine dieser Stellen ein reines Bild des einzelnen Vorgangs; alle zusammen machen sie klar, daß inmitten einer individualistisch gestalteten Eigentumsordnung sich uralte Vorstellungen behaupteten. Modern zu konstruieren wäre das dem Lysias vorschwebende Geschäft wohl als Vorempfang aus dem *väterlichen* Vermögen mit Anrechnung auf den Erbteil, und durchaus nicht als Abschichtung. Unterstellen wir dem Buselos eine Teilung mit Zurückbehaltung von bona indivisa, so erinnern wir uns der Schwierigkeiten, an denen nachmals die Analyse der sehr romanistisch angehauchten älteren Germanisten scheiterte, als sie die „erfrühte Erbteilung" vorfanden. Denn hier wie dort lebt eine Gepflogenheit fort, die aus dem Systeme der Hausgenossenschaft stammt und nur höchst notdürftig in die Begriffe der modernen Rechtsordnung übersetzt werden kann. Rechtshistorisch ist gerade der ursprüngliche Zusammenhang der realen Teilung mit dem Anteilsrecht der Erben von Wichtigkeit, mag dieses sich auch bei den Griechen frühzeitig zu einer mehr oder weniger des Rechtszwangs enthobenen, moralisch oder durch den Brauch gebotenen Berücksichtigung der Kinder verflüchtigt haben.

Ist es übrigens der archaistische Grundgedanke, der die anscheinende Eigentümlichkeit der pseudo-demosthenischen Stellen verursacht, so ergibt sich noch etwas anderes; es bedarf dann nicht noch vielen Beweises, daß diese Stellen uns nicht berechtigen, von einer eigenartigen „griechischen elterlichen Teilung" zu reden, die immer und überall Realteilung hätte sein müssen,[1]) daß etwa eine letztwillige undenkbar war. Verfügt doch schon Herakles in den Trachinierinnen des Sophokles v. 163, falls er nicht binnen eines Jahres und dreier Monate zurückkehre, *ἣν τέκνοις μοῖραν πατρῴας γῆς διαιρετὴν νέμοι.* Auch gilt, was oben von der Erbeinsetzung auf bestimmte Sachen gesagt wurde, mutatis mutandis für Griechenland. Die bemerkenswerteste Erscheinung in dieser Richtung bilden die „das ganze Vermögen erschöpfenden Verfügungen ohne ausdrückliche Erbeneinsetzung",[2]) als deren Musterbeispiele die Testamente der Philosophen Theophrast, Strato, Lyko und Epikur zu gelten haben, und zu denen eine Analogie in den attischen Gerichtsreden nachzuweisen nur darum nicht gelingt, weil man nicht weiß, inwiefern dort letztwillige Adoptionen zu unterstellen seien.

[1]) Diesem methodischen Fehler verfällt V. Arangio-Ruiz, Succ. test. 176. 178 bei der Zuteilung der ägyptischen Papyri an griechisches und ägyptisches Nationalrecht.

[2]) Schulin, Griech. Testament 29. Merkwürdig, daß er bei seiner scharfsinnigen Auslegung nicht auf die Analogie der longobardischen Vergabungen aufmerksam wurde. Dieselbe schlägt ebenso stark durch, wie die des Adoptionstestaments. Dies sowie meine S. 535 dargelegten Beobachtungen hoffe ich noch näher auszuführen.

III. Papyri.

In den klassischen Zeiten des Pharaonenreichs gab es noch kein Testament, wohl aber bereits die elterliche Teilung, mit sofortiger Wirkung, die nur durch einen Vorbehalt des Nutzgenusses abgeschwächt zu werden pflegte.[1]) Es liegt nahe, als eine Fortbildung dieses Instituts einmal den angeblichen Kaufvertrag des Pap. Casati,[2]) sodann die *ὁμολογεῖ*-Urkunde des ägyptischen Priesters Stotoetis BGU 1, 86 (155 n. Chr.) anzusehen. Dieser Akt, der das ganze Vermögen an Kinder und Frau vergibt, bedient sich der Form einer Liberalität unter Lebenden: *ὁμολογεῖ: συγχωρῶ*, und erreicht die Bedingung durch den Tod des Gebers mit dem Zusatz *μετὰ τὴν ἑαυτοῦ τελευτὴν* und einer Klausel, die bei m. E. zweifelsfreier Ergänzung die Verfügungsfreiheit bis zum Tode vorbehält.[3]) Der erstere Zusatz allein hätte auch nur die Verwaltung, nicht das Verfügungsrecht gewahrt. Dies ersieht man jetzt aus den *γαμικαὶ γραφαί*, die Wilcken jüngst publizierte;[4]) aber auch bereits aus der *δόσις μετὰ τὴν τελευτήν* BGU 993 v. J. 127 v. Chr., deren sofortige Rechtsübertragung an Frau und Tochter vor allem[5]) aus der Bezahlung der Übertragungsgebühr (col. 4) folgt, die durch *διαγραφή*[6]) des *οἰκονόμος* und des *τοπογραμματεύς* (Flurbuch-Beamten) vorgeschrieben ist. Das Geschäft spielt gleichfalls zwischen Ägyptern. Man darf es eine donatio post obitum im technischen Sinn der Germanisten nennen, und es gehört hieher auch inso-

---

[1]) Die weiteren bei Arangio-Ruiz 10—12 von seinem Gewährsmann Revillout übernommenen Behauptungen sind wohl noch zu überprüfen. Vgl. übrigens neuestens den Kommentar zu den elterlichen Schenkungen in den Inschriften von Mten bei Boulard, Rec. de travaux rel. à la Phil. et à l'Archéol. ég. et assyr. 29, 1907.

[2]) Pap. Paris 5 col. 1 u. 2; näheres Zschr. d. Sav. St. Bd. 28.

[3]) l. 23ff.: *ἐφ' ὃν δὲ χρόνον πε[ρι|ᾖ ὁ ὁμολογῶν, ἔχειν αὐτὸν τὴν κατὰ] τῶν ἰδίων πάν[των] ὁλοσχερῆ ἐξουσίαν πωλεῖν, ὑποτίθεσθα[ι], ἑτέροις παρασ[υ]γχωρεῖν* (statt — *ρουντων*), wie bereits Arangio 172 N. ähnlich vorschlägt. — Daß dies kein prätorisches Testament sei, wie Dareste früher meinte (dagegen Arangio 172f.), hat er selbst, Nouv. études 183 bereits anerkannt.

[4]) Arch. f. Pap. F. 4, 130. 140. Die Zuwendungen *μετὰ τὴν τῶν γονέων τελευτήν* (1, 40; 2, 16) hindern nicht, daß die Enkel darüber testieren dürfen (3, 11).

[5]) Arangio-Ruiz p. 187—189 übersieht diesen entscheidenden Umstand und betont statt dessen die Form als *συγγραφή*. Die Worte II 10 *Ἐκόντες συνεγράψαντο*, die Schubart in den Singular korrigierte, dürften allerdings aufrechtzuhalten (so auch P. M. Meyer, Klio 6, 438) und vielmehr im folgenden die Namen der Beschenkten einzuschalten sein. Aber wer das Testament der Griechen und Ägypter nicht als etwas gegenüber der Schenkung inter vivos grundsätzlich Abgeschlossenes ansieht, wird auf das *συγγράφειν* nicht allzuviel Gewicht legen; vollends aber nicht auf das *ὁμολογεῖν*, betreffs dessen wir derzeit noch nicht klar sehen.

[6]) Vgl. Wilcken, Arch. f. Pap.-F. 2, 388 u. P.-Amh. 52.

fern als der Schenker erklärt: *ἀπομεμερικέναι (μετὰ τὴν ἑαυτοῦ τελευτήν). Μερίζειν* wird auch sonst vom Erblasser gesagt.[1]) Da aber unsere Urkunden bisher meistens nur Verfügungen zu Gunsten der Kinder und der in Ägypten eine große Rolle spielenden Frau enthalten, so läßt sich noch nicht entscheiden, ob gerade diese Geschäfte den Namen „Teilung" vorwiegend trugen. Im weiteren werden wir in der Tat einige *elterliche*, Teilung genannte, Rechtsgeschäfte zusammenstellen können. Und gerade die Fürsorge für die engste Familie ist wohl für die Entwicklung auch des Testaments nicht gleichgültig gewesen.

Aber man muß auch für Ägypten feststellen, daß letztwillige Teilung dort nicht bloß reine Distribution ist oder auch nur aus dieser hervorgehende Begünstigung, sondern Teilung des Vermögens schlechthin. Die ptolemäisch-griechischen Testamente pflegen weder einen Erben *(κληρονόμος)* zu ernennen noch Quoten zuzumessen, sondern sind regelmäßig gehäufte Einzelvergabungen. Da sie überdies noch gerade so wie jene Philosophentestamente mit ihren *δίδωμι*-Verfügungen die Herkunft aus der Schenkung verraten, so darf man zugleich behaupten, daß, wenn die Makedonier wirklich mit ihrer *διαθήκη* nach Ägypten ein völlig neues Element eingeführt haben sollten — was noch keineswegs feststeht —, sie doch nur einige Schritte auf derselben Bahn weiter gelangt waren, die auch vor den Ägyptern lag. Ich erwähne dies, weil es uns davor warnt, eine allzu scharfe Trennung zwischen den griechischen und ägyptischen in griechischer Sprache beurkundeten Liberalitäten zu versuchen.

Die genauere Geschichte des gräko-ägyptischen Testaments wird die Aufgabe haben, festzustellen, ob etwa die *διαθήκη* als Intestatkodizill aufzufassen ist, wobei die Kinder die Erben wären, oder ob die Universalsukzession an sich vernachläßigt wurde. Hier sind solche Geschäfte zu betrachten, die sich entweder Teilung nennen oder sachlich in eine der oben berührten Kategorien der elterlichen Zuwendungen fallen.

Eine wahrhafte väterliche Gutsabtretung[2]) mit sofortiger Wirkung (l. 12) enthält die *χάρις αἰωνία καὶ ἀναφαίρετος*, Grenf. 2, 71, a. 244—8 n. Chr. Sie betrifft einen ganzen Vermögenskomplex (l. 13), wenn auch

[1]) Vgl. nebst den weiter unten ang. Beisp.: *μερισμός* in Drytons 3'. Testament Grenf. 1, 21, l. 13, womit auf ein früheres Testament hingewiesen ist: Oxy. 3, 491, l. 15 *ἃ ἐμέρισα αὐτοῖς* = l. 8 *τὰ ἐλευσόμενα εἰς αὐτοὺς ἐξ ὀνόματός μου*. ebd. 493 l. 6. 8 *διατάσσειν τοῖς τέκνοις .. ἐφ' ὃι ἐὰν αἱρῆται μεριεῖ*. Wenn dagegen in Oxy. 3, 489 (a. 117 n. Chr.) l. 10. 19 den Kindern verboten wird, andern zu *μερίζειν*, als den Abkömmlingen, und im Ehepactum daselbst n. 496 (a. 127 n. Chr.) l. 11 dem Mann erlaubt wird, *οἷς ἐὰν βούλη[ται] μερίζει[ν]*, so kann der Sprachgebrauch doch durch den Gedanken an das gegensätzliche *μερίζειν τοῖς τέκνοις* beeinflußt sein. — Im Syrertestament BGU 3, 895 (2. Jh.) l. 30 steht das Wort in einem fragmentarischen Passus.

[2]) So treffend schon Wenger, Stellvertretung, 1906, 106.

wohl nicht das ganze Vermögen überhaupt. Die Herausgeber vermuten noch Verfügungen zugunsten anderer Personen; sicher scheint nur, daß hier oder anderweitig eine Anordnung zu gunsten der Töchter getroffen ist, welche die Söhne II 2 anerkennen.[1])

Geradezu *διαίρεσις* sowie die Auseinandersetzungen zwischen Miterben nennt sich die Urk. BGU 4, 1013 (Zeit des Claudius oder Nero); in der eine Frau erklärt: *μεμερικ[έναι]* u. z. nach der Schubart'schen, durch den Namen *διαίρεσις* selbst nahegelegten Ergänzung: */ἀπὸ τῆς ἐνεστώσης ἡμέρα/ς*, — also sofort, ferner unwiderruflich (l. 20f.)[2]) ihren Töchtern ein Haus zugeteilt zu haben, das ihr gehört, l. 11, demnach nicht etwa Vatergut ist. Sie sichert sich zugleich eine Leibrente, l. 12—15. Das Stück ist freilich in so schlechtem Zustand, daß diese Auslegung nur als wahrscheinlich gelten darf. Wir hätten mit derselben eine mütterliche Gutsabtretung vor uns.

Seitenstücke hiezu bieten Fay. 97 a. 78: *μεριτεία* (ein Unikum!), *ἣν [ἔνε]με (ὁ πατὴρ) ἡμεῖν περιών* und Oxy. 2, 243 a. 79: *μεμερισμένων ὑπὸ τῆς μητρὸς Ζηναρίου, ὁπότε περιῆν;* endlich aus sehr später Zeit (6—7. Jh.) der dem jüdischen Recht angehörende Rechtsfall Oxy. 1, 131, wo der Vater bei Lebzeiten dem jüngeren Sohn David das Land der Mutter zuwies und als er zu sterben kam, den Sohn damit zum größten Teil abgefunden erklärte. In den ersteren Urkunden ist zwar eine bloß letztwillige Zuwendung nicht ganz ausgeschlossen, die reale aber doch durch den Wortlaut gewiß näher gelegt.

In verschiedenen Ehegüterverträgen — denn als solche sind die „Eheverträge" hauptsächlich anzusehen — treten Eltern, besonders die Mutter von Mann oder Frau mit Vergabungen auf, die teils als sofortige Ausstattung gedacht sind, teils aber Verfügungen von Todes wegen darstellen. Der Form nach sind diese letzteren Schenkungen mit Vorbehalt der Verwaltung oder aber auch der Verfügung bis zum Tode.[3]) In den besterhaltenen Urkunden hat Satabous, die Mutter, ihr ganzes Vermögen unter ihre Kinder verteilt und erklärt ihren Willen mit geringfügigen Abweichungen zweimal anläßlich der Errichtung der Ehepakte von zwei (längst verheirateten) Paaren; wenn man nicht um-

---

[1]) In l. 7—12 scheint dagegen auf eine frühere vom Vater ausgestellte Urkunde Bezug genommen, auf die sich die Söhne nicht mehr berufen dürfen.

[2]) Dagegen scheint sich l. 17f. auf die Verfügungsfreiheit der Beschenkten zu beziehen. And. M. Arangio 184 N. — Über BGU 2, 483 vgl. dens. 179f.

[3]) Ersteres: Arch. 4, 130 (vgl. oben). Letzteres: *συγχωροῦσα μετὰ τὴν ἑαυτῆς τελευτὴν* mit *ἐξουσία πωλεῖν, ὑποτίθεσθαι, διαθέσθαι* BGU 1, 251 a. 81; 1, 183 (3. 719) a. 85, l. 25 (sämtlich die divisio der Satabous betreffend]. Fragmentarisch sind Oxy. 2, 265 a. 81—95, l. 9—12. 20. 43—45; BGU 1. 252 a. 98, l. 10ff. Sehr wichtig dafür ist Cod. J. 2, 3, 15, woran mich Herr Hans Lewald treffend erinnert.

gekehrt mit Mitteis annehmen will, daß die divisio parentis inter liberos der Hauptzweck war und nebenher den Anlaß zur Verbriefung des Frauengüterrechts bildete.[1]) Jedenfalls ist das Formular einer Realteilung hier durch Rückbehaltungsklauseln zum Testament gestaltet — offenbar unpassenderweise, da zwar eine durch den Tod befristete, nicht aber eine widerrufliche Vergabung beabsichtigt war.[2]) BGU 1, 183 ist vom *γραφεῖον* ausgefertigt und trägt den roten Charagma-Stempel. Aber daraus folgt nichts für die *Registrierung* der Verfügungen der *Mutter*.[3])

Endlich bietet uns P. Oxy. 4, 713 auch noch Nachrichten über die Auseinandersetzung einer Witwe mit den Kindern über das durch den Ehevertrag denselben verfangene Vatergut. Die Eltern „verfingen" (*κατέσχον* l. 15) den Kindern ihr Vermögen, offenbar auf die uns aus CPR 28 und dem Edikt des Mettius Rufus[4]) bekannte Art. Auch in diesem Stück ist nun von der Mutter erzählt, daß sie *ἐμέρισε* (l. 29) gelegentlich der Eheverträge des einen Sohnes und der Tochter; d. h. ihnen ihr Vermögen abteilte, sei es daß sie dazu durch den eigenen Ehevertrag schon bei Lebzeiten verpflichtet war, oder auch nicht. Ob sie aus eigenem etwas hinzutat, ist gleichgültig, da der um Verbuchung seiner *κατοχή* nachsuchende zweite Sohn mindestens tut, als ob *αἱ τῆς μητρὸς ἄρουραι* (l. 36, cf. 24) mit dem vom Vater hinterlassenen Grundstück (l. 22 *τὰ αὐτοῦ*) identisch wären.

So liefern uns schon jetzt die Papyrusurkunden den sprechenden Beweis für die Vielgestaltigkeit der Geschäfte — unter Lebenden und von Todeswegen, unwiderruflich und widerruflich — die unter dem Namen der Teilung gehen.

Ein besonderes Institut ist die *elterliche* Teilung bei hausgenossenschaftlicher Verfassung als Ausfolgung des *μέρος τῶν χρημάτων*, und auch in anderen Zuständen, sofern sie erfrühte Erbteilung oder Abfindung eines Kindes oder Ausstattung mit Anrechnung auf den Erbteil darstellt.

---

[1]) Mitteis. Hermes 30, 610f., der weiter eine bis zur mütterlichen Teilung bestandene Hausgenossenschaft vermutet. Gegen seine Hypothese Arangio-Ruiz, 216—8. Auch letzterer nimmt aber wenigstens an, es handle sich um eine auf der Grundlage der alten ägyptischen divisio parentis erwachsene Rechtsbildung. — Wenn Mitteis ferner wegen des oben berührten Testaments des Stotoetis BGU 86 von einem Kampf spricht, den das Testament „mit der älteren Form der divisio parentis zu bestehen hatte", so möchte ich den darin enthaltenen Gegensatz zwischen beiden Instituten minder schroff ausdrücken: aber mit Naber, Mnemosyne 34, 65 N. 3 betreffs des höheren Alters der Divisio fragen: „Unde datum hoc sentit?" wird künftig wohl niemand mehr wollen.

[2]) Andere Ansichten bei Arangio-Ruiz 214f.

[3]) And. M. Nietzold, Ehe in Ägypten 75, vgl. 35—40.

[4]) P. Oxy. 2, 237 VIII 35. — In CPR. 1. 28 ist l. 1 mit Wilcken Arch. 1. 491 N. 1 zu lesen *συγγραφοδιαθήκης*, und l. 8 mit Hunt, Gött. Gel. Anz. 1897, 1, 464: *Ἐάν τε μὴ κτλ.*

Das *Recht* zur Teilung ergibt sich dort aus der Verwaltung, da aus dem Eigentum des Vaters. Die aus gleichen Wurzeln stammende Befugnis zur *letztwilligen* Teilungsanordnung verliert sich in entwickelteren Verhältnissen in allgemeineren Instituten; doch wird sie ihrer Eigenart halber in der Kaiserzeit und später privilegiert. Unterfällt aber auch die elterliche Zuwendung weiter zu fassenden Rechtsbegriffen, so hat doch ihre dem affectus paternus entspringende Häufigkeit geschichtlich auf die Ausbildung manches Rechtsinstitutes eingewirkt. Der Historiker hat daher allen Grund, ihr in der Geschichte unentgeltlicher Verfügungen einen ähnlichen hervorragenden Platz einzuräumen, wie ihn die Zuwendung an Heiligtümer und Kirchen seit langem besitzt.

University of British Columbia Library

DUE DATE

FORM 310

419702